

unberührt bleiben, z. B. das erwähnte Rücktrittsrecht nach dem Verlagsgesetz und die Rechte aus den §§ 323 bis 326 BGB.

Zu § 42 — Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

In der Regel wird ein Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht an seinem Werk eingeräumt hat, ein Interesse daran haben, daß das Werk auch verwertet, z. B. vervielfältigt und verbreitet wird. Es kann aber auch vorkommen, daß der Urheber die Verwertung seines Werkes verbieten will, nämlich wenn er selbst aus triftigen Gründen von seinem Werk abgerückt ist und dessen Veröffentlichung und Verwertung nicht mehr verantworten will. Man kann beispielsweise einem Urheber, dessen Werk durch neuere Erkenntnisse der Wissenschaft gänzlich überholt ist, nicht zumuten, daß er die weitere Verbreitung dieses Werkes zuläßt. Nach geltendem Recht (§ 35 VeriG) kann der Verfasser bis zum Beginn der Vervielfältigung von dem Verlagsvertrag zurücktreten, wenn sich Umstände ergeben, die beim Abschluß des Vertrages nicht voraussehen waren und ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Veröffentlichung des Werkes zurückgehalten haben würden. Dieses Rücktrittsrecht reicht jedoch wegen seiner Beschränkung auf die Zeit bis zum Beginn der Vervielfältigung nicht aus. Es bezieht sich im übrigen auch nur auf Verlagsverträge über Werke der Literatur und der Tonkunst. Der Entwurf sieht daher in Absatz 1 allgemein ein Rückrufsrecht des Urhebers für den Fall vor, daß das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung dient in besonderem Maße den persönlichen Interessen des Urhebers. Es soll daher grundsätzlich nur diesem selbst, nicht seinem Rechtsnachfolger zustehen. Eine Ausnahme soll nach Absatz 2 lediglich dann gelten, wenn der Rechtsnachfolger nachweist, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für den Rückruf in der Person des Urhebers vor dessen Tode erfüllt waren und der Urheber entweder den Rückruf nicht erklären konnte, etwa weil ihm die Person oder der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt war, oder er den Rückruf letztwillig verfügt hat.

Absatz 3 bestimmt zum Schutz des Urhebers, daß auf das Rückrufsrecht im voraus nicht verzichtet und seine Ausübung — auch befristet — nicht ausgeschlossen werden kann.

Absatz 4 verpflichtet den Urheber, den Inhaber des Nutzungsrechts stets angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Nutzungsberechtigte für die durch den Rückruf unterbundene weitere Ausübung des Nutzungsrechts bereits gemacht hat. Erst wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit für sie geleistet hat, soll der Rückruf wirksam werden. Diese allgemeine, über die entsprechende Regelung beim Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

hinausgehende Entschädigungspflicht erscheint geboten, da das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung ausschließlich auf Gründen beruht, die in der Person des Urhebers liegen. Damit der Inhaber des Nutzungsrechts das Wirksamwerden des Rückrufs nicht dadurch beliebig hinauszögern kann, daß er den Urheber über die Höhe der Aufwendungen im unklaren läßt, soll der Rückruf bereits einen Monat nach seiner Erklärung wirksam werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechts dem Urheber nicht innerhalb dieser Frist die Aufwendungen mitteilt.

Der Urheber soll das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung nicht dazu mißbrauchen können, ein bestehendes Vertragsverhältnis zu lösen, nur um später einen Vertrag zu günstigeren Bedingungen abzuschließen. Absatz 5 verpflichtet deshalb den Urheber, das Werk dem früheren Nutzungsberechtigten zu angemessenen Bedingungen anzubieten, falls er es wieder verwerten will.

Absatz 6 erklärt die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 für entsprechend anwendbar. Danach erlischt das Nutzungsrecht mit Wirksamwerden des Rückrufs; Rechte und Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben neben dem Rückrufsrecht unberührt.

Zu § 43 — Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 7, daß Urheber eines Werkes dessen Schöpfer ist, entsteht auch an einem Werk, das in Erfüllung arbeitsvertraglicher oder dienstlicher Pflichten geschaffen ist, das Urheberrecht in der Person des Arbeitnehmers oder Beamten. Will der Arbeitgeber oder Dienstherr das Werk verwerten, so muß er sich hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte vertraglich einräumen lassen. Der Entwurf unterscheidet insoweit nicht zwischen dem angestellten und dem freischaffenden Urheber.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Auch für dieses wird von der herrschenden Meinung angenommen, daß bei Werken, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses geschaffen werden, grundsätzlich das Urheberrecht vom Arbeitnehmer oder Beamten erworben wird und kraft — gegebenenfalls stillschweigender — vertraglicher Vereinbarung auf den Arbeitgeber oder Dienstherrn übergehen kann. Die geltenden Urheberrechtsgesetze sprechen lediglich in dem Sonderfall, daß eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Herausgeber ein Werk veröffentlicht, dessen Verfasser nicht angegeben ist, dieser unmittelbar das Urheberrecht am Werk zu (§ 3 LUG, § 5 KUG).

Es ist gefordert worden, diese Sonderbestimmung beizubehalten und allgemein auf Werke auszudehnen, die von Beamten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschaffen werden. Auch für Werke der angewandten Kunst und für Lichtbildwerke, die von Arbeitnehmern für ein Unternehmen geschaffen

werden, wird ein unmittelbarer Erwerb des Urheberrechts oder zumindest der Verwertungsrechte durch den Arbeitgeber angestrebt. Derartige Regelungen wären jedoch mit § 7 des Entwurfs unvereinbar. Sie erscheinen auch nicht erforderlich, da sich bisher — soweit ersichtlich — aus der Notwendigkeit des Rechtserwerbs durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn in den genannten Fällen keine Schwierigkeiten ergeben haben. In der Regel wird bereits aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine stillschweigende Übertragung der Rechte an den in seiner Erfüllung geschaffenen Werken abgeleitet werden können. Auch hinsichtlich der Ausübung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse können die erforderlichen Einschränkungen aus der Eigenart des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abgeleitet werden. So muß beispielsweise ein Beamter auf Grund seiner dienstrechtlichen Verpflichtungen dulden, daß sein Werk durch weisungsberechtigte Vorgesetzte geändert oder daß es ohne Angabe seines Namens veröffentlicht wird.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Entwurf abweichend vom geltenden Recht gewisse vertragsrechtliche Schutzvorschriften zugunsten des Urhebers vorsieht, die zum Teil unabdingbar sind, wie das Verbot der Einräumung noch nicht bekannter Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 4), der Beteiligungsanspruch des Urhebers bei unerwartet hohen Gewinnen (§ 36) und die Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und wegen gewandelter Überzeugung (§§ 41 und 42). Diese Bestimmungen sind in erster Linie zum Schutze des freischaffenden Urhebers gedacht, der kein festes Gehalt bezieht, sondern auf die Erträgnisse aus der Verwertung seiner Werke angewiesen ist. Der wirtschaftlich gesicherte Arbeitnehmer oder Beamte, der kein Risiko für sein Schaffen trägt, bedarf der Schutzbestimmungen in der Regel nicht, wobei jedoch die Sachlage je nach Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses verschieden sein kann. Der Entwurf sieht daher in § 43 eine Bestimmung vor, nach der die Vorschriften des Unterabschnitts „Nutzungsrechte“ auf Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen Anwendung finden sollen, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

Durch diese Regelung wird ermöglicht, daß namentlich im Falle öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse wie im geltenden Recht ein unbeschränkter Erwerb der Nutzungsrechte durch den Dienstherrn als stillschweigend vereinbart aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden kann. Für einen Beamten wird wegen seiner besonderen Stellung, insbesondere mit Rücksicht auf die Alimentationspflicht des Dienstherrn, regelmäßig die Unanwendbarkeit der erwähnten zwingenden Schutzvorschriften anzunehmen sein, d. h. er kann die auf den Dienstherrn übergangenen Nutzungsrechte an den in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffenen Werke nicht zurückrufen und keine Beteiligung an etwaigen unerwartet hohen Nutzungserträgnissen nach § 36 verlangen. Ähnliches wird für viele Arbeitsverhältnisse gelten, doch kommt es hier stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an.

Zu § 44 — Veräußerung des Originals des Werkes

Als Recht am Werk, also an einem immateriellen Gut, ist das Urheberrecht zu unterscheiden von dem Eigentum an den das Werk verkörpernden Festlegungsstücken wie dem Manuskript, dem Buchexemplar oder dem Gemälde. Veräußert der Urheber ein solches Werkexemplar, so will er damit in der Regel nicht über sein Urheberrecht verfügen. Absatz 1 sieht daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 KUG vor, daß die Übertragung des Eigentums an dem Original des Werkes im Zweifel die Einräumung eines Nutzungsrechts nicht enthält.

In Ausnahme von diesem Grundsatz soll jedoch nach Absatz 2 der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste im Zweifel berechtigt sein, es öffentlich auszustellen, auch wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist. Diese Bestimmung entspricht der Interessenlage. Veräußert ein Maler oder Bildhauer das Original seines Werkes an einen Dritten und entläßt er es damit endgültig aus seiner persönlichen Sphäre, so ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß er mit der Ausstellung auch des noch nicht veröffentlichten Werkes einverstanden ist, wenn er nichts anderes vereinbart. Die Regelung gilt nicht nur für den Ersterwerber des Originals, d. h. den Vertragspartner des Urhebers, sondern auch für jeden späteren Eigentümer. Eine etwaige Vereinbarung über den Ausschluß des Ausstellungsrechts hat somit dingliche Wirkung; sie soll deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und der Beweiserleichterung nur ausdrücklich getroffen werden können.

SECHSTER ABSCHNITT

Schranken des Urheberrechts

In der Einleitung (S. 30) ist bereits dargelegt, daß das Urheberrecht nicht unbeschränkt ist, sondern gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern sachgemäß abgegrenzt werden muß. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1955 (BGHZ 19 S. 227, vgl. Anlage 5 [II]) ausgeführt hat, findet nach den Rechtsgedanken, die dem Urheberrecht immanent sind, die ausschließliche Herrschaftsmacht des Werkschöpfers über sein Geistigesgut an überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit ihre Grenze. Es handelt sich hierbei um Schranken, die sich aus der sozialen Natur des Urheberrechts ergeben. Solche Schranken des Urheberrechts sind auch in den ausländischen Urheberrechtsgesetzen und in der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen (vgl. Artikel 9 Abs. 2 und 3, Artikel 10, 10 bis, 11 bis Abs. 2 und 3, Artikel 13 Abs. 2), einem Abkommen, das im übrigen den Urhebern auf internationalem Gebiet einen weitgehenden Schutz ihrer Rechte gewährleistet. Diese Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit hat unterschiedliche Gründe. Sie dient z. B. den Zwecken der Rechtspflege, der Erleichterung des Schulunterrichts, der Erleichterung der Unterrichts-

tung der Öffentlichkeit und der Freiheit des geistigen Schaffens. Als ein allgemeiner Grundsatz kann gelten, daß der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muß, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind. Nicht gerechtfertigt erscheinen dagegen solche Einschränkungen, wenn sie nur dazu dienen sollen, der Allgemeinheit die Erfüllung von Aufgaben zu erleichtern, die keine engere Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers haben, wie etwa Sozialfürsorge, Jugendpflege und Wohltätigkeit.

Eine wichtige Grenze für die Einschränkung des Urheberrechts bildet vor allem der von der Rechtsprechung bereits zur Auslegung des geltenden Rechts entwickelte Gedanke, daß der Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird. Aus diesem Grundsatz folgt nicht nur, daß das Urheberrecht keinen Einschränkungen unterliegen darf, die lediglich dem wirtschaftlichen Interesse einzelner Werknutzer dienen. Es muß auch vermieden werden, daß eine an sich im Allgemeininteresse gebotene Einschränkung mittelbar zu einer nicht gerechtfertigten Förderung derartiger wirtschaftlicher Einzelinteressen führt. In solchen Konfliktlagen erscheint es angebracht, lediglich den Verbotscharakter der betreffenden urheberrechtlichen Befugnisse einzugrenzen, dem Urheber jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benutzung seines Werkes zu belassen.

Gegenüber einer solchen Abgrenzung des Urheberrechts ist insbesondere aus Kreisen der Urheber eingewandt worden, das Urheberrecht müsse als sogenanntes geistiges Eigentum dem Sacheigentum gleichgestellt werden und dem Urheber eine unbeschränkte Herrschaft über sein Werk gewähren. Hierbei wird jedoch verkannt, daß zwischen dem Sacheigentum und dem Urheberrecht grundsätzliche Unterschiede bestehen. Sinn des Sacheigentums ist es, dem Eigentümer die alleinige Herrschaft über die ihm gehörende Sache zu geben, damit er andere von der Benutzung ausschließen kann. Urhebergut ist dagegen seinem Wesen nach Mitteilungsgut. Ein Geisteswerk soll gerade — jedenfalls von dem Augenblick an, in dem der Urheber es veröffentlicht hat — in seinem Gedanken- oder Gefühlsinhalt möglichst vielen anderen Menschen zugänglich gemacht werden. Im Gegensatz zum Sacheigentum ist das Urheberrecht also letztlich nicht dazu bestimmt, andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen. Es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Benutzung seines Werkes zu überwachen und aus dessen Verwertung Einnahmen zu erzielen. Die Folgerung, die aus der Gleichstellung des „geistigen Eigentums“ mit dem Sacheigentum gezogen wird, daß nämlich jede sachliche Beschränkung des Urheberrechts — auch im Interesse der Allgemeinheit — mit der Rechtsnatur des Urheberrechts nicht vereinbar sei, ist hiernach nicht berechtigt. Diese Folgerung ist darüber hinaus auch deswegen unrichtig; weil schon das Sacheigentum dem Eigentümer keine uneingeschränkte Herrschaft über

die Sache gibt, sondern sein Inhalt und seine Schranken nach Artikel 14 des Grundgesetzes durch das Gesetz festgelegt werden.

Zu § 45 — Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

In Verfahren vor Gerichten oder Behörden werden häufig zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken benötigt, die dem Gericht, der Behörde und den beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden müssen. Es sei hierfür insbesondere auf das Patenterteilungsverfahren verwiesen, bei dem im großen Maße einzelne Stellen aus wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen herangezogen werden müssen, um die Frage der Neuheit einer Erfindung zu klären. Die Herstellung solcher Vervielfältigungen soll der Urheber nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Das Werk wird in diesen Fällen nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung benutzt. Nach Absatz 1 soll daher die Vervielfältigung in den genannten Fällen frei zulässig sein. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht. Dennoch sind auch bisher Vervielfältigungsstücke geschützter Werke zur Verwendung in Verfahren der Gerichte und Behörden ohne Zustimmung der Urheber hergestellt worden, ohne daß diese dagegen vorgegangen sind. Um klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt es sich, solche die Urheber nicht beeinträchtigende Vervielfältigungen auch gesetzlich zu erlauben.

Der Anregung, die Vervielfältigung nur dann zuzulassen, wenn das Gericht oder die Behörde sie angeordnet hat, folgt der Entwurf nicht. In Einfällen würde hiendurch das Verfahren unnötig verzögert werden. Für das Arrestverfahren und das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung liegt dies auf der Hand. Aber auch bei sonstigen Verfahren sollten Verzögerungen im Interesse der Rechtspflege möglichst vermieden werden.

Auch der Wunsch, die unveröffentlichten Werke von der Vervielfältigungserlaubnis des § 45 auszunehmen, ist nicht berücksichtigt worden. Die für eine solche Regelung angeführten persönlichkeitsrechtlichen Gründe müssen gegenüber den Interessen der Rechtspflege zurücktreten, zumal die Vervielfältigungsstücke nur in dem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren selbst benutzt und nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ebensowenig erscheint es geboten, dem Urheber für die Vervielfältigung seines Werkes für Zwecke der Rechtspflege eine Vergütung zuzubilligen, weil es sich — wie oben dargelegt — nicht um die Vervielfältigung des Werkes um seiner selbst willen handelt.

Häufig wird sich auch die Notwendigkeit ergeben, in einem gerichtlichen oder einem sonstigen Verfahren Werke zu verbreiten, öffentlich auszustellen, öffentlich vorzulesen, vorzuführen oder sonst öffentlich wiederzugeben. Auch dies muß ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein, weil die

Rechtspflege durch das Verwertungsrecht des Urhebers nicht beeinträchtigt werden darf. Absatz 3 sieht daher eine entsprechende Vorschrift vor.

Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 gibt im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit die Bildnisse für den Gebrauch der Behörden im gleichen Umfange frei, wie dies im geltenden Recht (§ 24 KUG) vorgesehen ist, mit der Maßgabe, daß auch die Funksendung zugelassen ist. Nach dieser Bestimmung soll es z. B. zulässig sein, daß die Staatsanwaltschaft das Bild eines gesuchten Verbrechers ohne Zustimmung des Malers vervielfältigt und verbreitet.

Zu § 46 — Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

Nach geltendem Recht ist es zulässig, kleinere Werke der Literatur oder der Musik sowie einzelne Werke der bildenden Künste oder der Photographie nach ihrem Erscheinen ohne Zustimmung des Urhebers in eine Sammlung aufzunehmen, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 19 Nr. 4, § 21 Nr. 3 LUG, § 19 KUG).

Der Entwurf erhält diese Bestimmungen im wesentlichen aufrecht, faßt sie jedoch straffer zusammen (Absatz 1). Nach wie vor ist ein öffentliches Interesse daran anzuerkennen, daß solche für die sittliche und geistige Heranbildung der Jugend unentbehrlichen Hilfsmittel ohne weiteres zur Verfügung stehen. Ihre Herausgabe darf daher nicht von der Zustimmung der Urheber oder Verleger abhängig sein.

Um Mißbräuchen dieser Vorschrift vorzubeugen, ist wie im geltenden Recht vorgeschrieben, daß die Sammlung nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sein muß. Darüber hinaus verlangt der Entwurf, daß diese Zweckbestimmung im Eingang der Sammlung deutlich anzugeben ist.

Die Ausnahme des Absatzes 1, wie angeregt, auf Vervielfältigungen für den Gebrauch in allgemeinbildenden Schulen zu beschränken, erscheint nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht und hat bisher nicht zu Mißständen geführt. Ebensowenig übernimmt der Entwurf den Vorschlag, § 46 entsprechend dem geltenden Recht dahin einzuschränken, daß Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts in die Sammlung aufgenommen werden dürfen. Es besteht kein Anlaß, Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke hier anders zu behandeln als Werke der Literatur und Musik. Auch ein Werk der bildenden Künste oder ein Lichtbildwerk muß ohne Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt lediglich aus aus pädagogischen Gründen in ein Schulbuch aufgenommen werden dürfen.

Andererseits ist aber auch von einer mehrfach angeregten Erweiterung der Ausnahmebestimmung, z. B. auf Sammlungen, die für Jugendpflege oder

Erwachsenenbildung bestimmt sind, Abstand genommen worden. Im Rahmen der Jugendpflege wird man in den meisten Fällen mit den Sammlungen für den Schulgebrauch auskommen. Die Erweiterung auf Sammlungen zu Zwecken der Erwachsenenbildung würde die meisten Sammlungen vom Recht des Urhebers freistellen und damit eine zu große, durch die Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Erweiterung der Bestimmung bedeuten.

Einer näheren Abgrenzung des Begriffs der Sammlung bedarf es nicht. Mißverständnisse etwa dahin, daß auch Schulbuchreihen als Sammlungen aufgefaßt werden, sind nicht zu befürchten, weil nach der jetzigen Fassung des Entwurfs nur die Vervielfältigung von Werken geringen Umfangs und von Werkteilen zulässig ist; deren Abdruck als selbständiger Band kaum in Betracht kommen dürfte.

In Absatz 2 hat der Entwurf die Regelung des Absatzes 1 stärker eingeschränkt als das geltende Recht. Die Vervielfältigung von Werken der Musik ist nur dann gestattet, wenn die Sammlung für den Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen bestimmt ist. Damit bleibt das Verbotsrecht des Urhebers nicht nur wie im geltenden Recht gegenüber den für Musikschulen bestimmten Sammlungen erhalten, sondern auch gegenüber Sammlungen, die für den Musikunterricht an sonstigen Schulen und für den privaten Musikunterricht bestimmt sind. Diese Abgrenzung erscheint zum Schutze der Urheber geboten. Noten werden wegen des Rückgangs der Hausmusik im wesentlichen nur noch zu Unterrichtszwecken verkauft. Eine weiterreichende Ausnahme zugunsten des Unterrichtsgebrauchs würde daher zur Folge haben, daß bei Werken, die hauptsächlich Unterrichtszwecken dienen, die Herausgabe von Noten überhaupt unterbleibt, weil sie sich nicht mehr wirtschaftlich lohnend gestalten ließe. Soweit es sich um Sammlungen handelt, die für den Musikunterricht in allgemeinbildenden Schulen bestimmt sind, überwiegt der pädagogische Gesichtspunkt, daß den Schülern eine Sammlung zur Verfügung stehen muß, in der alle für ihre Fortbildung in Betracht kommenden Werke enthalten sind; hier muß das Verbotsrecht des Urhebers zurücktreten. Für den privaten und sonstigen Musikunterricht tritt dagegen das Bedürfnis, den Unterrichtsstoff in einer einzigen Sammlung vereinigt in Händen zu haben, zurück; es ist dem Schüler zuzumuten, einzelne Werke gesondert zu erwerben, wenn der Urheber die Aufnahme seines Werkes in eine Sammlung nicht gestattet hat.

Absatz 3 gewährt dem Urheber ein Verbotungsrecht für den Fall, daß ihm wegen gewandelter Überzeugung die Vervielfältigung seines Werkes für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch nicht zugemutet werden kann. Hier muß das Interesse der Allgemeinheit an solchen Sammlungen gegenüber den persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers zurückstehen. Satz 1 regelt im einzelnen die Voraussetzungen des Verbotungsrechts. Danach kann der Urheber trotz gewandelter Überzeugung die Vervielfältigung seines Werkes nicht verbieten, solange er ein etwa bestehendes vertragliches Nutzungsrecht nicht zurückgerufen hat.

Satz 2 erklärt für den Fall, daß mit der Vervielfältigung erlaubterweise schon vor Ausübung des Verbreitungsrechts begonnen worden ist, die Übergangsregelung in § 145 Abs. 1 und 2 für entsprechend anwendbar, um eine unbillige Schädigung des Verlegers zu verhindern. Dieser darf also die bereits begonnene Vervielfältigung vollenden und die hergestellten Vervielfältigungsstücke verbreiten.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf in Absatz 4 vor, daß in den Fällen des Absatzes 1 eine angemessene Vergütung an den Urheber zu gewähren ist. Hierdurch bleiben die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Urheber gewahrt. § 46 will nur die Herstellung von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch unabhängig von der Zustimmung der einzelnen Urheber ermöglichen, deren Werke in die Sammlung aufgenommen werden; mit der Vorschrift wird aber nicht bezweckt, daß derartige Sammlungen auf Kosten der Urheber möglichst billig hergestellt werden können. Im übrigen ist nicht zu erwarten, daß die Zubilligung des Vergütungsanspruches zu einer wesentlichen Verteuerung dieser Sammlungen führen wird.

Zu § 47 — Schulfunksendungen

Die Sendeunternehmen sind schon seit längerer Zeit dazu übergegangen, regelmäßig Schulfunksendungen zu veranstalten. Diese haben sich zur Ergänzung des Unterrichts in Schulen als nützlich erwiesen. Eine unbeschränkte Verwendung solcher Sendungen im Schulunterricht wird jedoch dadurch behindert, daß die Sendungen, die zu bestimmten Tageszeiten gesendet werden müssen, nicht immer in den Stundenplan der Schule passen. Es besteht daher das Bedürfnis, Schulfunksendungen in den Schulen auf Tonträger aufzunehmen, um sie dem Lehrplan entsprechend später wiederzugeben. Da die Aufnahme auf Tonträger eine Vervielfältigung darstellt, wäre sie nur mit Zustimmung der Urheber zulässig, deren Werke im Schulfunk gesendet worden sind. Es besteht jedoch ein gerechtfertigtes pädagogisches Interesse daran, die Verwendung der Schulfunksendungen für den Unterricht zu erleichtern. Mit der zunehmenden Entwicklung des Fernsehens wird sich auch das Bedürfnis für die Aufnahme von Bildträgern für den Schulgebrauch ergeben. Nach Absatz 1 soll daher die Aufnahme von Schulfunksendungen auf Bild- und Tonträger zulässig sein.

Eine Vergütung für die Urheber ist in § 47 nicht vorgesehen, weil es sich hierbei nicht um eine zusätzliche Verwertung des Werkes, an der der Urheber zu beteiligen wäre, handelt, sondern der Lehrer nur in die Lage versetzt werden soll, eine Schulfunksendung zu dem ihm richtig erscheinenden Zeitpunkt in den Lehrplan einzufügen.

Die nach Absatz 2 gestattete weitere Verwertung der Bild- oder Tonträger ist dem Zweck der Bestimmung entsprechend auf die Verwendung im Unterricht beschränkt. Die Verpflichtung zur Unbrauchbarmachung der Bild- und Tonträger ist deshalb gerechtfertigt, weil diese nicht dauerndes Unterrichts-

material darstellen, sondern nur dazu dienen sollen, den Empfang der Schulfunksendungen für die Schüler auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bei der vorgesehenen Frist ist auf die Notwendigkeit Rücksicht genommen, das Lehrmaterial jeweils für den Jahrgang der Schüler benutzen zu können, für den die Sendung bestimmt ist.

Der Anregung, die Aufnahme der Sendungen nicht nur für Schulen, sondern auch für Anstalten zur Lehrerbildung und für Hochschulen zu gestatten, ist nicht entsprochen worden. Diesen Instituten, für die die Schulfunksendungen nicht unmittelbar bestimmt sind, kann zugemutet werden, die Erlaubnis der Urheber zur Aufnahme der Sendungen einzuholen. Sie sind im übrigen weniger an kurzlebigen Aufnahmen, sondern an Dauerbändern interessiert, für die ohnehin die Erlaubnis der Urheber notwendig ist.

Zu § 48 — Öffentliche Reden

§ 48 gibt im wesentlichen § 17 LUG wieder, verwendet jedoch nicht die Worte „Vorträge und Reden“, sondern spricht nur von „Reden“. Eine sachliche Änderung bedeutet dies nicht, weil jeder Vortrag zugleich auch eine Rede im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist.

Absatz 1 Nr. 1 bringt jedoch gegenüber dem geltenden Recht einige Änderungen. Einmal besteht keine Veranlassung, öffentliche Reden für den Abdruck in sämtlichen Zeitschriften freizugeben. Denn solche Reden werden vom Recht des Urhebers nur freigestellt, um die schnelle Unterrichtung der Allgemeinheit zu erleichtern. Diesem Zweck dienen aber nur die Zeitungen und solche Zeitschriften und Informationsblätter (Nachrichtendienste, Korrespondenzen und dergl.), die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen. Absatz 1 Nr. 1 hat außerdem gegenüber dem geltenden Recht eine weitere Einschränkung erfahren; Nach dem Entwurf sollen nur diejenigen Reden vervielfältigt werden dürfen, die sich mit Tagesfragen befassen. Bei Reden über nicht tagesgebundene Themen, z. B. literarischer oder wissenschaftlicher Art, besteht, selbst wenn sie *anläßlich* eines Tagesereignisses gehalten werden, nicht ein so großes Interesse der Öffentlichkeit an schneller Unterrichtung, daß es gerechtfertigt wäre, auch ihren Nachdruck ohne Zustimmung des Urhebers zu gestatten.

Andererseits erscheint § 17 LUG insofern zu eng, als danach nur Reden freigegeben sind, die Bestandteile einer öffentlichen *Verhandlung* sind. Das bedeutet, daß stets eine Aussprache im Anschluß an die Rede vorgesehen sein muß. Eine derartige Einschränkung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt; denn die Öffentlichkeit hat ein gleichgroßes Interesse an der Unterrichtung über Reden, die bei sonstigen öffentlichen Versammlungen gehalten werden, bei denen eine Aussprache nicht vorgesehen ist (z. B. Reden von Abgeordneten und in- und ausländischen Staatsmännern). Da die Abdruckfreiheit künftig nur noch für Zeitungen und zeitungsfähnliche Zeitschriften oder Informationsblätter gewährt werden soll, erscheint es bedenkenfrei, die

Ausnahmevorschrift auf solche Reden auszudehnen. Den bei öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden sind die durch Rundfunk gesendeten Reden gleichgestellt worden. Auch hier besteht für diejenigen, die die Rede selbst nicht hören konnten, ein allgemeines Interesse daran, sich über den Wortlaut der Rede in der Presse zu unterrichten.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 17 Nr. 2 LUG). Jedoch soll die Vervielfältigungserlaubnis nur für Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor den dort bezeichneten Organen gelten; denn nur mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über öffentliche Verhandlungen läßt sich die Ausnahmevorschrift rechtfertigen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht. Er ist jedoch auf die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 beschränkt worden, weil der Abdruck von Sammlungen in Zeitungen oder zeitungähnlichen Zeitschriften (Absatz 1 Nr. 1) ohnehin nicht in Betracht kommen dürfte. Der Anregung, die Vervielfältigung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Werke in Sammlungen dem Urheber stets vorzubehalten, entspricht der Entwurf nicht. Nur bei Sammlungen, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthalten, überwiegt dessen Interesse an der Verwertung seiner Werke gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Reden dürfen auch verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 26 LUG).

Zu § 49 — Zeitungsartikel

Absatz 1 bringt dem Inhalt nach nur eine geringe Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand (§ 18 LUG). Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 9 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft an. Nach Artikel 9 ist der Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich voll geschützt. Nur Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen können durch die Presse abgedruckt werden, wenn ihr Abdruck nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Für die Meinungsbildung der Öffentlichkeit über die bezeichneten Tagesfragen ist es von erheblicher Bedeutung, daß andere Blätter bereits erschienene Artikel, soweit sie solche Tagesfragen betreffen, aufgreifen können, um die darin vertretene Stellungnahme zu erörtern, sie zu unterstützen oder zu bekämpfen. Eine solche Weiterverbreitung der genannten Artikel liegt auch regelmäßig im Interesse der Zeitung selbst. Wünscht sie gleichwohl den Abdruck nicht, so kann sie ihn durch einen Vorbehalt untersagen.

In einem Punkt bringt der Entwurf eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht, indem neben den Zeitungen auch Informationsblätter, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, in die Regelung einbezogen werden. Solche Informationsblätter dienen gleichfalls der schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit und müssen den Zeitungen gleichgestellt werden. Den Vorschlag, entsprechend Artikel 9 der Berner Übereinkunft außer den Zei-

tungen auch die Zeitschriften in die Ausnahmebestimmung einzubeziehen, übernimmt der Entwurf nicht, weil Zeitschriften auch zu politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen oft Artikel enthalten, die bleibende Bedeutung haben und deshalb unabhängig von einem Vorbehalt gegen Nachdruck geschützt werden sollten.

Nach Absatz 1 ist auch die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe, d. h. der öffentliche Vortrag und die Funksendung der dort bezeichneten Artikel zugelassen. Dies entspricht § 26 LUG. Dort ist allerdings die Zulässigkeit der Funksendung nicht erwähnt. Nach der im Schrifttum herrschenden Ansicht ist jedoch schon nach geltendem Recht die Funksendung solcher Artikel zulässig; denn der Rundfunk dient ebenso wie die Presse dazu, die Allgemeinheit über Tagesfragen zu unterrichten.

Absatz 2, der die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten betrifft, entspricht sachlich dem § 18 Abs. 3 LUG und dem Artikel 9 Abs. 3 der Berner Übereinkunft. In der Regel werden Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind, überhaupt keine Werke im Sinne des § 2 darstellen, weil sie keine persönlichen geistigen Schöpfungen sind. Sie unterliegen dann dem Urheberrecht nicht. Es ist aber möglich, daß die Wiedergabe einer Tagesneuigkeit in einer individuellen Form geschieht und deshalb als Werk anzusehen ist. Auch in diesem Falle besteht ein Interesse der Allgemeinheit an einer unbeschränkten Vervielfältigung. Anderenfalls müßte bei jeder einzelnen Nachricht nachgeprüft werden, ob sie infolge ihrer besonderen Form ausnahmsweise Werkcharakter hat; gerade das soll jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schnellen Nachrichtenverbreitung vermieden werden. Absatz 2 gibt daher die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten frei, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind. Es handelt sich hierbei nur um eine Freigabe vom urheberrechtlichen Schutz. Ein sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften — z. B. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb — ergebender Schutz soll unberührt bleiben, wie ausdrücklich klar gestellt ist.

Zu § 50 — Bild- und Tonberichterstattung

In den Programmen der Lichtspieltheater ist die filmische Berichterstattung über Tagesereignisse (Wochenschauen) ein regelmäßiger Bestandteil geworden. Auch durch Rundfunk und Fernsehen wird täglich über Tagesereignisse berichtet. Bei derartigen Wiedergaben von Tagesereignissen ist es oft unvermeidlich, daß einzelne Stellen geschützter Werke oder ganze Werke geringen Umfangs, die bei dem Ereignis vorgetragen oder aufgeführt werden, den Besuchern der Lichtspieltheater oder den Rundfunkhörern wahrnehmbar gemacht werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Unterrichtung der Allgemeinheit über Tagesereignisse in dieser besonders anschaulichen Form dadurch zu erschweren, daß sie

an die Zustimmung des Urhebers der geschützten Werke gebunden wird. Bereits nach geltendem Recht ist es daher durch das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 404) gestattet, bei der Filmaufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge und Ohr wahrnehmbar werden, mitzufilmen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch Artikel 10^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Artikel 10^{bis} weicht insofern von dem Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung ab, als er sich nur auf kurze Bruchstücke von Werken bezieht. Es kann jedoch vorkommen, daß bei der Veranstaltung, die Gegenstand des Berichts ist, ein ganzes Werk geringen Umfangs vorgetragen oder aufgeführt wird, z. B. ein kleines Gedicht oder ein kurzes Lied. Die Aufnahme eines solchen ganzen Werkes in den Bericht von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen, besteht ebensowenig ein Grund wie für Bruchstücke größerer Werke. Es kann nicht der Sinn der Berner Übereinkunft sein, auch in solchen Fällen nur die Aufnahme von Teilen der Werke zu gestatten. Es bedeutet hiernach zwar einen Verstoß gegen den Wortlaut des Artikels 10^{bis}, nicht aber gegen den Sinn der Berner Übereinkunft, wenn ein Verbandsstaat dementsprechend die Aufnahme ganzer Werke in den Bericht zuläßt, zugleich aber den Umfang der zugelassenen Benutzung der Werke zur Verhütung von Mißbräuchen in anderer Weise begrenzt. Im Entwurf ist daher die Aufnahme und Wiedergabe ganzer Werke zu Zwecken der Berichterstattung zugelassen, zur Verhinderung von Mißbräuchen aber bestimmt, daß die Werke nur in einem durch den Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfange vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen.

Artikel 10^{bis} der Berner Übereinkunft bringt andererseits gegenüber dem Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung eine Erweiterung. Er bezieht sich nicht nur auf Filmberichte, sondern auch auf Funk- und Bildberichte über Tagesereignisse. Diese Erweiterung erscheint gerechtfertigt und wird vom Entwurf übernommen. Die Bildberichterstattung ist jedoch nicht allgemein freigegeben, sondern nur für Zeitungen und Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, weil die Bestimmung des § 50 nur dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Unterrichtung über Tagesereignisse entsprechen soll.

Den Vorschlag, die Urheber an den Einnahmen aus den Funk-, Film- oder Bildberichten zu beteiligen, hat der Entwurf nicht übernommen. Das Werk bildet nicht den eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung. Die Einnahmen beruhen daher in der Regel nicht auf der Wiedergabe des Werkes.

Zu § 51 — Zitate

In §§ 19, 21, 23 LUG und § 19 KUG ist geregelt, in welchen Fällen einzelne Werke oder einzelne Stellen eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers in einem selbständigen Werk eines anderen Urhebers

zitiert werden dürfen. Der Entwurf behält diese Bestimmungen im wesentlichen bei, faßt sie aber straffer zusammen.

§ 51 Nr. 1 regelt das sog. „große Zitat“ zu wissenschaftlichen Zwecken. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 19 Nr. 2 und § 21 Nr. 2 LUG) dürfen nicht nur einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Kompositionen zitiert werden, sondern einzelne Werke schlechthin, wie es in § 19 Abs. 1 KUG vorgesehen ist; jedoch darf dies nur zur Erläuterung des Inhalts in einem durch den Zweck gebotenen Umfang geschehen. Die Regelung im § 51 Nr. 1 ist elastischer als die des geltenden Rechts und gestattet das große Zitat nur in den tatsächlichen gerechtfertigten Fällen.

In § 51 Nr. 2 ist das sog. „kleine Zitat“ geregelt, das literarischen Zwecken dient. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 19 Nr. 1 und § 21 Nr. 1 LUG. Dabei ist jedoch der im geltenden Recht verwendete Ausdruck „kleinere Teile“ wegen seiner Unbestimmtheit fortgelassen worden; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Die neue Regelung bringt insofern eine Erweiterung, als das Zitat musikalischer Werke bereits nach der Veröffentlichung des Werkes zulässig sein soll, während es nach geltendem Recht erst nach dem Erscheinen des Musikwerkes erlaubt ist (§ 21 Nr. 1 LUG).

In § 51 Nr. 3 ist das Musikzitat, das nach herrschender Ansicht schon nach dem geltenden Recht zulässig ist, unter bestimmten Voraussetzungen weiter zugelassen. Die hiergegen geäußerten Bedenken erscheinen nicht stichhaltig. Da das Musikzitat nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang in ein selbständiges Werk der Musik aufgenommen werden darf, sind Mißbräuche nicht zu befürchten.

Die Bestimmung in § 51 Nr. 4 steht im Zusammenhang mit der Neuerung des Entwurfs, daß in Zukunft — im Gegensatz zur Regelung in § 13 Abs. 2 LUG — ein Werk der Tonkunst nach den allgemeinen Grundsätzen zur Schaffung eines selbständigen neuen Werkes frei verwendet werden darf, selbst wenn dabei dem benutzten Werk erkennbar eine Melodie entnommen wird (§ 24). Für den Fall, daß in freier Benutzung eines fremden Themas ein Variationenwerk geschaffen wird, bedarf diese Regelung einer Ergänzung. Es muß zulässig sein, einem solchen Variationenwerk das benutzte Thema unverändert voranzustellen, wie es allgemein üblich und zum Verständnis des Variationenwerks in der Regel erforderlich ist. Die gegen die Zulassung einer solchen Benutzung des fremden Werkes erhobenen Einwände richten sich im wesentlichen nicht gegen die Zitierbefugnis, sondern dagegen, daß es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet sein soll, ein Werk für die Schaffung eines Variationenwerkes zu benutzen und dieses ohne Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes zu verwerten. Inwieweit dies zulässig ist, ergibt sich aber nicht aus § 51 Nr. 4, sondern aus den §§ 23 und 24 des Entwurfs.

Zu § 52 — Vertonungsfreiheit

Das geltende Recht (§ 20 LUG) gibt Dichtungen und Gedichte in gewissem Umfange für die Vertonung frei. Danach ist jeder Komponist berechtigt, kleine

Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang nach ihrem Erscheinen zu vertonen und in Verbindung mit dem dazu geschaffenen Tonwerk zu vervielfältigen. Zweck der Vorschrift ist, dem musikalischen Schaffen Spielraum zu gewähren und es dadurch zu fördern. Gegen diese Regelung sind Bedenken erhoben worden. Es ist geltend gemacht worden, daß jeder Urheber grundsätzlich die volle Verfügung über sein Werk haben und auch die künstlerische Verantwortung dafür tragen müsse. Es müsse daher der Entscheidung des Dichters überlassen bleiben, ob er eine Vertonung seines Werkes erlaube. Es gebe Fälle, in denen er eine Vertonung ablehne, weil er darin eine Beeinträchtigung seines dichterischen Werkes erblicke.

Diese Bedenken erscheinen nicht schwerwiegend genug, um die bisher gegebene Vertonungsfreiheit zu beseitigen. Sie stellen einseitig auf den Grundsatz der Verfügungsfreiheit des Dichters über sein Werk ab und berücksichtigen nicht genügend die besonderen Belange des musikalischen Schaffens. Der Liederkomponist ist weitgehend auf vorhandene Texte angewiesen und wird zum Teil erst durch sie zu seiner Komposition angeregt. Ihn auf die Zustimmung des Textdichters zu verweisen, der möglicherweise eine andere Kunstrichtung vertritt oder aus vielleicht nicht einmal aner kennenswerten Gründen eine Vertonung seines Werkes nicht wünscht, hieße, die Schaffungsmöglichkeit der Komponisten in erheblichem Maße einengen und würde zur Folge haben, daß der Allgemeinheit wertvolle Liederkompositionen vorenthalten würden. Zudem hat die Vertonungsfreiheit, von Einzelfällen abgesehen, in der Vergangenheit zu keinen Unzuträglichkeiten geführt.

Der Entwurf erhält daher die Vertonungsfreiheit aufrecht (*Absatz 1*). Er sieht jedoch eine Beteiligung des Textdichters an den Erträgen aus der Verwertung des vertonten Werkes vor, weil es nicht gerechtfertigt erscheint, das Recht des Dichters zugunsten des Komponisten wie im geltenden Recht entschädigungslos einzuschränken. In *Absatz 4* ist daher ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung gegen jeden vorgesehen, der sein Werk in Verbindung mit dem Werk der Musik vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.

Nach § 20 Abs. 3 LUG ist die Vervielfältigung des vertonten Gedichts durch Übertragung auf Tonträger ohne Genehmigung des Urhebers des Gedichts nicht zulässig. Diese Vorschrift stammt aus dem Jahre 1910; sie ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Inzwischen ist die Qualität der Tonträger so verbessert worden, daß diese ein hervorragendes Mittel zur Wiedergabe von Werken darstellen. Der Entwurf hat deshalb die Ausnahmenvorschrift des § 20 Abs. 3 LUG nicht übernommen.

Absatz 2 nimmt ebenso wie § 20 Abs. 2 LUG Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, von der Vertonungsfreiheit aus. Es ist hier an die Texte von Oratorien, Opern, Operetten, Singspielen und Schlägern gedacht. Das gleiche soll für Werke gelten, die ausschließlich als Text zu einem Werk der Musik erschienen sind.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LUG).

Zu § 53 — Öffentliche Wiedergabe

Nach § 27 LUG ist es in einigen Fällen gestattet, ein erschienenes Werk der Tonkunst ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich aufzuführen. Diese Einschränkung des Ausführungsrechts wird damit gerechtfertigt, daß in den bezeichneten Fällen die Interessen der Allgemeinheit an der freien Aufführung der Werke die Interessen des Urhebers überwiegen.

Aus Kreisen der Urheber ist die Forderung erhoben worden, die Vorschrift des § 27 LUG ersatzlos zu streichen. Sie berufen sich zur Begründung dieser Forderung darauf, daß eine derartige Vorschrift weder mit der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft noch mit dem Wesen des Urheberrechts vereinbar sei. Dies kann indessen nicht anerkannt werden.

Was die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft anbelangt, so stellt diese zwar in Artikel 11 den uneingeschränkten Grundsatz auf, daß die Urheber musikalischer Werke das ausschließliche Recht genießen, die öffentliche Aufführung ihrer Werke zu erlauben. Nach dem bloßen Wortlaut dieses Artikels wären irgendwelche Einschränkungen des Ausführungsrechts des Urhebers durch die Gesetzgebung der Verbandsländer nicht zulässig. In dieser Unbedingtheit ist jedoch der Artikel 11 nicht auszu legen. Bei der Brüsseler Revisionskonferenz wurde vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß die innere Gesetzgebung der Verbandsstaaten gewisse kleine Ausnahmen zulassen könne, insbesondere für kirchliche Feierlichkeiten, für Militärveranstaltungen und zu Zwecken des Unterrichts. Im einzelnen sind die möglichen Ausnahmen nicht festgelegt. Es ist daher den Verbandsstaaten überlassen, die einzelnen Ausnahmen ihren nationalen Auffassungen und Gegebenheiten entsprechend zu bestimmen. Die Staaten, die derartige Ausnahmen in ihren Urheberrechtsgesetzen vorsehen, befinden sich also nicht im Widerspruch mit der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Tatsächlich finden sich solche Ausnahmen in der Urheberrechtsgesetzgebung der meisten Verbandsstaaten.

Wie schon in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegt, sind Einschränkungen des Rechts des Urhebers im Allgemeininteresse mit dem Wesen des Urheberrechts vereinbar. Es ist kein Grund ersichtlich, das Ausführungsrecht des Urhebers diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht zu unterwerfen und die Interessen der Allgemeinheit diesem Recht gegenüber zurücktreten zu lassen.

Der Entwurf sieht daher im Einklang mit dem geltenden Recht auch weiterhin Ausnahmen von dem Ausführungsrecht des Urhebers vor. Eine unveränderte Übernahme des § 27 LUG wird indessen nicht vorgeschlagen. Es erscheint einerseits angebracht, die in dieser Vorschrift zugelassenen Ausnahmen wesentlich einzuschränken, andererseits dürfte zur

sachgemäßen Wahrung der Interessen der Allgemeinheit eine gewisse Erweiterung notwendig sein. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die in § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LUG enthaltenen Ausnahmen zugunsten der Veranstaltungen bei Volksfesten sowie zugunsten der Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen sind gestrichen.

Die Ausnahme für Veranstaltungen bei Volksfesten ist in jüngster Zeit Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gewesen (vgl. Entscheidungen vom 6. Dezember 1955, BGHZ 19 S. 227, Anlage 5 [I], und BGHZ 19 S. 235). Der Bundesgerichtshof hat in diesen Entscheidungen unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte der Ausnahme nur solchen Festen den Charakter eines Volksfestes zuerkannt, „die von allen Bevölkerungsschichten ohne Ansehung der Person, des Standes, oder Vermögens aufgrund einer längeren Tradition gefeiert werden, und zwar so, daß dem Sinngehalt des Festes entsprechend das Volk als Träger der Veranstaltung erscheint“. Als solche Feste werden im allgemeinen Karnevals-, Kirmes- und Schützenfeste anzusehen sein. Nicht alle Musikveranstaltungen *anläßlich* von Volksfesten fallen jedoch nach der Rechtsprechung unter die Befreiungsvorschrift. Vielmehr müssen die einzelnen Veranstaltungen selbst nach der Art ihrer Durchführung die oben wiedergegebenen Merkmale eines Volksfestes aufweisen. Daran fehlt es, wenn durch die Erhebung eines Eintrittsgeldes — im entschiedenen Falle in Höhe von 1 DM — die allgemeine Zugänglichkeit zu der Veranstaltung ausgeschlossen wird. Aber auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist eine Veranstaltung nicht als Bestandteil eines Volksfestes anzusehen, wenn sie vornehmlich gewerblichen, auf Gewinn gerichteten Interessen des Veranstalters dient, der das Volksfest nur benutzt, um seinen Absatz zu steigern. Nach dieser vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Auslegung der Begriffe „Volksfest“ und „Veranstaltung bei Volksfesten“, die, soweit ersichtlich, überwiegend Zustimmung gefunden hat, entfällt die Vergütungsfreiheit für eine große Zahl von Veranstaltern, die sich bisher auf die Ausnahmevorschrift des geltenden Rechts berufen konnten. Für die verbleibende, vergleichsweise geringe Zahl von Veranstaltungen, die nach der Rechtsprechung als Veranstaltungen bei Volksfesten anzusehen sind, dürfte eine gesetzliche Sonderregelung nicht gerechtfertigt sein, zumal die Durchführung von Volksfesten mehr und mehr einen kommerziellen Charakter annimmt.

Gegen die Ausnahme zugunsten von Wohltätigkeitsveranstaltungen ist mit Recht eingewandt worden, daß das Gesetz den Urheber nicht zur Wohltätigkeit zwingen könne, sondern diese seinem eigenen, freien Entschluß überlassen müsse. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Urheber in solchen Fällen den Veranstaltern entgegenkommen werden. Im übrigen kann den Belangen der Veranstalter durch die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes Rechnung getragen werden, die die Verwertungsgesellschaften, die die Rechte der Urheber insoweit wahrnehmen, anhält, bei ihrer Tarifgestaltung auf religiöse, kultu-

relle und soziale Belange der Veranstalter einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Ausnahme für Vereinsveranstaltungen ist gleichfalls nicht in den Entwurf übernommen worden. Der Begriff der Öffentlichkeit wird zwar im Urheberrecht weiter ausgelegt als in anderen Rechtsgebieten, beispielsweise dem Strafrecht. Aber auch nach dem weitergefaßten Begriff des Urheberrechts wird eine Veranstaltung jedenfalls dann nicht als öffentlich angesehen, wenn der Kreis der Teilnehmer bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (§ 15 Abs. 3). Danach wird für Veranstaltungen kleinerer Vereine, zu denen nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen zugelassen werden, das Merkmal der Öffentlichkeit in der Regel zu verneinen sein, so daß für Aufführungen bei solchen Veranstaltungen schon aus diesem Grunde die Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich ist. Für solche Vereine ist daher eine Ausnahmevorschrift unnötig. Bei Vereinen dagegen, die über eine große Zahl von beitragenden und unterstützenden Mitgliedern verfügen, erscheint eine Ausnahmevorschrift sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Entwurf sieht daher nur noch zwei Ausnahmen vor:

1. Absatz 1 Nr. 1 übernimmt mit einigen Änderungen die bereits im geltenden Recht (§ 27 Abs. 1 Satz 1 LUG) enthaltene Bestimmung zugunsten von Veranstaltungen, die keinem gewerblichen Zweck dienen und bei denen die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Die Bestimmung soll jedoch zugunsten der Urheber eingeschränkt werden. Wenn auch die Veranstalter keinen gewerblichen Zweck verfolgen und aus dem Werk keine Einnahmen erzielen, so werden doch im Falle der Aufführung eines Werkes in der Regel die mitwirkenden Künstler von dem Veranstalter für ihre Tätigkeit entlohnt. Wenn dies aber der Fall ist, so erscheint es nicht gerechtfertigt, den Schöpfer des Werkes leer ausgehen zu lassen. Demgemäß soll nach dem Entwurf die Zustimmung des Urhebers für derartige Veranstaltungen nur dann nicht erforderlich sein, wenn für die Mitwirkung der ausübenden Künstler keine besondere Vergütung gezahlt wird.

In Abweichung vom geltenden Recht spricht der Entwurf nicht vom gewerblichen Zweck schlechthin, sondern vom Erwerbszweck des Veranstalters. Dies stellt einerseits eine Einschränkung, andererseits eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht dar. Der Urheber wird insofern günstiger gestellt, als damit die Aufführungsfreiheit nicht Veranstaltern zukommt, die das Werk zwar nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes, aber zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres eigenen Erwerbs ausführen. Andererseits kommt es nach der Fassung des Entwurfs darauf an, daß der Veranstalter selbst einen Erwerbszweck verfolgt. Auf Grund des geltenden Rechts ist durch die Rechtspre-

chung die Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 1 LUG auch in den Fällen ausgeschlossen worden, in denen die Veranstaltung dem gewerblichen Zweck eines Dritten dient (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 1955, BGHZ 19 S. 227, Anlage 5 [I]). So ist u. a. entschieden worden, daß eine Veranstaltung einem gewerblichen Zweck im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 LUG diene, wenn ein Verein die öffentliche Aufführung in einem von ihm gemieteten Saal eines Gasthauses veranstaltet und der Gastwirt die Lieferung der Speisen und Getränke übernommen hat. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Aufführung Gäste anziehe und damit den Absatz an Speisen und Getränken steigere. Damit diene sie einem gewerblichen Zweck, nämlich dem des Gastwirts. Es erscheint in diesen Fällen indes nicht gerechtfertigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an den Urheber dem Verein aufzuerlegen, der keine gewerblichen Zwecke verfolgt. Dagegen dürfte es billig sein, dem Dritten, dessen Erwerbszweck die Veranstaltung dient, die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren, wie es in Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 nunmehr vorgesehen ist. Dem Urheber darüber hinaus einen Vergütungsanspruch auch dann zu gewähren, wenn weder der Veranstalter noch ein Dritter gewerblichen Gewinn aus der Veranstaltung zieht, würde der natürlichen Auffassung über die sachgemäße Abgrenzung des Umfangs des Urheberrechtsschutzes nicht entsprechen. Eine Wandergruppe muß ein Lied öffentlich singen dürfen, ohne sich einer Vergütungspflicht auszusetzen. Ebenso müssen öffentliche Schüleraufführungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld gefordert und kein Erwerbszweck verfolgt wird, unbeschränkt zulässig bleiben.

2. Absatz 1 Nr. 2 sieht eine in dieser Form im geltenden Recht nicht enthaltene Ausnahme zugunsten kirchlicher Feierlichkeiten vor. In der Regel werden kirchliche Feierlichkeiten ohnehin unter die Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 fallen, weil der Zutritt zu diesen Veranstaltungen frei ist und die mitwirkenden Künstler kein besonderes Entgelt erhalten. Der Entwurf stellt jedoch nicht nur solche Feierlichkeiten, sondern alle Veranstaltungen der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften vom Verbot des Urhebers frei. Diese Erweiterung der Ausnahmestimmung erscheint vertretbar, weil in allen Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 dem Urheber ein Vergütungsanspruch gewährt werden soll, und zwar selbst dann, wenn an sich zugleich die Voraussetzungen für eine vergütungsfreie Werknutzung nach Absatz 1 Nr. 1 gegeben wären. Der umfassende Vergütungsanspruch entspricht einer Anregung der Kirchen und beruht auf der Erwägung, daß für Werke der Kirchenmusik eine Verwertung außerhalb kirchlicher Veranstaltungen kaum in Betracht kommt, die Urheber dieser Werke ohne den Vergütungsanspruch also keine ausreichenden Einnahmen aus ihren Werken erhalten würden.

Während § 27 LUG sich nur auf die öffentliche Aufführung eines Werkes bezieht, ist § 53 des Entwurfs auf alle Fälle der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2) mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle erstreckt worden. Das bedeutet jedoch keine Änderung des geltenden Rechts. Ein Vortragsrecht besteht für erschiene Werke im geltenden Recht nicht. Die Wiedergabe musikalischer Werke durch Tonträger und die Wiedergabe von Funksendungen solcher Werke fallen zur Zeit unter den Begriff „Aufführung“ und das Recht zur Vorführung eines Werkes der bildenden Künste oder eines Werkes der Photographie ist nach § 15 KUG auf Fälle der gewerbsmäßigen Verwertung beschränkt, die ohnehin nicht unter § 53 fallen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 27 Abs. 2 LUG), nach dem die bühnenmäßige Aufführung von Werken von der Aufführungsfreiheit ausgenommen ist. Die Ausnahme beruht auf dem Gedanken, daß die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes einen so großen Aufwand erfordert, daß es den Veranstaltern zugemutet werden kann, auch die Vergütung für die Urheber zu zahlen. Das gleiche gilt auch für die Funksendung und die Vorführung eines Filmwerkes; der Entwurf stellt daher diese Verwertungsarten der Bühnenaufführung gleich.

Zu § 54 — Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

Das geltende Recht läßt die Vervielfältigung von Werken ohne Erlaubnis des Urhebers für persönliche Zwecke zu, grenzt also insoweit das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein. So ist gemäß § 15 Abs. 2 LUG eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Ähnlich ist in § 18 Abs. 1 KUG bestimmt, daß eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig ist, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Trotz der verschiedenen Ausdrucksweise verstehen beide Gesetze unter persönlichem und eigenem Gebrauch im wesentlichen dasselbe, nämlich die Vervielfältigungsfreiheit für den Gebrauch der Person, die die Vervielfältigung herstellt oder herstellen läßt, und der mit ihr durch ein persönliches Band verknüpften Personen. Nach herrschender Ansicht wird auf Grund dieser Vorschriften bis zu einem gewissen Grad auch die Vervielfältigung zum beruflichen Gebrauch als zulässig angesehen, jedoch wird hierbei § 18 Abs. 1 KUG enger ausgelegt als § 15 Abs. 2 LUG. Im einzelnen ist die Auslegung dieser Begriffe streitig.

Hinsichtlich der Art und Weise der zugelassenen Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch enthalten die geltenden Gesetze keine einengenden Bestimmungen etwa dergestalt, daß die Vervielfältigung nur mit der Hand oder mit der Schreibmaschine vorgenommen werden dürfte. In den Begründungen zum LUG und zum KUG ist vielmehr ausdrücklich erwähnt, daß auch mechanische Vervielfältigungsverfahren zulässig seien.

Der Gesetzgeber konnte allerdings seinerzeit davon ausgehen, daß durch diese Begrenzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers für diesen keine fühl-

bare Einbuße bei der Verwertung seiner Werke entstehen werde; denn zu Anfang dieses Jahrhunderts war noch das Abschreiben mit der Hand oder mit der Schreibmaschine das gebräuchliche Vervielfältigungsverfahren. Mechanische Verfahren, mit denen einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes, die den im Handel befindlichen Exemplaren gleichwertig gewesen wären, auf billige Weise hergestellt werden konnten, waren noch nicht bekannt. Zwar gab es schon Apparate, durch die man Musikaufführungen auf Wachscrollen aufnehmen konnte. Die Qualität dieser Tonträger war aber so gering, daß sie mit den von der Industrie hergestellten Schallplatten keinen Vergleich aushielten. In den letzten Jahren haben nun neue Erfindungen einschneidende Änderungen auf dem Gebiet der Vervielfältigungsverfahren gebracht und damit Probleme aufgeworfen, die für das Urheberrecht von weittragender Bedeutung sind. Diese Erfindungen sind das Magnetongerät, die Mikrokopie und die verbesserte Fotokopie.

Durch das Magnetongerät ist es möglich, auf billige und bequeme Weise ein Werk auf Tonträger aufzunehmen. Diese Tonträger stehen in ihrer Qualität den von der Industrie vertriebenen Schallplatten kaum nach. Durch die verbesserten Verfahren der Fotokopie kann jedermann nunmehr in kurzer Zeit Fotokopien eines literarischen Werkes oder eines Werkes der Tonkunst herstellen. Im Hinblick auf diese gegenüber früher geänderte Lage ist von Seiten der Urheber die Forderung erhoben worden, die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch mit diesen neuen technischen Mitteln nicht zuzulassen. Zur Begründung ist geltend gemacht worden, daß der Absatz der Werke leiden werde, wenn man gestatte, daß sich jedermann mit Hilfe dieser Apparate hochwertige Vervielfältigungsstücke frei herstellen dürfe. Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr, daß die auf diese Weise hergestellten Vervielfältigungsstücke mißbräuchlich verwertet würden. Eine mit der Hand oder mit der Schreibmaschine hergestellte Abschrift eines Werkes sei im Handel kaum abzusetzen, eine gute Fotokopie oder ein Tonband dagegen sei leicht an Dritte zu verkaufen.

Für das geltende Recht sind diese Fragen zum Teil bereits vom Bundesgerichtshof entschieden worden. Während der Bundesgerichtshof die Frage, ob Fotokopien zum persönlichen Gebrauch ohne Einwilligung des Urhebers zulässig sind, offengelassen hat (vgl. Entscheidung vom 24. Juni 1955, BGHZ 18 S. 44, Anlage 4 [III 6]) hat er die Herstellung von Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch mittels Magnetongeräts schon nach geltendem Recht für unzulässig erklärt (vgl. Entscheidung vom 18. Mai 1955, BGHZ 17 S. 266, Anlage 3 [A IV]). Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Erwägung, daß durch die Zulassung der privaten Tonaufnahme der Absatz von Schallplatten zum Nachteil der Urheber beeinträchtigt werden könnte.

Abweichend von dieser für das geltende Recht ergangenen Entscheidung läßt der Entwurf die private Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ohne Rücksicht auf die Art des Vervielfältigungsverfahrens grundsätzlich zu (*Absatz 1*), sieht jedoch

für die Aufnahme auf Bild- oder Tonträger einen Vergütungsanspruch vor (*Absatz 3*). Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Ein Verbot der privaten Vervielfältigung kann in der Praxis nicht durchgesetzt werden. Eine wirksame Überprüfung könnte nur dann durchgeführt werden, wenn den Kontrolleuren der privaten Verwertungsgesellschaften gestattet werden würde, die Wohnung jedes einzelnen Staatsbürgers daraufhin zu überprüfen, ob er ein Magnetongerät besitzt, mit diesem urheberrechtlich geschützte Werke aufnimmt und hierfür eine Genehmigung des Urhebers bzw. der Verwertungsgesellschaft nachweisen kann. Eine solche Kontrolle würde jedoch dem in Artikel 13 des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung widersprechen. Übertretungen eines solchen Verbots könnten daher nur durch Zufall oder durch Denunziation bekannt werden. Es erscheint aber rechtspolitisch bedenklich, unter diesen Umständen ein gesetzliches Verbot auszusprechen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß zur Zeit auch zum privaten Rundfunkempfang eine Genehmigung nötig ist. Hier liegen die Verhältnisse anders. Die Post, die den Rundfunkempfang überwacht, ist eine öffentliche Behörde. Der Genehmigungszwang für den Rundfunkempfang beruht auf dem Fernmeldehoheitsrecht des Staates, während das Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein privates Recht ist, das nicht in gleicher Weise geschützt werden kann. Soweit jedoch die Vervielfältigung nicht im privaten Bereich vorgenommen wird, treffen diese Erwägungen nicht zu. Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild oder Tonträger soll daher nach Absatz 5 stets nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig sein.

Die Urheber haben selbst zu erkennen gegeben, daß sie gegenüber privaten Vervielfältigungen durch Magnetongeräte ein Verbotsrecht nicht ausüben, sondern die Vervielfältigung gegen Zahlung einer Vergütung gestatten würden. Sie sind daher nur daran interessiert, eine angemessene Vergütung zu erlangen. Hierzu benötigen sie jedoch nicht ein Verbotsrecht, vielmehr genügt es, wenn das Gesetz ihnen einen Anspruch auf angemessene Vergütung gewährt. Ein solcher Anspruch erscheint in den Fällen gerechtfertigt, in denen durch die private Vervielfältigung eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Urheber zu befürchten ist. Wer z. B. ein durch Rundfunk gesendetes Musikstück auf Tonband aufnimmt oder eine Schallplatte auf Tonband überspielt, erspart sich dadurch den Kauf einer Schallplatte, an deren Verkaufserlös der Urheber beteiligt wäre. Es mag sein, daß zur Zeit eine nennenswerte Beeinträchtigung des Schallplattenumsatzes durch die private Tonaufnahme noch nicht eingetreten ist; dennoch ist die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht zu leugnen. Bis heute sind etwa 1 Million Magnetongeräte in der Bundesrepublik verkauft worden und der Absatz dieser Geräte steigt ständig. Die Gefahr, daß sich der Musikfreund durch private Aufnahmen aus dem Rundfunk mehr und mehr selbst mit mechanischer Musik versorgt und damit den Absatz der Schallplatten beeinträchtigt, ist nicht von der Hand zu weisen. Die

weitere Ausbreitung der Tonbandvervielfältigung muß als Anfang einer Entwicklung angesehen werden, in deren Verlauf voraussichtlich in immer stärkerem Maße bisher ausschließlich dem Gewerbe vorbehaltene Vervielfältigungsverfahren in die Privatsphäre verlegt werden. Hält man an dem Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit in der Privatsphäre uneingeschränkt fest, so kann dies allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen, die besonders fühlbar wird, wenn in ferner Zukunft das Fotokopierverfahren in einer Weise fortentwickelt wird, daß die Vervielfältigung ganzer Bücher ähnlich einfach und gut möglich ist wie heute die Herstellung von Tonbändern. Es ist hier eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber zu treffen: Entschieden man sich für die uneingeschränkte Vervielfältigungsfreiheit in der Privatsphäre, so ist dieser Schritt später kaum rückgängig zu machen, da sich dann die Allgemeinheit an diesen Zustand gewöhnt hat. Führt man dagegen jetzt die Vergütungspflicht ein, so ist zu erwarten, daß sich allmählich auf breiterer Basis das Rechtsbewußtsein bildet, daß dem Urheber für die Nutzung seines Werkes auch im privaten Bereich ein angemessenes Entgelt gebührt.

Der Entwurf sieht aus diesen Gründen in Absatz 3 vor, daß für die Aufnahme der Vorführung oder Funksendung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger und die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren ist. Die Vergütung ist von demjenigen zu entrichten, der die Vervielfältigung vornimmt oder in Auftrag gibt. Der Anregung, die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung den Herstellern von Magnetongeräten aufzuerlegen, ist nicht entsprochen worden, weil die Hersteller keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung vornehmen, sondern nur eine Sache verkaufen, die im übrigen nicht nur zur Vervielfältigung geschützter Werke, sondern auch zur Aufnahme von Diktaten, Verhandlungen usw. benutzt werden kann.

Die Zubilligung eines entsprechenden Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung durch Fotokopie oder Mikrokopie erscheint nicht gerechtfertigt, weil durch diese Vervielfältigungsverfahren im privaten Bereich der Absatz gedruckter Werke jedenfalls zur Zeit nicht beeinträchtigt wird. Für den Privatmann ist es immer noch vorteilhafter, sich eine Zeitschrift zu halten oder Bücher zu kaufen, als sich von dem Inhalt dieser Druckwerke Fotokopien oder Mikrokopien herzustellen. Erst wenn für den Privatmann erschwingliche Geräte erfunden werden sollten, die es ermöglichen, ganze Bücher in ähnlicher Qualität wie gedruckte Werke und billiger als diese herzustellen, wäre eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Urheber zu erwarten. In diesem Falle müßte eine Ausdehnung der Vergütungspflicht in Erwägung gezogen werden.

Absatz 2 gestattet, daß sich der zur Vervielfältigung Befugte das zum persönlichen Gebrauch bestimmte Vervielfältigungsstück auch durch einen Dritten anfertigen lassen darf; für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfälti-

gung von Werken der bildenden Künste gilt dies jedoch nur, wenn es unentgeltlich geschieht. Dies entspricht, soweit es Werke der bildenden Künste betrifft, § 18 Abs. 1 KUG.

Um eine mißbräuchliche Verwendung der nach § 54 hergestellten Vervielfältigungsstücke zu verhindern, sieht der Entwurf in Absatz 4 vor, daß die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden dürfen.

Absatz 5 enthält weitere Einschränkungen der durch Absatz 1 gewährten Vervielfältigungsfreiheit. Neben dem oben bereits erwähnten Verbot der Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger sind die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst nicht zugelassen. Soweit es sich um den Nachbau eines Werkes der Baukunst handelt, findet sich eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Recht (§ 18 Abs. 1 KUG).

Zu § 55 — Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

Durch § 55 wird vorgeschlagen, auch außerhalb der privaten Sphäre die Vervielfältigung in gewissem Umfange zum sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung des Urhebers zuzulassen. Der Begriff „eigener Gebrauch“ deckt sich nicht mit dem gleichen Begriff in § 15 KUG, der — wie bereits zu § 54 dargelegt — dasselbe bedeutet wie persönlicher Gebrauch. Er soll vielmehr alle Fälle erfassen, in denen jemand Vervielfältigungsstücke zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte herstellt oder herstellen läßt. Persönlicher Gebrauch ist danach ein Sonderfall des eigenen Gebrauchs. Daraus folgt, daß eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch nicht nur unter § 54, sondern auch unter § 55 fällt. Die Vervielfältigung nach § 55 kann — im Gegensatz zur Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch — auch von einer juristischen Person für eigene Zwecke, z. B. von einer Firma für ihre Angestellten und von Behörden zum inneramtlichen Gebrauch, hergestellt werden.

Mit der Zulassung der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch geht der Entwurf zum Teil über das geltende Recht hinaus. Nach diesem sind Vervielfältigungen außerhalb der privaten Sphäre nur in geringem Umfange zulässig. Es ist jedoch festzustellen, daß Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Fortschreiten der Vervielfältigungstechnik in zunehmendem Maße dazu übergegangen sind, über diesen Umfang hinaus Vervielfältigungsstücke von Schriftwerken auch für den beruflichen und gewerblichen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten herzustellen. Der Entwurf nimmt den Standpunkt ein, daß es notwendig ist, diese Übung zu einem Teil gesetzlich anzuerkennen, um Hemmungen im Wirtschaftsleben und im Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vermeiden. Damit soll nicht einem offenkundigen Rechtsmißbrauch nachgegeben werden. Vielmehr soll das Gesetz mit einer durch die Entwicklung entstandenen Verkehrsauffassung in Einklang gebracht werden. Ein Auseinanderfallen

beider als Folge technischen und wirtschaftlichen Fortschritts kann hier wie auch sonst gerade auf dem Gebiet des Urheberrechts letztlich der Rechtsordnung nicht zum Vorteil gereichen.

Die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch kann jedoch nicht so weitgehend zugelassen werden wie die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, da anderenfalls schwerwiegende Nachteile für die Urheber zu erwarten wären. Der Entwurf beschränkt daher die Vervielfältigungsfreiheit auf einzelne, eng umgrenzte Tatbestände:

1. § 55 Abs. 1 Nr. 1 läßt die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu. Wissenschaftler und wissenschaftliche Institute sollen in ihrer Tätigkeit nicht dadurch behindert sein, daß sie vor der Herstellung von Abschriften aus geschützten Werken jedesmal die Erlaubnis der Urheber einholen müssen. Es kann den Urhebern zugemutet werden, im Interesse der Wissenschaft und Forschung insoweit auf ihr Verbotrecht zu verzichten. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist bestimmt, daß die Vervielfältigung nur zugelassen ist, wenn und soweit sie zu dem wissenschaftlichen Zweck geboten ist.
2. § 55 Abs. 1 Nr. 2 erlaubt die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen z. B. eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um entweder Raum zu sparen oder um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort unterzubringen. In beiden Fällen liegt keine zusätzliche Verwertung des Werkes vor, so daß der Urheber hiervon nicht betroffen wird. Um zu verhindern, daß diese Vorschrift von Bibliotheken dazu benutzt wird, ihre Bestände durch Vervielfältigung entliehener Exemplare zu erweitern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Vervielfältigung nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfange zulässig ist und nur dann, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird.
3. § 55 Abs. 1 Nr. 3 gestattet die Vervielfältigung eines durch Funk gesendeten Werkes zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen. Diese Bestimmung ist ein Gegenstück zu § 48 Abs. 1 Nr. 1, der die Vervielfältigung von Rundfunkreden in Zeitschriften oder zeitungssähnlichen Blättern erlaubt. Sie geht insofern weiter, als nicht nur Rundfunkreden, sondern sämtliche durch Funk gesendeten Werke aufgenommen werden dürfen, soweit es zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen erforderlich ist. Hiernach dürfen z. B. Unternehmen und Behörden aktuelle Sendungen in einigen Exemplaren aufnehmen und diese ihren Angehörigen zur Unterrichtung zuleiten.
4. Ohne Rücksicht auf eine besondere Zweckbestimmung läßt Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a die Vervielfältigung von kleinen Teilen eines erschienenen Werkes oder von Aufsätzen zu, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind.

Ein Bedürfnis zur Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes wird in der Regel nur bei Schriftwerken gegeben sein. Es tritt außerhalb

der privaten Sphäre besonders bei der Anfertigung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zu beruflichen Zwecken auf. In solchen Fällen erscheint es wirtschaftlich untunlich, den Betroffenen zu zwingen, das ganze Werk zu kaufen, andererseits aber auch nicht gerechtfertigt, ihm diese Vervielfältigung nur zu gestatten, wenn er zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt hat. Ein nennenswerter Nachteil dürfte für die Urheber durch die Zulassung der Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes nicht entstehen.

Schwieriger liegt die Frage hinsichtlich der Vervielfältigung ganzer Aufsätze, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind. Hier ist die Praxis dazu übergegangen, derartige Aufsätze, insbesondere wenn sie aktuelle Fragen behandeln, in nicht unerheblichem Umfange zu vervielfältigen. Größere Betriebe bewerkstelligen auf diese Weise eine in die Breite gehende innerbetriebliche Unterrichtung. Zwischen Bibliotheken des In- und Auslandes besteht ein reger Austausch von fotokopierten und mikrokopierten Zeitschriftenaufsätzen. Das praktische Bedürfnis für eine solche Handhabung dürfte kaum in Abrede gestellt werden können. Die Besonderheit gegenüber der oben behandelten Ausnahme für kleine Teile von Werken liegt darin, daß hier zwar ganze Werke vervielfältigt werden, diese Werke für sich allein jedoch nicht bezogen werden können, sondern nur durch Erwerb der ganzen Zeitschrift, von der sie in der Regel nur ein kleiner Teil sind, beschafft werden können. Die Besorgnis der ganzen Zeitschrift stößt aber auf zweierlei Schwierigkeiten. Einmal erscheint es unter den heute bestehenden technischen Möglichkeiten unwirtschaftlich, fünf oder sechs Exemplare einer Zeitschrift zu kaufen, nur um einen darin enthaltenen, wenige Seiten umfassenden Aufsatz mehrfach zu erhalten. Zum anderen ist die betreffende Nummer der Zeitschrift häufig nicht mehr und jedenfalls nicht in kurzer Zeit erhältlich, insbesondere wenn es sich um ausländische Zeitschriften handelt.

Gegen die Freigabe der Vervielfältigung von Werkteilen und Aufsätzen ist geltend gemacht worden, sie widerspreche dem anerkannten Grundsatz, daß der Urheber tunlichst wirtschaftlich zu beteiligen sei, wenn sein Werk gewerblich genutzt werde. Von diesem Grundsatz ist auch der Bundesgerichtshof in der erwähnten Entscheidung vom 24. Juni 1955 (BGHZ 18 S. 44, Anlage 4) ausgegangen, in der er die Vervielfältigung zum gewerblichen Gebrauch ohne Zustimmung des Urhebers für unzulässig erklärt, aber in der Begründung betont hat, daß der wirtschaftliche Sinn der Entscheidung nicht darin liege, die Anfertigung von Fotokopien zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich zu unterbinden, sondern vielmehr darin, derartige Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber abhängig zu machen. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Jahre 1958 mit dem Bundesverband der Deut-

schen Industrie ein „Rahmenabkommen über die Herstellung von fotomechanischen Vervielfältigungen (Fotokopien, Mikrokopien) in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch“ abgeschlossen, durch das den Unternehmen die Herstellung von Vervielfältigungen, insbesondere das Fotokopieren von Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen, gegen Zahlung einer Pauschalvergütung gestattet wird. Der Entwurf trägt dieser für das geltende Recht getroffenen Regelung in der Weise Rechnung, daß er zwar die Herstellung von Vervielfältigungen in dem beschriebenen Umfang zuläßt, dem Urheber jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung gewährt, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient (vgl. Absatz 2).

5. Die Vervielfältigung ganzer Werke oder Teile davon wird ebenfalls ohne Rücksicht auf eine besondere Zweckbestimmung zugelassen, wenn es sich um ein vergriffenes Werk handelt und der Berechtigte nicht auffindbar ist (*Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b*). Mit dieser Bestimmung soll insbesondere dem Bedürfnis von Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten zur Vervollständigung ihrer Bestände an wissenschaftlichen Werken und zur Herstellung von weiteren Leseexemplaren Rechnung getragen werden. Die Beschränkung der Vervielfältigungsfreiheit für vergriffene Werke auf die Fälle, in denen der Berechtigte nicht auffindbar ist und deshalb seine Einwilligung nicht eingeholt werden kann, beruht auf der Erwägung, daß grundsätzlich dem Urheber oder seinem Verleger die Entscheidungsfreiheit verbleiben muß, wann und in welcher Höhe eine Neuauflage des Werkes veranstaltet werden soll. Wartet jedoch der Berechtigte mit der Neuauflage länger als drei Jahre, so erscheint es zumutbar, daß er seine Einwilligung zur Vervielfältigung erteilen muß, falls er keine besonderen Weigerungsgründe vorbringen kann. Dies ist in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 vorgesehen.

Der Anregung, eine Ausnahmebestimmung für Blindenhörbüchereien zu schaffen, ist der Entwurf nicht gefolgt. Die Blindenhörbüchereien sind Einrichtungen, die Werke der Literatur auf Tonbänder aufnehmen und diese an Blinde ausleihen. Da es sich hierbei um eine Vervielfältigung und Verbreitung von Werken handelt, ist hierzu zwar die Zustimmung der Urheber erforderlich. Man kann aber wohl erwarten, daß sich die Urheber und Verleger jederzeit freiwillig bereit finden werden, diese Tätigkeit der Blindenhörbüchereien unentgeltlich zu gestatten, so daß sich eine gesetzliche Regelung erübrigen dürfte. In der Tat ist im April 1961 eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Verlegern und der Schallplattenindustrie einerseits und der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Blindenhörbüchereien andererseits zustande gekommen.

Wer nach Absatz 1 berechtigt ist, ohne Zustimmung des Urhebers eine Vervielfältigung vorzunehmen, darf sich die Vervielfältigungssücke auch durch einen Dritten herstellen lassen, gleichgültig, ob die Vervielfältigung entgeltlich oder unentgeltlich vorge-

nommen wird. Würde man nur die Vervielfältigung durch den, der das Vervielfältigungsstück benötigt, selbst zulassen, so würde das auf eine Benachteiligung derjenigen Firmen und Personen hinauslaufen, die sich die Anschaffung eines Vervielfältigungsgerätes nicht leisten können. Der Entwurf läßt für die in Absatz 1 genannten Vervielfältigungsarten die Vervielfältigung durch jeden Dritten zu. Damit werden also auch die gewerblichen Fotokopier-Unternehmen berechtigt, auf Bestellung diese Vervielfältigungen vorzunehmen.

Entsprechend dem bereits erwähnten Grundsatz, daß der Urheber tunlichst angemessen zu beteiligen ist, wenn sein Werk gewerblich genutzt wird, sieht Absatz 2 vor, daß dem Urheber in allen Fällen der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten dient. Damit werden die Angehörigen der freien Berufe, wie Wissenschaftler und Anwälte, die zwar eine Erwerbstätigkeit, aber keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, von der Vergütungspflicht freigestellt. Nach geltendem Recht ist es zweifelhaft, inwieweit die Angehörigen dieser Berufe Vervielfältigungen gemäß § 15 Abs. 2 LUG frei herstellen dürfen. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage in der Entscheidung vom 24. Juni 1955 (BGHZ 18 S. 44, Anlage 4 [IV]) offen gelassen. Würde man die Angehörigen der freien Berufe der Vergütungspflicht unterwerfen, indem man die Vergütung nicht nur für die Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, sondern darüber hinaus zu Erwerbszwecken vorsähe, würde dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, weil bei diesem Personenkreis oft schwer zu unterscheiden ist, ob die Vervielfältigung zur persönlichen Unterrichtung oder zu beruflichen Zwecken hergestellt wird. Für Anwälte würde es auch zu Überschneidungen zwischen § 45 und § 55 kommen, weil der größte Teil der von Anwälten benötigten Vervielfältigungen zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde hergestellt wird und damit nach § 45 frei zulässig wäre.

In Absatz 3 sind durch Verweisung auf § 54 Abs. 4 und 5 die für die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch bestimmten Einschränkungen der Vervielfältigungsfreiheit auch auf die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch erstreckt worden. Insbesondere ist es also nicht zulässig, die nach § 55 erlaubterweise hergestellten Vervielfältigungsstücke zu verbreiten oder zu öffentlichen Wiedergaben zu benutzen.

Zu § 56 — Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

Die Bestimmung, die im geltenden Recht nicht erhalten ist, soll den Erfordernissen des modernen Sendeetriebs Rechnung tragen. Die technische Entwicklung der Schallplatten und Tonbänder hat dazu geführt, daß die Sendeunternehmen mehr und mehr dazu übergegangen sind, Vorträge und Aufführungen von Künstlern nicht unmittelbar zu senden (sog. Live-Sendungen), sondern die Vorträge und Aufführungen zunächst auf Tonträgern festzuhalten und

die Sendung erst mittels dieser Vorrichtungen vorzunehmen. Nur auf diese Weise kann der moderne Sendebetrieb durchgeführt werden, der sich über fast 24 Stunden erstreckt und mehrere Sender desselben Sendeunternehmens umfaßt, die auf verschiedenen Wellen zu verschiedenen Zeiten dasselbe Programm bieten. Auch eine vorausplanende Programmgestaltung ist nur unter Benutzung von Bandaufnahmen möglich, da die Mitwirkenden meistens zu den im Programm festgesetzten Sendezeiten nicht zur Verfügung stehen.

Die Sendung eines Werkes und seine Aufnahme auf Bild- oder Tonträger stellen begrifflich zwei gesonderte Verwertungsarten dar. Beide Handlungen bedürfen daher normalerweise der Genehmigung des Urhebers. Nun liegt die Besonderheit der von den Sendeunternehmen zu Sendezwecken hergestellten Ton- oder Bildträger darin, daß sie nicht zu einer gesonderten Verwertung des Werkes bestimmt sind, wie die im Handel erhältlichen Industrieschallplatten, sondern nur in technischer Hinsicht die Sendung erleichtern sollen, also nur ein Hilfsmittel für die Sendung bilden. Es erscheint bei dieser Sachlage nicht gerechtfertigt, diese Aufnahmen dem Verbotrecht des Urhebers zu unterwerfen.

Aus diesen Gründen ist auch dem Artikel 11^{bis} Abs. 3 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der festlegt, daß die Erlaubnis des Urhebers zur Sendung eines Werkes grundsätzlich nicht die Erlaubnis zur Aufnahme des gesendeten Werkes auf Bild- oder Tonträger einschließt, ein Satz 2 hinzugefügt worden, nach dem es den Verbandsländern vorbehalten bleibt, für die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen hergestellten Bild- oder Tonträger eine besondere Regelung zu treffen, soweit es sich um sog. ephemere, also nicht für die Dauer bestimmte Aufnahmen handelt.

Im Einklang mit dieser Bestimmung der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft sieht der Entwurf in Absatz 1 vor, daß Sendeunternehmen derartige Bild- oder Tonträger ohne Genehmigung des Urhebers herstellen und zur Funksendung über jeden ihrer Sender oder Richtstrahler je einmal benutzen dürfen. Die Bild- oder Tonträger sollen spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung unbrauchbar gemacht werden, sofern sie nicht wegen ihres außergewöhnlichen dokumentarischen Werts in ein amtliches Archiv aufgenommen werden (Absatz 2). Die Zulassung der Aufnahme in öffentliche Archive, zu denen auch Archive der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu rechnen sind, steht im Einklang mit Artikel 11^{bis} Abs. 3 Satz 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Das Sendeunternehmen hat jedoch nicht das Recht, die im amtlichen Archiv aufbewahrten Bild- und Tonträger ohne Zustimmung des Urhebers zu weiteren Sendungen zu benutzen. Die Bestimmung, daß der Urheber von der Aufnahme in das Archiv unverzüglich zu benachrichtigen ist (Absatz 2 Satz 2), soll ihm die Prüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Archiv gegeben sind.

§ 56 läßt die nach § 32 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862) vorgesehene Verpflichtung der Rundfunkanstalten unberührt, alle Wortsendungen zur Beweissicherung wortgetreu aufzuzeichnen und eine gewisse Zeit aufzubewahren. Die Rundfunkanstalten sind auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Sonderregelung zu solchen Aufzeichnungen ohne Einwilligung der Urheber berechtigt.

Zu § 57 — Vervielfältigung durch Geschäftsbetriebe

Für Geschäftsbetriebe, die Vorrichtungen zur Herstellung von Bild- oder Tonträgern vertreiben (insbesondere Magnetongeräte), besteht die Notwendigkeit, dem Kunden die Wirkungsweise dieser Geräte zu zeigen. Dies wird in der Regel durch Überspielen einer Schallplatte oder durch Aufnahme einer Rundfunksendung geschehen. Darin liegt aber eine Vervielfältigung, die der Zustimmung des Urhebers bedürfte, soweit es sich um geschützte Werke handelt. Es erscheint indessen nicht gerechtfertigt, diese Vervielfältigung von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen, denn die Vervielfältigung dient nicht dazu, das Werk als solches zu nutzen. Der Entwurf läßt daher diese Vervielfältigung frei, bestimmt aber, um Mißbräuchen vorzubeugen, daß die Bild- oder Tonträger unverzüglich wieder unbrauchbar zu machen sind, also z. B. die Aufnahme auf ein Magnetband wieder zu löschen ist.

Dem Urheber für die nach § 57 erlaubte Vervielfältigung seines Werkes einen Vergütungsanspruch zuzubilligen, wie angeregt worden ist, erscheint nicht gerechtfertigt. In den Geschäftsbetrieben wird das Werk nicht um seiner selbst willen benutzt, sondern nur, um dem Kaufinteressenten die technische Wirkungsweise des Aufnahmeapparates zu zeigen.

Zu § 58 — Unwesentliches Beiwerk

Die für den Urheber in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse sollen ihm nur ermöglichen, die Verwertung seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten, wenn das Werk den eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung darstellt. Es kommt jedoch vor, daß Werke mehr oder weniger zufällig als unwesentliches Beiwerk bei der Vervielfältigung und Wiedergabe anderer Werke erscheinen. Beispielsweise werden bei der Herstellung von Spielfilmen oft Szenen von Innenräumen aufgenommen, die mit urheberrechtlich geschützten Gemälden ausgestattet sind. Da diese Gemälde zugleich mit dem Film vervielfältigt und wiedergegeben werden, wäre hierzu die Zustimmung ihrer Urheber erforderlich. Dies erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, soweit diese Werke nur unwesentliches Beiwerk im Film darstellen und für die Filmhandlung überhaupt keine Rolle spielen. In solchen Fällen soll nach § 58 die Zustimmung der Urheber zur Verwertung nicht erforderlich sein. Eine ähnliche Regelung findet sich im neuen englischen Urheberrechtsgesetz (Copyright Act 1956, Artikel 9 Abs. 6). Sie ist allerdings auf die Verwertung von Werken der bildenden Künste im Film und

im Fernsehen beschränkt. Es dürfte jedoch zu einer solchen Einschränkung kein ausreichender Grund bestehen. Die gleichen Grundsätze müssen auch bei der Verwertung anderer Werkarten gelten, z. B. wenn ein Werk der Musik zufällig bei der Aufnahme eines Reiseberichts für das Fernsehen ertönt und mit dem Bericht zugleich gesendet wird.

Zu § 59 — Katalogbilder

Diese Bestimmung enthält eine dem geltenden Recht unbekannte Regelung, durch die die Herausgabe illustrierter Ausstellungs- und Versteigerungskataloge erleichtert werden soll. Das Bedürfnis nach solchen Verzeichnissen ist für alle Beteiligten, namentlich für die Veranstalter und das Publikum, offensichtlich gegeben. Auch für den Urheber sind die Kataloge von Nutzen, da sie das Bekanntwerden und den Absatz seiner Werke fördern.

Zu § 60 — Werke an öffentlichen Plätzen

§ 60 gibt den Inhalt des § 20 KUG wieder, nach dem bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindliche Werke für die Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung freigegeben sind. Der Entwurf erweitert jedoch diese Befugnisse um die Funksehung.

Dem Urheber, wie vorgeschlagen worden ist, einen Vergütungsanspruch für den Fall zu gewähren, daß aus der zugelassenen Verwertung ein Gewinn gezogen wird, dürfte kein Anlaß bestehen. Die Regelung des § 60 beruht auf der Erwägung, daß die Aufstellung eines Kunstwerkes an öffentlichen Orten zum Ausdruck bringt, daß damit das Werk der Allgemeinheit gewidmet wird. Aus dieser Zweckbestimmung rechtfertigt sich eine Beschränkung des Urheberrechts in der Weise, daß jedermann das Werk abbilden und die Abbildungen verwerten darf.

Die Beschränkung, wie weiter angeregt, auf die in öffentlichen Museen dauernd ausgestellten Kunstwerke auszudehnen, erscheint nicht angemessen. Diese Kunstwerke werden nicht in dem gleichen Maße der Allgemeinheit gewidmet wie die Werke, die an öffentlichen Plätzen aufgestellt sind. Auch wäre im Einzelfall schwer festzustellen, ob ein solches Kunstwerk bleibend ausgestellt ist.

Zu § 61 — Bildnisse

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem § 18 Abs. 2 KUG. Danach ist dem Besteller eines Bildnisses und seinem Rechtsnachfolger die Vervielfältigung des Bildnisses durch Lichtbild freigegeben, und zwar nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch zu Geschenkzwecken; er kann die Vervielfältigung auch durch einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich herstellen lassen. Der Entwurf weicht jedoch insoweit vom geltenden Recht ab, als er nur die Vervielfältigung durch Lichtbild zuläßt, während gemäß § 18 Abs. 2 KUG nach dem Tode des Urhebers die Vervielfältigung auch auf andere Weise erfolgen darf. Diese verschiedene Behandlung der Rechte des Urhebers vor und nach seinem Tode erscheint nicht gerechtfertigt. Aus der Begründung

zum KUG ergibt sich, daß dem Urheber die Vervielfältigung des Bildnisses auf anderem Wege als durch Lichtbild bei seinen Lebzeiten wegen seiner persönlichen Beziehung zu seinem Werk vorbehalten worden ist. Da das *droit moral* aber nach dem Tode des Urhebers bis zum Erlöschen des Urheberrechtsschutzes fortbesteht, wäre es nicht folgerichtig, das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers insoweit zu beschränken. Handelt es sich jedoch bei dem Bildnis um ein Lichtbildwerk, so soll die Vervielfältigung auch auf andere Weise als durch Lichtbild zulässig sein; bei Lichtbildwerken ist in der Regel die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk nicht so eng wie bei Werken der bildenden Künste.

Die gleiche Rücksichtnahme wie der Besteller des Bildes verdienen der Abgebildete selbst und nach seinem Tode seine Angehörigen. Dies sieht **Absatz 2** vor.

In **Absatz 3** ist bestimmt, wer als Angehöriger im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist. Es sind dies die Kinder und der Ehegatte, und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern. Dies entspricht der Regelung in § 22 Satz 4 KUG, in dem der Kreis der Angehörigen, die nach dem Tode des Abgebildeten das Recht am eigenen Bilde wahrnehmen können, in gleicher Weise bestimmt ist.

Zu § 62 — Änderungsverbot

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den Vorschriften des geltenden Rechts (§ 24 LUG und § 21 KUG), nach denen in Fällen der freien Werknutzung Änderungen des benutzten Werkes nur in bestimmtem Umfang zulässig sind. Außerdem bringt § 62 Abs. 1 Satz 2 durch die Bezugnahme auf § 39 zum Ausdruck, daß Änderungen des Werkes und seines Titels zulässig sind, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Daß der Urheber Entstellungen und solche Beeinträchtigungen seines Werkes stets verbieten kann, die seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährden können, folgt unmittelbar aus § 14.

Die gegen die Zulassung von Übersetzungen (**Absatz 2**) geltend gemachten Bedenken erscheinen nicht begründet. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht und ist notwendig, weil sonst z. B. fremdsprachliche Zitate oder Werke, die in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtgebrauch aufgenommen werden sollen, nur in der Ursprache vervielfältigt werden dürften.

Zu § 63 — Quellenangabe

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an § 25 LUG und § 19 Abs. 2 KUG, inwieweit in Fällen der freien Werknutzung die Quelle anzugeben ist.

In **Absatz 1** sind die Fälle der Vervielfältigungsfreiheit aufgeführt, in denen die Verpflichtung zur Quellenangabe unter allen Umständen besteht. Sie betreffen vor allem Tatbestände, in denen Werke oder Teile von Werken in einem fremden Werk

oder in Verbindung mit diesem oder für die Zwecke eines anderen Werkes vervielfältigt werden dürfen. Hier ist für den Urheber die Kennzeichnung seiner geistigen Schöpfung zur Abhebung von dem fremden Werk besonders wichtig. Die Verpflichtung zur Quellenangabe soll nach Absatz 1 Satz 2 nur bestehen, wenn die Quelle auf dem benutzten Werk genannt ist. Diese Einschränkung besteht für Werke der bildenden Künste schon nach geltendem Recht (§ 19 Abs. 2 KUG). Sie erscheint aber auch für sonstige Werke gerechtfertigt.

Absatz 2 regelt die Fälle der freien Werkwiedergabe. Hier soll die Quellenangabe nur erforderlich sein, wenn und soweit es die Verkehrssitte erfordert.

Absatz 3 trägt dem selbständigen Interesse der Zeitungsunternehmen an der Quellenangabe Rechnung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Gesetzliche Nutzungsrechte

Zu § 64 — Herstellung von Tonträgern

Die durch § 22 LUG im Jahre 1910 eingeführte Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern ist im Entwurf grundsätzlich aufrechterhalten worden. Nach wie vor ist ein Bedürfnis dafür anzuerkennen, daß die Werke der Tonkunst allen Herstellern von Tonträgern für die Übertragung auf solche Vorrichtungen gegen angemessene Gebühr zur Verfügung stehen. Damit wird Monopolbildungen zugunsten einzelner Firmen vorgebeugt. Es liegt ebenso im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, daß für die Aufnahme auf Tonträger der Wettbewerb mehrerer Hersteller offengehalten und dadurch das Streben nach Vervollkommnung der Tonträger wachgehalten wird. Der Entwurf hält daher grundsätzlich an der Bestimmung des § 22 LUG fest, sieht aber keine Zwangslizenz vor, sondern eine gesetzliche Lizenz (*Absatz 1 Satz 1*). Bei einer Zwangslizenz muß derjenige, der ein Werk auf Tonträger übertragen will, zunächst die Erlaubnis hierzu vom Urheber einholen, und dieser darf sie bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zwangslizenz nicht verweigern. Verweigert er die Erlaubnis dennoch, so muß der Hersteller auf ihre Erteilung klagen. Dieses Verfahren ist umständlich und kostet den Hersteller unter Umständen so viel Zeit, daß sich dann die Aufnahme des Werkes auf Tonträger nicht mehr lohnt, weil das Publikumsinteresse an dem betreffenden Werk geschwunden ist. Insbesondere bei Schlagermusik kann dies leicht so liegen. Der Entwurf schlägt daher die gesetzliche Lizenz vor, wie sie auch im englischen Recht vorgesehen ist. Danach erhält der Hersteller bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen kraft Gesetzes das Recht, das Werk auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn er dem Urheber seine Absicht, dieses Recht auszuüben, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt hat und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind (vgl. *Absatz 3*).

Voraussetzung für die gesetzliche Lizenz ist, daß der Urheber eines Werkes der Musik einem Hersteller von Tonträgern gestattet hat, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das gesetzliche Nutzungsrecht soll hier nach abweichend vom geltenden Recht nicht entstehen, wenn der Urheber die Erlaubnis zur Herstellung von Tonträgern nicht einem Tonträgerhersteller erteilt, sondern einem Dritten, etwa seinem Verleger, ein entsprechendes Recht eingeräumt hat, weil in diesem Fall noch kein Hersteller eine Monopolstellung erlangt hat.

Die Lizenz erscheint auch nicht gerechtfertigt, wenn der Urheber seine Rechte an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Insoweit bedarf es keines gesetzlichen Nutzungsrechts, weil die Verwertungsgesellschaften nach § 11 des Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes dem Abschlußzwang unterliegen sollen, jeder Tonträgerhersteller also diese Rechte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erwerben kann. Der Entwurf schließt daher in Absatz 1 die Geltendmachung der gesetzlichen Lizenz für diesen Fall aus.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß das gesetzliche Nutzungsrecht des Tonträgerherstellers nicht die Befugnis umfaßt, das Werk auf Tonträger aufzunehmen, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme). *Satz 3* erklärt die Bestimmungen in § 46 Abs. 3 über das Widerspruchsrecht bei gewandelter Überzeugung für entsprechend anwendbar. Der Urheber soll die Ausübung des gesetzlichen Nutzungsrechts verhindern können, wenn sich seine Überzeugung gewandelt hat und ihm deshalb die weitere Verbreitung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die *Absätze 2 und 4* entsprechen dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 LUG) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung in § 22 Abs. 1 Satz 3 LUG, nach der im Falle der Gegenseitigkeit auf Grund einer entsprechenden Bekanntmachung die Ausfuhr von Tonträgern auch nach Staaten zugelassen werden kann, in denen das Werk einen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt, in den Entwurf nicht übernommen ist. Eine solche Bestimmung würde Artikel 13 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft widersprechen. Nach dieser Vorschrift genießen die Urheber von musikalischen Werken das ausschließliche Recht, die Aufnahme ihrer Werke auf Tonträger zu erlauben. Dieses Recht kann zwar von der inneren Gesetzgebung des Verbandslandes nach Artikel 13 Abs. 2 eingeschränkt werden, jedoch ist ausdrücklich bestimmt, daß sich die Wirkung dieser Maßnahme auf das Gebiet des betreffenden Verbandslandes beschränkt.

Entsprechend dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 LUG) ist dem Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Grund der gesetzlichen Lizenz eine angemessene Vergütung zu gewähren (*Absatz 5 Satz 1*). *Satz 2*, wonach der Vergütungsanspruch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts dem Nutzungsberechtigten

tigten zustehen soll, beruht auf der Erwägung, daß der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts hier in vermögensrechtlicher Hinsicht an die Stelle des Urhebers tritt; das gesetzliche Nutzungsrecht beschränkt unmittelbar das vertraglich eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht.

Für vertonte Sprachwerke ist in Absatz 6 in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 2 LUG) vorgeschrieben, daß auch gegen den Verfasser des Textes die gesetzliche Lizenz durchgreift, sofern er einmal einem Hersteller von Tonträgern gestattet hat, den Text in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen. Es ist angeregt worden, das gesetzliche Nutzungsrecht auch für die in § 52 bezeichneten Sprachwerke vorzusehen. Diese Werke dürfen jedoch bereits auf Grund des § 52 ohne Einwilligung des Urhebers in jeder Weise, also auch durch Übertragung auf Tonträger vervielfältigt werden. Die vorgeschlagene Regelung erübrigt sich daher.

Absatz 7 stellt klar, daß die Einräumung eines Nutzungsrechts zur Verwendung des Werkes in einem Tonfilm das gesetzliche Nutzungsrecht nicht entstehen läßt.

Zu § 65 — Funksendung

Der Rundfunk hat sich im Laufe der Zeit zu einem der wichtigsten Mittel entwickelt, um Werke der Literatur und Kunst den breiten Volksschichten nahezubringen. Weite Kreise der Bevölkerung werden mit den Werken der Dichter und Komponisten fast nur durch den Empfang von Rundfunksendungen bekannt. Dieser erfüllt somit eine wichtige kulturelle Aufgabe. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß ihm die Erfüllung dieser Aufgabe möglichst erleichtert wird. In der Regel werden die Urheber selbst das größte Interesse daran haben, daß ihre Werke durch Rundfunk gesendet werden; denn abgesehen von den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen kann der Urheber durch die Sendung seines Werkes in weiten Kreisen bekannt werden. Soweit der Urheber sein Senderecht selbst wahrnimmt, dürfte daher der Rundfunk unschwer die erforderliche Sendeerlaubnis erlangen können. Hat der Urheber jedoch einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung eingeräumt, so ist er selbst an der weiteren Verwertung seines Senderechts gehindert. Die Sendeunternehmen müssen dann die Sendeerlaubnis von dem Erwerber des ausschließlichen Rechts einholen, der sie möglicherweise nicht erteilt. Der Entwurf sieht für diesen Fall, ein gesetzliches Nutzungsrecht zur Funksendung vor. Eine solche gesetzliche Lizenz ist in der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft für die innere Gesetzgebung der Verbandsländer zugelassen (Artikel 11 bis Abs. 2). Es ist dort nur vorgeschrieben, daß die gesetzliche Lizenz in keinem Falle das droht moral oder den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen darf. Von der Möglichkeit einer solchen gesetzlichen Lizenz haben bereits mehrere Staaten Gebrauch gemacht, wie Bulgarien, Italien, Japan, Jugoslawien, Monaco, Polen und die Tschechoslowakei.

Absatz 1 bestimmt, daß das gesetzliche Nutzungsrecht nur an Sprachwerken und Werken der Musik besteht. Damit scheidet der Entwurf alle anderen Arten von Werken von der Regelung des § 65 aus; diese Werke sind nicht in gleichem Maße für die Durchführung des Sendebetriebs notwendig wie Sprachwerke und Werke der Musik. Der Zusatz „für die Dauer dieses Nutzungsrechts“ stellt klar, daß das gesetzliche Nutzungsrecht entfällt, wenn das vertraglich eingeräumte Senderecht durch Zeitablauf oder Rückruf erloschen ist. Nur während Bestehens eines vertraglichen ausschließlichen Nutzungsrechts zur Funksendung ist ein schutzwürdiges Bedürfnis für das gesetzliche Nutzungsrecht anzuerkennen.

Nach Absatz 2 ist für die Sendung eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Verfügung soll jedoch nicht dem Urheber, sondern entsprechend § 64 Abs. 6 dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts gewährt werden.

Absatz 3 sieht vor, daß ein gesetzliches Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht lediglich zur Sendung des Werkes im Rahmen eines Tonfilmes eingeräumt hat. Dies entspricht § 64 Abs. 7.

Zu § 66 — Änderungsverbot; Quellenangabe

Soweit auf Grund eines gesetzlichen Nutzungsrechts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen aus denselben Gründen wie bei freien Werknutzungen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden; ebenso ist die Quelle deutlich anzugeben. Dies bestimmt § 66 durch Verweisung auf § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 und 2.

ACHTER ABSCHNITT

Dauer des Urheberrechts

Zu § 67 — Allgemeines

Nach Absatz 1 soll das Urheberrecht entsprechend dem geltenden Recht (§ 29 LUG, § 25 Abs. 1 KUG in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 — RGBl. II S. 1395 —) 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen. Diese Schutzdauer entspricht der Regelung in fast allen ausländischen Urheberrechtsgesetzen und der in Artikel 7 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehenen Mindestschutzdauer. Nur wenige Staaten kennen eine Schutzfrist von mehr als 50 Jahren, z. B. Brasilien (60 Jahre), Spanien und Kolumbien (80 Jahre); in Portugal ist das Urheberrecht unbestimmt.

Besonders aus Urheberkreisen ist gegen die Befristung des Urheberrechtsschutzes eingewandt worden, ebenso wie das Sacheigentum keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen sei, müsse auch das Urheberrecht ewige Dauer haben. Wie bereits in der

Vorbemerkung zum Sechsten Abschnitt ausgeführt, wird jedoch bei der Gleichstellung des Urheberrechts mit dem Sacheigentum das Wesen des Urheberrechts verkannt. Inhalt und Grenzen des Urheberrechts richten sich nach eigenen Maßstäben. Es liegt im Wesen der geistigen Schöpfungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, daß sie als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden. Der Urheber und seine Erben haben in der Zeit zwischen der Schöpfung des Werkes und dem Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers — von Ausnahmefällen abgesehen — hinreichend Gelegenheit, das Werk zu verwerten und dadurch den verdienten Lohn für die geistige Schöpfung zu erhalten. Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß. Das folgerichtig durchgeführte ewige Urheberrecht würde zudem zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, weil schon nach wenigen Erbgängen infolge der oft unübersehbaren Erbverhältnisse und der zunehmenden Rechtszersplitterung die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Feststellung der Rechtsinhaber nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein würde. Eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts würde zudem der vorgeschlagenen und von den Urhebern selbst geforderten Urhebernachfolgevergütung den Boden entziehen. Die Einführung einer Vergütungspflicht für die Verwertung gemeinfreier Werke zugunsten der Gesamtheit der lebenden Urheber setzt gerade das Erlöschen des individuellen Urheberrechts voraus.

Der Entwurf folgt auch nicht dem Vorschlag, die Schutzfrist um einen beschränkten Zeitraum zu verlängern, etwa auf 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Es kann dahingestellt bleiben, ob die dafür angeführten Gründe, insbesondere die Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung der nächsten Angehörigen des Urhebers, eine derartige Verlängerung der Schutzfrist im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigen. Die Verlängerung der Schutzfrist über 50 Jahre hinaus soll auf der nächsten Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft, die 1965 in Stockholm abgehalten werden soll, erörtert werden. Es empfiehlt sich, jedenfalls das Ergebnis dieser internationalen Konferenz vor einer Änderung des deutschen Rechts abzuwarten.

Im geltenden Recht (§ 29 Satz 1 LUG) ist vorgesehen, daß das Urheberrecht erst erlischt, wenn außer einer Frist von 50 Jahren seit dem Tode des Urhebers auch 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung des Werkes abgelaufen sind. Hierdurch soll für die Herausgabe nachgelassener Werke unabhängig von der normalen Schutzfrist ein besonderer Schutz gewährt werden, um dem Rechtsnachfolger des Urhebers den Ausgleich der durch die Herausgabe entstandenen Kosten zu ermöglichen. Das Bedürfnis für einen solchen Schutz ist anzuerkennen, doch erscheint die Regelung des geltenden Rechts unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an nichtveröffentlichten Werken und

damit schon nach wenigen Erbgängen zu Schwierigkeiten für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft führt. Zwar stellt, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, § 29 Satz 2 LUG die Vermutung auf, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des „Werkes“, d. h. des Originals des Werkes (Originalhandschrift, Originalgemälde), zustehe. Diese Vermutung wird jedoch häufig der wahren Rechtslage nicht entsprechen und der Gegenbeweis schwer zu führen sein. Der Entwurf sieht daher eine abweichende Regelung vor, die zwei Fälle unterscheidet:

1. Veröffentlicht der Rechtsnachfolger des Urhebers das Werk noch kurz vor Ablauf der 50jährigen Schutzfrist, so soll der Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre beschränkt, sondern wie im geltenden Recht noch für volle 10 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden, damit der Rechtsnachfolger die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren ausgleichen kann. Dies ist in § 67 Abs. 2 bestimmt.
2. Wird das Werk jedoch erst nach Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, vielmehr soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinen läßt, nach § 81 für 10 Jahre ein besonderes Leistungsschutzrecht erhalten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 81 Bezug genommen.

Für beide Fälle ist angeregt worden, die vorgesehene 10jährige Schutzfrist für Werke der Musik auf 25 Jahre zu erhöhen, weil beispielsweise eine Sinfonie sich in der Regel nicht in 10 Jahren durchsetze und daher nicht genügend ausgewertet werden könne. Eine solche Sonderregelung für Werke der Musik, die auch das geltende Recht nicht kennt, erscheint jedoch nicht ausreichend gerechtfertigt.

Mit Ablauf der Schutzfrist erlöschen sowohl die Verwertungsrechte wie auch die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers. Es ist angeregt worden, jedenfalls das Urheberpersönlichkeitsrecht unbefristet fortbestehen zu lassen, da auch gemeinfreie Werke gegen Entstellungen, insbesondere entstellende Bearbeitungen, geschützt sein müßten. In einigen ausländischen Urheberrechtsgesetzen, z. B. im italienischen Gesetz von 1941 und im französischen Gesetz von 1957, ist ein ewiges *droit moral* vorgesehen. Zur Geltendmachung des *droit moral* ist nach Artikel 23 des italienischen Gesetzes neben den Verwandten des Urhebers, wenn öffentliche Interessen es erfordern, auch der Minister für Volkskultur berechtigt. Im französischen Urheberrechtsgesetz sind neben den Verwandten des Urhebers keine besonderen Organe zur Geltendmachung des *droit moral* vorgesehen; jedoch wird in dem Gesetz über die Bildung eines Literaturfonds von 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1956 bestimmt, daß es zu den Aufgaben des Fonds gehört, den Werken der Literatur nach dem Tode ihrer Urheber und selbst nach Ablauf der Schutz-

frist Achtung zu sichern. Eine ähnliche Regelung findet sich im neuen schwedischen Urheberrechtsgesetz von 1960. Nach Artikel 51 dieses Gesetzes können die Gerichte öffentliche Benutzungen eines Werkes, durch die kulturelle Interessen verletzt werden, auf Antrag einer vom König zu bestimmenden Stelle bei Strafe untersagen. Diese Befugnis besteht nach dem Tode des Urhebers unabhängig vom Ablauf der Schutzfrist.

Wie die unterschiedlichen ausländischen Regelungen zeigen, liegt die Schwierigkeit eines Schutzes gemeinfreier Werke gegen Entstellung darin, eine geeignete Stelle zur Wahrnehmung dieses Schutzes zu finden. Die entfernten Erben des Urhebers dürften hierfür kaum geeignet sein, da sie oft keine genügend enge Beziehung mehr zu dem Werk des Urhebers haben. Die Betraung eines staatlichen Organs oder einer anderen Organisation mit dieser Aufgabe würde dem Einwand einer Kulturlenkung ausgesetzt sein. Es handelt sich nämlich in Wahrheit bei freien Werken nicht mehr um eine Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, d. h. der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk, sondern um den Schutz allgemeiner kultureller Belange. Unabhängig davon, ob man eine geeignete Stelle zur Wahrung dieser Belange finden könnte, müßte darüber hinaus die Entscheidung im einzelnen Fall stets den Gerichten vorbehalten bleiben. Es dürfte aber eine Überforderung der Gerichte bedeuten, sie mit kulturkritischen und kulturwertenden Fragen zu befassen. Es erscheint daher richtiger, den Schutz freier Werke gegen Entstellungen wie bisher dem kritischen Urteil der Allgemeinheit zu überlassen.

Zu § 68 — Miturheber

Die Bestimmung über die Berechnung der Schutzfrist für den Fall der Miturheberschaft entspricht dem geltenden Recht (§ 30 LUG, § 27 KUG) und Artikel 7^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Zu § 69 — Anonyme und pseudonyme Werke

Nach geltendem Recht (§ 31 Abs. 1 LUG) erlischt das Urheberrecht für Werke der Literatur und der Tonkunst, deren Urheber nicht oder nur unter einem Decknamen angegeben sind (anonyme und pseudonyme Werke) 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Absatz 1 übernimmt diese Regelung, doch soll sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft für pseudonyme Werke nur dann gelten, wenn unbekannt ist, wer sich hinter dem gewählten Decknamen verbirgt.

Absatz 2 folgt im wesentlichen der Regelung in § 31 Abs. 2 LUG, allerdings soll nach Absatz 2 Nr. 1 die normale Schutzfrist dem Urheber nicht nur zugute kommen, wenn sein Name innerhalb der Frist von 50 Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes nach § 10 Abs. 1 angegeben wird, sondern auch dann, wenn der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekanntgeworden ist. Diese

Anderung berücksichtigt die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 4 Satz 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Absatz 3 stellt klar, daß zur Anmeldung des wahren Namens zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 147) der Urheber oder, nach seinem Tode, sein Rechtsnachfolger berechtigt ist. Für den Fall, daß der Urheber die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen hat (§ 28 Abs. 2), soll dieser zur Anmeldung berechtigt sein.

Absatz 4 nimmt entsprechend dem geltenden Recht die Werke der bildenden Künste von der vorgesehenen Sonderregelung der Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke aus.

Zu § 70 — Lieferungswerke

Die Bestimmung stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 33 LUG, § 28 KUG) klar, daß bei Lieferungswerken, soweit sich die Schutzfrist nach der Veröffentlichung bemißt, der Zeitpunkt der Veröffentlichung der letzten Lieferung maßgebend ist. Voraussetzung hierfür ist, daß es sich bei den Lieferungen um inhaltlich nicht abgeschlossene Teile handelt. Erscheint ein Werk in mehreren selbständigen, in sich abgeschlossenen Bänden, so verbleibt es bei der allgemeinen Berechnung der Schutzfrist, d. h. für jeden Band bemißt sich die Schutzfrist selbständig nach dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung.

Zu § 71 — Lichtbildwerke

Abweichend von der allgemeinen Regelung der Schutzfrist in § 67 soll die Schutzfrist für Lichtbildwerke nur 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes betragen. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 26 Satz 1 KUG) und steht in Einklang mit Artikel 7 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der es der nationalen Gesetzgebung freistellt, die Schutzfrist für Werke der Photographie abweichend von dem sonst geltenden Grundsatz der 50jährigen Schutzfrist festzusetzen.

Es ist vorgeschlagen worden, die Sonderregelung der Schutzfrist für Lichtbildwerke aufzuheben und diesen einen ebenso langen Schutz zu gewähren wie anderen Werken. Dies würde indessen zur Folge haben, daß Lichtbildwerke länger geschützt wären als photographische Erzeugnisse ohne Werkcharakter (Lichtbilder). Denn eine Angleichung der Dauer auch des für diese in § 82 vorgesehenen Leistungsschutzes an die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist erscheint ausgeschlossen. Eine Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Lichtbildners würde den Rahmen der sonst für Leistungsschutzrechte vorgesehenen Schutzfristen von höchstens 25 Jahren sprengen und ist auch von keiner Seite gefordert worden. Eine unterschiedliche Regelung der Schutzfrist von Lichtbildwerken und Lichtbildern würde jedoch mit dem vom Entwurf bei der Ausgestaltung des Lichtbildschutzes verfolgten Ziel in Widerspruch stehen, zur Vermeidung der außerordentlichen praktischen Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbil-

dem, die in jedem einzelnen Fall auftreten würden, den Schutz für beide Arten photographischer Erzeugnisse unterschiedslos auszugestalten (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 5). Es erscheint daher richtiger, an der im geltenden Recht vorgesehenen einheitlichen Schutzfrist von 25 Jahren für Lichtbildwerke und Lichtbilder festzuhalten, zumal diese Regelung, soweit ersichtlich, bisher zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat.

Für die Berechnung der Schutzfrist ist entsprechend § 26 Satz 2 KUG vorgesehen, daß das Schutzrecht nach einer bestimmten Frist unabhängig vom Erscheinen des Lichtbildwerkes erlischt. Jedoch ist diese Frist abweichend vom geltenden Recht nicht vom Tode des Urhebers, sondern von der Herstellung des geltenden Rechts erscheint unzumutbar, weil sich häufig, insbesondere bei Lichtbildwerken, die in gewerblichen Unternehmen hergestellt sind, der Urheber schwer ermitteln lassen wird.

Zu § 72 — Berechnung der Fristen

Die Bestimmung übernimmt für die Berechnung der urheberrechtlichen Schutzfristen die im geltenden Recht (§ 34 LUG, § 29 KUG) und Artikel 7 Abs. 6 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehene Regelung.

NEUNTER ABSCHNITT

Urhebernachfolgevergütung

Es ist eine viel kritisierte Tatsache, daß Urheber kulturell wertvoller Werke zu ihren Lebzeiten aus ihren Werken keinen ausreichenden Nutzen ziehen können, während nach Ablauf der Schutzfrist, wenn sich die Werke durchgesetzt haben, Dritte diese Werke mit erheblichem Gewinn verwerten. Durch eine Verlängerung der Schutzfrist kann dieser Unbilligkeit nicht begegnet werden. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Einführung einer Urhebernachfolgevergütung soll versucht werden, sie für die lebenden Urheber wenigstens zu mildern.

Unter der Urhebernachfolgevergütung ist eine Vergütung zu verstehen, die für die Verwertung von urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützten Werken zu entrichten ist und zur Unterstützung und Förderung der zeitgenössischen Urheber verwandt werden soll. Die Einrichtung der Urhebernachfolgevergütung beruht auf dem Gedanken, daß den Urhebern von Werken bleibender Bedeutung gleichsam im Vorgriff auf ihre für spätere Zeit der Allgemeinheit zugute kommenden Leistungen ein Ausgleich aus der Verwertung bereits frei gewordener Werke verstorbener Urheber gewährt werden sollte.

Die Bestrebungen, eine Urhebernachfolgevergütung einzuführen, sind alt und nicht auf Deutschland beschränkt. Der Gedanke stammt aus Frankreich und wird unter der Bezeichnung „*domaine public payant*“ in fast allen Kulturstaaten erörtert. Sowohl

die Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft von 1948 wie auch die Genfer Urheberrechtskonferenz von 1952, die zur Unterzeichnung des Welturheberrechtsabkommens führte, haben sich mit dem Problem der Urhebernachfolgevergütung befaßt und übereinstimmend folgende Entschließung gefaßt:

„Die Konferenz erkennt die Bedeutung an, welche die Errichtung und Gründung von Wohlfahrts- und Unterstützungskassen aus Mitteln einer abgabepflichtigen Nutzung gemeinfreier Werke im Interesse der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Arbeitsmittel für zeitgenössische Autoren literarischer und künstlerischer Werke haben kann,

dankt für die Initiative, die in verschiedenen Staaten schon von öffentlicher oder privater Seite ergriffen worden ist,

und drückt den Wunsch aus, daß in allen Staaten, in denen sich die Institutionen zur Anwendung einer solchen Maßnahme bereit erklären, die Möglichkeit der Verwirklichung des „*domaine public payant*“ gemäß den Gegebenheiten des jeweiligen Staates erwogen wird.“

In verschiedenen Staaten bestehen bereits gesetzliche Regelungen des „*domaine public payant*“, z. B. in Argentinien, Chile, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Mexiko, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay und Venezuela. Die Ausgestaltung der Urhebernachfolgevergütung ist je nach den nationalen Gegebenheiten allerdings sehr unterschiedlich. Zum Teil sind nur bestimmte Formen der Verwertung freigewordener Werke vergütungspflichtig (z. B. in Italien nur die Aufführung, die Sendung und die verlagsmäßige Verwertung) oder es ist nur für die Verwertung bestimmter Werkarten eine Vergütung zu zahlen (z. B. in Frankreich nur für die Verwertung literarischer Werke). Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Berechnung und der Höhe der Vergütung sowie hinsichtlich des für ihre Einziehung vorgesehenen Verfahrens. In der Regel fließen die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung selbständigen Kultur- oder Urheberfonds zu, deren Aufgabe — nicht immer ausschließlich, jedoch meist überwiegend — die Unterstützung und Förderung verdienter Urheber ist. Teilweise sind die Verwertungsgesellschaften der Urheber mit der Einziehung und Verwendung der Urhebernachfolgevergütung unter staatlicher Aufsicht beauftragt (z. B. in Mexiko). In Italien und Spanien erhält der Staat die Einnahmen, der dafür seinerseits gewisse Zuschüsse an Hilfsorganisationen der Urheber zahlt; diese Zuschüsse sind in Italien erheblich niedriger als die Einkünfte aus der Urhebernachfolgevergütung. Soweit selbständige Kultur- oder Urheberfonds bestehen, werden diese vielfach neben den Einkünften aus der Verwertung gemeinfreier Werke zusätzlich aus weiteren Quellen gespeist, z. B. aus Beiträgen der Urheber selbst (Chile, Frankreich, Tschechoslowakei), aus Staatszuschüssen (Argentinien, Frankreich, Tschechoslowakei) oder aus einer Kulturabgabe für die Verwertung geschützter und ungeschützter Werke (Argentinien). In einigen

Staaten, die keine Urheberrechtsnachfolgevergütung kennen, bestehen Kulturfonds, die ausschließlich Einkünfte aus solchen anderen Quellen beziehen, z. B. in Bulgarien. In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands wurde 1949 ein Kulturfonds errichtet, dem ursprünglich neben einer Kulturabgabe auch Einkünfte aus der Verwertung gemeinfreier Werke zuflossen, der jedoch seit 1960 allein durch eine Kulturabgabe finanziert wird, d. h. durch Aufschläge auf die Rundfunkgebühren, die Kaufpreise für Schallplatten und die Eintrittspreise für bestimmte Veranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um freie oder geschützte Werke handelt.

In Deutschland wurde die Einführung einer Urheberrechtsnachfolgevergütung bereits bei den Beratungen zum LUG erörtert, damals jedoch abgelehnt, insbesondere unter Hinweis auf die praktischen Schwierigkeiten der Einziehung und Verteilung und die Gefahr, daß die dadurch verursachten Kosten die Einnahmen übersteigen könnten. Auch in den vor 1945 ausgearbeiteten Entwürfen zur Urheberrechtsreform waren keine Bestimmungen über eine Urheberrechtsnachfolgevergütung vorgesehen. Nach Wiederaufnahme der Reformarbeiten nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Einführung der Urheberrechtsnachfolgevergütung wiederum lebhaft erörtert. Die gesamte Urheberschaft trat nachhaltig für sie ein. Auch der damalige Bundespräsident, Professor Heuss, befürwortete in einem offenen Brief an Walter von Molo vom 15. April 1952 (Bulletin der Bundesregierung 1952 S. 507) den Gedanken, „die frei gewordenen Dichter oder Schriftsteller in gewissem Umfang zu Mitwirkenden bei der Sicherung der Lebensarbeit und der Lebenswürde ihrer Nachfolger zu machen“. Nachdem der Referentenentwurf von 1954 noch eine abwartende Stellung bezogen und von Bestimmungen über die Urheberrechtsnachfolgevergütung wegen noch nicht ausreichender Klärung der Frage abgesehen hatte, enthielt der Ministerialentwurf von 1959 in den §§ 69 bis 74 formulierte Vorschläge für die Einführung der Urheberrechtsnachfolgevergütung.

Die Erörterung dieser Vorschläge hat gezeigt, daß die stets befürchteten Schwierigkeiten der praktischen Durchführung überwindbar erscheinen und insbesondere die Kosten des Einziehungs- und Verteilungsverfahrens auf einen geringen Bruchteil der zu erwartenden Einnahmen beschränkt werden können. Der vorliegende Entwurf hält daher an dem Vorschlag der Einführung der Urheberrechtsnachfolgevergütung fest.

Das Ziel der Urheberrechtsnachfolgevergütung, eine Hilfe für die Urheber zu ermöglichen, die sich um das deutsche Kulturschaffen verdient gemacht haben und wirtschaftliche Not leiden, wird allgemein als berechtigt anerkannt. Es ist das Anliegen, das zur Zeit bereits die 1953 auf Veranlassung des damaligen Bundespräsidenten gegründete „Deutsche Künstlerhilfe“, allerdings mit unzureichenden Mitteln, verfolgt. Der Künstlerhilfe, die neben Urhebern auch notleidende ausübende Künstler betreut, stehen zur Zeit rund 750 000 DM zur Verfügung, von denen etwa 600 Personen laufende Zuwendungen von 100,— DM monatlich erhalten; aus

dem verbleibenden Restbetrag werden einmalige Zuwendungen in Sonderfällen gezahlt. Da die unterstützten Künstler nach strengen künstlerischen Anforderungen ausgewählt und nur Fälle einer wirklichen Notlage berücksichtigt werden, ist es offensichtlich, daß die Deutsche Künstlerhilfe — jedenfalls in ihrer jetzigen Form — den verdienten Urhebern keine wirksame Hilfe bieten kann.

Es werden indessen Bedenken dagegen erhoben, die als notwendig erkannte Verstärkung der Hilfe für verdiente Urheber durch die vorgesehene Urheberrechtsnachfolgevergütung, d. h. durch eine Belastung der Verwertung freier Werke mit einer Vergütungspflicht, zu erreichen. Es wird eingewandt, die Urheberhilfe sei eine Aufgabe des ganzen Volkes und dürfe nicht auf die kleine Gruppe der Verwerter freier Werke abgewälzt werden. Die Einführung der Urheberrechtsnachfolgevergütung werde zu einer Verteuerung gerade der wertvollen Kulturgüter führen, und die Ausgestaltung der Urheberrechtsnachfolgevergütung als einer Nachwirkung des Urheberrechts nach Ablauf der Schutzfrist sei auch rechtsdogmatisch bedenklich, weil das Urheberrecht nur individuelle Rechte der Urheber oder ihrer Erben begründen könne. Richtiger sei es, die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Urheber aus allgemeinen Steuergeldern oder durch Einführung einer Kulturabgabe zu beschaffen, h. h. durch Erhebung eines Aufschlags auf die Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen, auf die Rundfunkgebühren und die Kaufpreise von Büchern und Schallplatten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um freie oder noch geschützte Werke handelt. Teilweise wird auch vorgeschlagen, den Urhebern lediglich bei dem Aufbau einer eigenen berufsständischen Altersversorgung durch staatliche Zuschüsse zu helfen.

Gegen eine Finanzierung der Urheberhilfe aus allgemeinen Steuergeldern, die etwa durch Erhöhung der bisher nur geringen öffentlichen Zuschüsse zur Deutschen Künstlerhilfe erreicht werden könnte, spricht die Unsicherheit einer solchen Maßnahme, die darin besteht, daß die notwendigen Mittel von Jahr zu Jahr sowohl dem Grunde wie der Höhe nach von den zuständigen Stellen neu bewilligt werden müßten.

Dieser Nachteil würde bei Einführung einer zweckgebundenen Kulturabgabe vermieden werden können. Die Einführung einer Kulturabgabe wäre jedoch Sache der Länder. Es ist ungewiß, ob und wann eine Regelung auf Länderebene verwirklicht werden kann. Da eine ausreichende Urheberhilfe jedoch ein dringliches Anliegen der Gegenwart ist, muß die Möglichkeit einer Finanzierung der Urheberhilfe über eine Kulturabgabe zur Zeit außer Betracht bleiben.

Auch der weitere Alternativvorschlag zur Urheberrechtsnachfolgevergütung, der Aufbau einer berufsständischen Altersversicherung der Urheber mit staatlicher Unterstützung, erscheint nicht durchführbar. Die freischaffenden Urheber bilden in ihrer Gesamtheit keinen organisierten oder organisierbaren Berufsstand. Es steht nicht zu erwarten, daß es zu einem Zusammenschluß der Urheber in einer kollektiven Versicherungseinrichtung kommt, selbst

wenn ihnen hierfür ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden würde. Hinzu kommt, daß sich eine solche Altersversicherung in ihrem Kern stets auf freiwillige regelmäßige Beitragszahlungen der Urheber stützen müßte, die meisten selbständigen Urheber aber wegen der geringen Höhe und der Unbeständigkeit ihres Einkommens zu solchen Beitragszahlungen nicht in der Lage sein dürften. Aus diesem Grunde muß auch die Einführung einer Pflichtversicherung etwa durch Einbeziehung der Urheber in die Sozialversicherung außer Betracht bleiben. Einen gewissen Ansatzpunkt für eine eigenständige Altersversicherung der Urheber bieten die Verwertungsgesellschaften der Urheber. Die GEMA, die Verwertungsgesellschaft der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, hat eine Sozialkasse geschaffen, aus der ihren Mitgliedern eine angemessene Versorgung im Alter (200,— bis 500,— DM monatlich) und Unterstützung bei Krankheit und anderen Notfällen gewährt wird. In § 8 des Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes ist eine Bestimmung vorgesehen, die allgemein den Verwertungsgesellschaften die Schaffung derartiger Versorgungseinrichtungen nahegelegt. Es erscheint jedoch fraglich, ob sich für alle Bereiche des geistigen Schaffens Verwertungsgesellschaften bilden werden und ob, wenn dies der Fall sein sollte, diese Verwertungsgesellschaften sämtlich so hohe Einkünfte erzielen werden, daß der Aufbau von Versorgungseinrichtungen möglich wird.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sind die anderen vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Finanzierung einer Urheberhilfe entweder überhaupt nicht oder zur Zeit nicht erfolgversprechend. Somit bleibt, wenn man dem Anliegen der Urheberschaft Rechnung tragen will, nur die Einführung einer Urhebernachfolgevergütung in der vom Entwurf vorgeschlagenen Form, die wegen ihres Sachzusammenhangs mit dem Urheberrecht im Rahmen der Urheberrechtsreform als Teil des Urheberrechtsgesetzes geregelt werden kann und damit Aussicht auf eine baldige Verwirklichung bietet.

Die gegen die Urhebernachfolgevergütung als solche erhobenen Bedenken rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Art erscheinen nicht durchschlagend. Der Einwand, die Urheberhilfe sei eine Aufgabe des ganzen Volkes und dürfe nicht auf den kleinen Kreis der Verwerter gemeinfreier Werke abgewälzt werden, übersieht, daß die Urhebernachfolgevergütung nicht immer und ausschließlich zu einer Belastung der Verwerter, d. h. der Verleger, der Schallplattenhersteller, der Bühnenunternehmen usw., führt, sondern auch von der Allgemeinheit in Gestalt höherer Preise für den Erwerb oder den Genuß freier Werke zu tragen sein wird.

Die Befürchtung, daß durch ein solches Ansteigen der Preise der Zugang der Allgemeinheit gerade zu den bedeutenden Kulturgütern erschwert werde, erscheint übertrieben. Bei einer Vergütung in Höhe von nur $\frac{1}{10}$ der sonst üblichen Urhebertantieme, d. h. bei Büchern und Schallplatten 1 vom Hundert des Ladenpreises (vgl. § 76), dürfte sich die etwaige Preiserhöhung in zumutbaren Grenzen halten. Dem Einwand der Verteuerung der Kulturgüter ist zu-

dem entgegenzuhalten, daß dem kulturellen Interesse der Allgemeinheit durch die mit der Urhebernachfolgevergütung ermöglichte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens im Ergebnis weit mehr gedient sein dürfte, als durch die unbeschränkte Freigabe der Verwertung gemeinfreier Werke.

Auch die rechtsdogmatischen Bedenken, die gegen eine Regelung der Urhebernachfolgevergütung im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes geltend gemacht werden, treffen nicht zu. Es ist zwar richtig, daß die Urhebernachfolgevergütung kein Urheberrecht im Sinne des individuellen subjektiven Rechts des einzelnen Urhebers an seinem Werk beinhaltet. Sie knüpft jedoch zeitlich an das Erlöschen des individuellen Urheberrechts an und stellt gewissermaßen eine Nachwirkung des Urheberrechts nach Ablauf der Schutzfrist dar. Hieraus ergibt sich die sachliche Zugehörigkeit der Urhebernachfolgevergütung zum Urheberrecht im objektiven Sinne, d. h. zum Rechtsgebiet des Urheberrechts, dessen Gesamtregelung Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes ist. Demzufolge ist die Einführung der Urhebernachfolgevergütung in Deutschland stets im Zusammenhang mit der Urheberrechtsreform erörtert worden, so schon bei den Beratungen zum LUG (vgl. Reichtagsdrucksachen 10. Legislaturperiode, II. Session 1900—1902, zweiter Anlageband, Aktenstück Nr. 214 S. 1312 ff.). Soweit im Ausland bereits eine Urhebernachfolgevergütung eingeführt ist, wird sie ebenfalls überwiegend in den Urheberrechtsgesetzen geregelt. Sondergesetze sind nur dort erlassen, wo die errichteten Kultur- oder Urheberfonds neben der Urhebernachfolgevergütung noch andere Einkünfte erhalten, insbesondere Einkünfte aus einer auch die geschützten Werke erfassenden Kulturabgabe, die allerdings im steuerlichen Bereich liegt und in einem Urheberrechtsgesetz nicht geregelt werden kann. Da auch der Begriff „Urheberrecht“ in Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes, durch den dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für dieses Gebiet zugewiesen wird, in dieser Sicht auszulegen ist, ist die Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Urhebernachfolgevergütung gegeben.

Was die finanziellen Ergebnisse der Urhebernachfolgevergütung anlangt, so ist nach vorläufigen Schätzungen zu erwarten, daß die Einnahmen für den Urheberfonds bei Zugrundelegung eines Satzes von $\frac{1}{10}$ der üblichen Urhebervergütung für den Anfang insgesamt etwa $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen DM jährlich betragen werden; eine spätere Erhöhung der Einnahmen nach Erfassung aller vergütungspflichtigen Verwertungsvorgänge erscheint nicht ausgeschlossen. Die Summe stellt etwa das Vierfache des Betrages dar, der zur Zeit der Deutschen Künstlerhilfe für ihre Aufgaben zur Verfügung steht. Sie kann nahezu unvermindert für die vorgesehenen Zwecke verwandt werden, da sowohl für die Einziehung der Vergütung bestehende Institutionen (Verwertungsgesellschaften) als auch für die Auswahl der begünstigten Personen vorhandene Gremien (Ausschüsse bei den Kultusministerien der Länder) herangezogen werden können. Der Entwurf begrenzt demzufolge den zur Deckung der für den

Urheberfonds unvermeidbar entstehenden Unkosten erforderlichen Betrag auf höchstens 5 vom Hundert der Einnahmen (vgl. § 78 Abs. 2).

Zu der Ausgestaltung der Urheberrachfolgevergütung im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 73 — Allgemeines

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß jeder, der ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk öffentlich wiedergibt, also insbesondere öffentlich vorträgt, aufführt, vorführt oder durch Funk sendet, oder der Vervielfältigungsstücke eines solchen Werkes gewerbsmäßig verbreitet, eine Vergütung an den Urheberfonds (§ 79) zu zahlen hat. Hierbei soll es nicht darauf ankommen, ob es sich um ein gemeinfreies Werk — sei es das Werk eines klassischen Dichters, das niemals urheberrechtlich geschützt gewesen ist, sei es ein erst gemeinfrei gewordenes Werk — handelt oder um das Werk eines ausländischen Urhebers, das zwar in seinem Heimatstaat geschützt wird, mangels eines internationalen Abkommens zwischen seinem Heimatstaat und der Bundesrepublik jedoch nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch nehmen kann. Andere Verwertungsarten als die genannten sollen nicht erfaßt werden. Insbesondere soll keine gesonderte Vergütung für die Vervielfältigung gezahlt werden; sie bereitet nur die Verbreitung vor, aus der erst der Gewinn gezogen wird. Ferner soll die Verbreitung von Originalen nicht vergütungspflichtig sein, weil insoweit auch bei Bestehen des Urheberrechtsschutzes regelmäßig keine besondere Vergütung an den Urheber gezahlt wird. Der Entwurf erfaßt auch die Verfilmung nicht; es erscheint ausreichend die Urheberrachfolgevergütung hier bei der Vorführung des Films erheben.

Selbstverständlich soll in den Fällen, in denen während des Laufs der Schutzfrist die Benutzung eines Werkes ohne Rücksicht auf das noch bestehende Urheberrecht vergütungsfrei zulässig ist, auch keine Urheberrachfolgevergütung zu zahlen sein. Infolgedessen bestimmt *Absatz 2*, daß die Urheberrachfolgevergütung insoweit nicht entrichtet zu werden braucht, als auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnitts frei benutzt werden darf.

Zu § 74 — Verbreitung von Vervielfältigungsstücken

Absatz 1 sieht vor, daß nur für die im Wege der Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücke die Vergütung zu entrichten ist und daß sie für jedes Vervielfältigungsstück nur einmal gezahlt zu werden braucht. Damit ist die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs sowohl dann ausgeschlossen, wenn das Vervielfältigungsstück nur vermietet wird, wie es z. B. mit dem Aufführungsmaterial für Bühnenwerke geschieht, als auch dann, wenn ein Vervielfältigungsstück unter Entrichtung der Urheberrachfolgevergütung erworben worden ist und anschließend weiterverbreitet wird.

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung für die Vervielfältigungsstücke dar, die vor Bekanntmachung der Errichtung des Urheberfonds (§ 79 Abs. 2) hergestellt sind. Da bei der Kostenberechnung für diese Vervielfältigungsstücke die Urheberrachfolgevergütung noch nicht berücksichtigt zu werden brauchte, erscheint es angemessen, die gewerbsmäßige Verbreitung hier vergütungsfrei zu lassen.

Zu § 75 — Ausnahmen

Absatz 1 sieht in bestimmten Ausnahmefällen eine Freistellung von der Urheberrachfolgevergütung vor. Nach *Nummer 1* soll für die Verwertung bestimmter Werke, deren erleichterte Verbreitung besonders im allgemeinen Interesse liegt, keine Urheberrachfolgevergütung zu zahlen sein. *Nummer 2* stellt klar, daß für die Verwertung geschützter Ausgaben freier Werke (§§ 80 und 81) keine Urheberrachfolgevergütung zu entrichten ist. *Nummer 3* nimmt Ausgaben von Werken, deren Ladenpreis weniger als 2,50 DM beträgt, von der Urheberrachfolgevergütung aus, deren Betrag in diesem Fall verschwindend gering sein würde. Unter die Ausnahme fallen Kleinbuchreihen (z. B. Taschenbücher), Notenhefte und ähnliche billige Ausgaben.

Absatz 2 stellt darüber hinaus dem Urheberfonds frei, in besonderen Ausnahmefällen auf die Urheberrachfolgevergütung zu verzichten. Hierbei ist z. B. an den Fall gedacht, daß die Gesamtausgabe der Werke eines klassischen Dichters nur mit beträchtlichen Subventionen veranstaltet werden kann, die bei Geltendmachung des Anspruchs auf die Urheberrachfolgevergütung noch erhöht werden müßten.

Zu § 76 — Höhe der Urheberrachfolgevergütung

Die Urheberrachfolgevergütung soll die Verbreitung gemeinfreier Werke nicht unbillig erschweren. Es erscheint angemessen, sie grundsätzlich auf $\frac{1}{10}$ derjenigen Vergütung festzusetzen, die während der Schutzfrist an den Urheber oder seine Rechtsnachfolger gezahlt wird (*Absatz 1 Satz 1*).

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken. In diesem Fall soll die Vergütung 1 vom Hundert des Ladenpreises betragen. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß während des Bestehens des Urheberrechts an den Berechtigten durchschnittlich 10 vom Hundert des Ladenpreises abgeführt werden. Um die Abrechnung nicht durch Pfennigbeträge zu erschweren, sieht der Entwurf eine Abrundung vor; danach beträgt z. B. die Urheberrachfolgevergütung für die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bei einem Ladenpreis von 12,50 DM 15 Pf., bei einem Ladenpreis von 12,40 DM 10 Pf.

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Vergütung in den Fällen, in denen ein gemeinfreies Werk bearbeitet worden ist und die noch geschützte Bearbeitung mit Einwilligung des Bearbeiters verwertet werden soll. Da hier zugleich das der Bearbeitung zugrunde liegende Werk verwertet wird, muß die Urheberrachfolgevergütung grundsätzlich gezahlt werden. Mit

Rücksicht auf die an den Bearbeiter zu entrichtende Urhebervergütung soll sie jedoch nur die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Sätze betragen.

Absatz 3 verpflichtet den Urheberfonds zum Abschluß von Pauschalverträgen über die Höhe der Urhebernachfolgevergütung, wenn die Einzelabrechnung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Dies wird insbesondere im Buch- und Musikverlag weitgehend der Fall sein. Durch die pauschale Bemessung der Urhebernachfolgevergütung soll eine unbillige finanzielle und arbeitsmäßige Belastung der Verwerter freier Werke verhindert werden.

Zu § 77 — Einziehung der Urhebernachfolgevergütung

Die Bestimmung verfolgt ebenso wie § 76 Abs. 3 das Ziel, die mit der Einziehung der Urhebernachfolgevergütung verbundenen Unkosten möglichst niedrig zu halten.

Gläubiger der Urhebernachfolgevergütung ist nach § 73 der Urheberfonds. Diesem obliegt ihre Geltendmachung und Einziehung, insbesondere sind von ihm die in § 76 Abs. 3 vorgesehenen Pauschalvereinbarungen über die Höhe der zu entrichtenden Beträge mit den Verwertern zu treffen. Soweit in einzelnen Verwertungsbereichen dem Urheberfonds nur wenige Verwerter gegenüberstehen, wie etwa auf dem Gebiet der Funksendung, der Schallplattenproduktion und der verlagsmäßigen Verwertung freier Werke, sind mit der Einziehung der Urhebernachfolgevergütung keine wesentlichen Unkosten verbunden. Anders liegt es bei Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen freier Werke, die durch eine Vielzahl einzelner Verwerter vorgenommen werden. Bei der geringen Höhe der Urhebernachfolgevergütung würde sich hier der Aufbau eines selbständigen Überwachungssystems zur Erfassung aller Verwertungsfälle nicht lohnen. Der Entwurf ermächtigt daher in *Satz 1* den Urheberfonds, die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung insoweit den Verwertungsgesellschaften zu überlassen, die jeweils die entsprechenden Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche an urheberrechtlich geschützten Werken wahrnehmen und hierzu bereits die notwendigen Überwachungs- und Inkassosysteme errichtet haben. Die Mitwirkung der Verwertungsgesellschaften soll sich dabei auf die bloße Einziehung beschränken; die Pauschalsätze für die Höhe der Urhebernachfolgevergütung soll auch in diesen Fällen — gegebenenfalls auf Grund von Gesamtverträgen mit den betreffenden Verwerterorganisationen — durch den Urheberfonds festgesetzt werden.

Durch die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung werden den Verwertungsgesellschaften in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die Urhebernachfolgevergütung als Aufschlag auf die für die Verwertung geschützter Werke ohnehin zu zahlende Urhebertantieme berechnet werden kann. Dennoch könnten an sich die Verwertungsgesellschaften zu Recht als Entschädigung für die Einziehungshilfe eine angemessene Beteiligung des Urheberfonds an den allgemeinen Unkosten des

Kontroll- und Inkassosystems verlangen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß ein dringendes Interesse daran besteht, die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung möglichst ungeschmälert dem vorgesehenen Zweck der Unterstützung und Förderung der Urheber zuzuführen, und daß die Verwertungsgesellschaften als Interessenvertretungen der Urheber selbst hierauf bedacht sein sollten. Dieser besonderen Lage versucht die in *Satz 2* vorgesehene Regelung dadurch gerecht zu werden, daß den Verwertungsgesellschaften grundsätzlich kein Unkostenersatz geleistet, dafür jedoch ein Zuschuß zu den von ihnen geschaffenen Versorgungseinrichtungen zur Verbesserung der Versorgung verdienter Urheber gewährt werden soll.

Zu § 78 — Verwendung der Urhebernachfolgevergütung

Absatz 1 regelt die Verwendung der Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung. Die vorgesehene Zweckbestimmung entspricht der in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegten Zielsetzung der Urhebernachfolgevergütung.

Auf die Zuwendungen aus der Urhebernachfolgevergütung soll, ebenso wie es heute bereits bei den Zuwendungen aus der Deutschen Künstlerhilfe der Fall ist, kein Rechtsanspruch für den einzelnen Urheber oder dessen Hinterbliebene bestehen. Demzufolge werden die Zuwendungen nicht auf Unterstützungen und sonstige Sozialleistungen anzurechnen sein. Die Gewährung von Steuerfreiheit für diese Zuwendungen bleibt der Steuergesetzgebung vorbehalten.

Dem Vorschlag, eine Bindung hinsichtlich der Verteilung der Urhebernachfolgevergütung in der Weise zu schaffen, daß die Einnahmen jeweils den Urhebern derjenigen Kunstgattung zufließen sollen, aus der sie stammen, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Bestimmung hätte zur Folge, daß der weitaus größte Teil der Urhebernachfolgevergütung den Komponisten zugute käme, die bildenden Künstler dagegen fast leer ausgingen. Gerade bei den bildenden Künstlern aber ist nach den Erfahrungen der Deutschen Künstlerhilfe die Not am größten. Man würde also durch eine spartenmäßige Verteilung der Urhebernachfolgevergütung das mit dieser Einrichtung verfolgte Ziel nur unvollkommen erreichen.

Die Einführung der Urhebernachfolgevergütung erscheint nur vertretbar, wenn die Einnahmen daraus ohne wesentlichen Unkostenabzug zur Ausschüttung gelangen können. **Absatz 2** schreibt daher zwingend vor, daß der Urheberfonds zur Deckung von Unkosten höchstens 5 vom Hundert der Einnahmen einbehalten darf. Bei den nach vorläufiger Schätzung zu erwartenden Einnahmen in Höhe von 2½ bis 3 Millionen DM entspricht dies einem Betrag von etwa 125 000 DM. Geht man davon aus, daß der Urheberfonds sich für die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung gemäß § 77 weitgehend der kostenlosen Hilfe der Verwertungsgesellschaften bedient und die Verteilung der Urhebernachfolgevergütung bestehenden Einrichtungen, beispielsweise der Deutschen Künstlerhilfe, überlassen kann, so dürfte diese Summe zur Unkostendeckung ausreichen.

Zu § 79 — Errichtung des Urheberfonds

Wie sich aus den §§ 73 bis 78 ergibt, soll der Anspruch auf die Urhebernachfolgevergütung einem Fonds zustehen, dem Urheberfonds, dem es obliegt, den Anspruch geltend zu machen, einzuziehen und die Einnahmen zu verteilen. § 79 regelt die Errichtung dieses Urheberfonds, für den die Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts vorgesehen ist, die der privatrechtlichen Gestaltung der Urhebernachfolgevergütung am besten entspricht (*Absatz 1 Satz 1*).

Der Entwurf geht davon aus, daß der Urheberfonds unter Beteiligung aller Länder errichtet wird, und bestimmt daher, daß in einem Organ der Stiftung alle Länder vertreten sein müssen (*Absatz 1 Satz 2*). Diese Beteiligung aller Länder erscheint geboten, da die Urhebernachfolgevergütung im ganzen Bundesgebiet geltend gemacht und an Begünstigte verteilt werden soll, gleichviel, an welchem Ort sie beheimatet sind. Durch die Beteiligung der Länder können zugleich die Erfahrungen der Ausschüsse nutzbar gemacht werden, die bei den Kultusministerien der Länder zur Auswahl der für eine Unterstützung durch die Deutsche Künstlerhilfe in Betracht kommenden Personen bestehen.

Eine Verpflichtung der Länder, den Urheberfonds zu errichten oder sich an der Errichtung zu beteiligen, wird durch § 79 nicht begründet. Gleichwohl wird davon ausgegangen werden können, daß die Länder von der durch den Entwurf gebotenen Möglichkeit der Unterstützung verdienter Urheber und Förderung begabter Urheber Gebrauch machen werden.

Nach *Absatz 2 Satz 1* ist die Errichtung des Urheberfonds durch den Bundesminister der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen, sobald das vorgesehene Organ der Stiftung, in dem die Länder vertreten sein müssen, gebildet ist, d. h. sobald sichergestellt ist, daß sich alle Länder an der Stiftung beteiligen. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, soll erst vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an die Verpflichtung zur Zahlung der Urhebernachfolgevergütung bestehen (*Absatz 2 Satz 2*).

ZWEITER TEIL

Verwandte Schutzrechte

Im Zweiten Teil des Entwurfs sind eine Reihe von Rechten zusammengefaßt, durch die Leistungen geschützt werden sollen, die zwar nicht als schöpferisch anzusehen, wohl aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Zur ersten Gruppe gehören die für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke gewährten Schutzrechte (§§ 80 und 81) sowie die Rechte an Lichtbildern (§ 82), zur zweiten Gruppe die Rechte der ausübenden Künstler (§§ 83 bis 94), der Tonträgerhersteller (§§ 95 und 96) und der Sendeunternehmen (§ 97) sowie das später zu behandelnde, im Dritten Teil des Entwurfs innerhalb der besonderen Bestimmungen für Filme vorgese-

hene Leistungsschutzrecht des Filmherstellers (§ 104).

Während gegen den Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben, der Ausgaben nachgelassener Werke und der Lichtbilder keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden, sind die Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen umstritten. Die Urheber befürchten, daß durch die Gewährung dieser Rechte ihr eigener Schutz beeinträchtigt werden könnte. Sie haben daher die Streichung dieser Rechte gefordert und die Auffassung vertreten, daß auf dem Gebiet kultureller Leistungen Ausschließlichkeitsrechte mit ihren weitreichenden Verbotswirkungen nur dem Urheber zustehen dürften und der Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen arbeits- bzw. wettbewerbsrechtlich ausgestaltet werden sollte.

Das Arbeitsrecht reicht jedoch für einen wirksamen Schutz nicht aus, da es stets nur Rechte gegen den Vertragspartner des ausübenden Künstlers begründen kann, nicht gegenüber Dritten, die seine Leistung unbefugt verwerten. Das Wettbewerbsrecht bietet ebenfalls keinen hinreichenden Schutz, weil die besonderen Voraussetzungen der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht immer vorliegen und oft schwer beweisbar sind. Soweit es sich um den Schutz der ausübenden Künstler handelt, ist ferner zu berücksichtigen, daß das geltende Recht diesen bereits Schutzrechte an ihren Darbietungen gewährt (§ 2 Abs. 2 LUG), die der Bundesgerichtshof in vier Entscheidungen vom 31. Mai 1960 (BGHZ 33 S. 1, 20, 38 und 48, Anlagen 7 bis 10) ausdrücklich in Charakter und Umfang als dem Urheberrecht gleichwertig, d. h. als umfassende ausschließliche Rechte anerkannt hat. Wie sich aus der Begründung der Urteile ergibt, ist der Bundesgerichtshof dabei keineswegs nur widerstrebend einer veralteten Gesetzeskonstruktion gefolgt — nach § 2 Abs. 2 LUG gilt die auf Tonträger aufgenommene Darbietung eines ausübenden Künstlers als urheberrechtlich geschützte Bearbeitung des Werkes —, sondern grundsätzlich von der inneren Berechtigung und Notwendigkeit dieser Rechte ausgegangen. Die bestehenden Schutzrechte können nicht ersatzlos gestrichen werden. Es kommt hinzu, daß die Gewährung ausschließlicher Schutzrechte für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen im Zuge der internationalen Entwicklung liegt. Das in Rom am 26. Oktober 1961 unterzeichnete Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sieht ausschließliche Rechte für alle drei Personengruppen vor. Auch das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 begründet ausschließliche Rechte der Sendeunternehmen an ihren Fernsehsendungen. Die Ratifizierung dieser Abkommen durch die Bundesrepublik setzt die Gewährung entsprechender Rechte durch die innerdeutsche Gesetzgebung voraus.

Es ist weiterhin gefordert worden, daß die gesetzliche Regelung der Leistungsschutzrechte, wenn sie unumgänglich erscheine, jedenfalls nicht mit dem Urheberrecht zusammen im gleichen Gesetz erfolgen

möge. Anderenfalls bestehe die Gefahr, daß wiederum, wie es der Bundesgerichtshof zur Bestimmung des Umfangs der Rechte der ausübenden Künstler nach § 2 Abs. 2 LUG getan habe, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise urheberrechtliche Grundsätze zur Auslegung der leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden könnten. Es trifft zu, daß rechtsdogmatisch eine klare Trennungslinie zu ziehen ist zwischen dem Schutz der schöpferischen Leistung des Urhebers und dem Schutz der das geschaffene Werk wiedergebenden Leistung des ausübenden Künstlers sowie der mehr technisch-wirtschaftlichen Leistung der Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Inhalt und Umfang der Leistungsschutzrechte sind jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der zu schützenden Personengruppen selbständig zu bestimmen und können nicht einfach aus einer entsprechenden Anwendung urheberrechtlicher Grundsätze gewonnen werden. Diesem Erfordernis kann jedoch auch bei einer Regelung der Leistungsschutzrechte im Urheberrechtsgesetz Rechnung getragen werden, wenn, wie es der Entwurf vorsieht, eine systematisch eindeutige Abgrenzung zum Urheberrecht erfolgt. Die Einbeziehung der Leistungsschutzrechte in das Urheberrechtsgesetz erscheint wegen des engen Sachzusammenhangs geboten, weil diese Rechte vorwiegend gerade durch die Darbietung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke begründet werden. Auch im Ausland sind die leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit vorhanden, fast ausnahmslos in die Urheberrechtsgesetze eingefügt worden.

ERSTER ABSCHNITT

Schutz bestimmter Ausgaben

Zu § 80 — Wissenschaftliche Ausgaben

Nach geltendem Recht genießen wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte, z. B. alter noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften und dergl., nur Schutz, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind, der Verfasser also Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt oder den Text durch Anmerkungen erläutert. Es besteht jedoch ein anzuerkennendes Bedürfnis, auch die Herausgabe des Textes als solche zu schützen, die zwar keine schöpferische Leistung darstellt, aber häufig bedeutende wissenschaftliche Arbeit und die Aufwendung hoher Kosten erfordert. In Erfüllung einer bereits seit den Beratungen zum LUG erhobenen Forderung schlägt der Entwurf daher vor, den Verfassern solcher Ausgaben unabhängig von einem etwa bestehenden Urheberrechtsschutz ein besonderes Leistungsschutzrecht zu gewähren, das in seinem Umfang, abgesehen von der Schutzdauer, dem Urheberrecht voll entsprechen soll.

Absatz 1 bestimmt als Voraussetzung für dieses Leistungsschutzrecht, daß die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtbarer Tätigkeit darstellt und sich wesentlich von den bisher bekannten Aus-

gaben der Werke oder Texte unterscheidet. Durch das erste Erfordernis soll hervorgehoben werden, daß das bloße Auffinden eines alten Schriftstückes das Schutzrecht nicht begründet, vielmehr nur die wissenschaftlich fundierte Herstellung eines bisher unbekanntem Originaltextes. Das zweite Erfordernis dient der Rechtssicherheit: Stellt beispielsweise ein Musikwissenschaftler durch textkritische Untersuchung fest, daß die bisher unbekanntem Originalfassung eines alten Musikstückes mit einer bekannten Ausgabe dieses Werkes vollständig oder doch im wesentlichen übereinstimmt, so würde ein dem Musikwissenschaftler für seine Entdeckung gewährtes Schutzrecht an der Originalfassung in der Praxis nicht durchsetzbar sein, da bei öffentlichen Wiedergaben des Werkes kaum jemals mit Sicherheit festgestellt werden könnte, ob die Originalfassung oder die freie Ausgabe des Werkes benutzt worden ist. Es ist vorgeschlagen worden, im Hinblick auf diese vorwiegend bei öffentlichen Wiedergaben auftretenden Schwierigkeiten der praktischen Durchsetzung das Schutzrecht des § 80 auf das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu beschränken. Dadurch würde es jedoch für wissenschaftliche Ausgaben von Werken der Musik wertlos, weil bei diesen Werken, anders als bei Werken der Literatur, dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht neben dem Recht der öffentlichen Wiedergabe nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Absatz 2 stellt klar, daß das Schutzrecht dem Verfasser der Ausgabe zusteht, also dem Musik- oder Literaturwissenschaftler selbst, nicht dem Verlag oder Institut, für das er tätig wird.

Absatz 3 sieht eine Schutzdauer von zehn Jahren vor. Es erscheint geboten, die Frist kürzer als die sonst für Leistungsschutzrechte in der Regel geltende Schutzfrist (25 Jahre) zu bemessen, da anderenfalls die wissenschaftliche Arbeit durch das neue Recht zu stark behindert werden könnte. Nach zehn Jahren muß die geschützte Ausgabe als Grundlage für neue wissenschaftliche Ausgaben ohne Einschränkung benutzt werden können. Die Anknüpfung der Schutzfrist an das Erscheinen, hilfsweise die Herstellung der Ausgabe, entspricht der in § 71 für Lichtbildwerke vorgesehenen Regelung.

Zu § 81 — Ausgaben nachgelassener Werke

Die Bestimmung sieht eine Schutzfrist für die Erstausgabe nachgelassener Werke (*editio princeps*) vor. Das Recht unterscheidet sich von dem Recht an wissenschaftlichen Ausgaben nach § 80 dadurch, daß es keine wissenschaftliche Leistung voraussetzt, sondern allein an die Tatsache geknüpft wird, daß jemand ein bisher unbekanntes oder nur durch mündliche Überlieferung bekanntes Werk nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich macht. Das Sammeln alter Märchen, Volkslieder oder Volkstänze, das Auffinden alter Schriften oder Kompositionen und die Herausgabe solcher Werke erfordern, auch wenn eine wissenschaftlich-textkritische Bearbeitung entbehrlich ist, oft einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand, der es

gerechtfertigt erscheinen läßt, dem Herausgeber für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht zur Verwertung der Ausgabe zu gewähren.

Das geltende Recht trägt dem Schutzbedürfnis für Ausgaben nachgelassener Werke durch eine besondere Verlängerung der Schutzfrist Rechnung. Wird ein Werk nicht innerhalb der normalen Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt der Urheberrechtsschutz nach § 29 Satz 1 LUG nicht, sondern dauert fort bis 10 Jahre nach der späteren Veröffentlichung des Werkes. Wie schon zu § 67 erwähnt, erscheint diese Regelung unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an unveröffentlichten Werken führt und nicht dem Herausgeber des Werkes, der die schutzwürdige Leistung erbringt, Schutz gewährt, sondern dem Erben des Urhebers, der möglicherweise nichts zu dem Auffinden des alten Werkes beigetragen hat und sich zudem meist schwer ermitteln läßt. Nach dem Entwurf (*Absatz 1 Satz 1*) soll daher nicht der Rechtsnachfolger des Urhebers, sondern der Herausgeber des Werkes das Schutzrecht erhalten. Zugleich ist vorgesehen, das Schutzrecht nicht für die Veröffentlichung des nachgelassenen Werkes, sondern für die Herausgabe, d. h. das „Erscheinenlassen“ des Werkes zu gewähren, denn erst dadurch, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten werden, wird der Allgemeinheit der bleibende Besitz des Werkes vermittelt.

Entsprechend der neuen Ausgestaltung des Rechts fordert der Entwurf abweichend vom geltenden Recht als Schutzvoraussetzung lediglich, daß das Werk bisher nicht erschienen ist; eine vorherige Veröffentlichung des Werkes auf andere Weise als durch Vervielfältigung und Verbreitung, also insbesondere durch öffentliche Wiedergaben wie öffentlichen Vortrag oder öffentliche Aufführung, soll unschädlich sein. Diese Änderung dient in erster Linie der Rechtssicherheit. Da die öffentliche Wiedergabe eines Werkes keine Spuren hinterläßt, kann bei alten Werken kaum jemals mit Sicherheit festgestellt werden, ob sie bereits früher einmal öffentlich wiedergegeben und damit veröffentlicht worden sind; das Erscheinen eines Werkes ist dagegen in der Regel leicht nachweisbar. Darüber hinaus hat die neue Regelung aber auch die erwünschte Folge, daß künftig auch die Aufzeichnung und Erstausgabe volkstümlicher Werke, wie Märchen, Volkslieder oder Volkstänze, die sich im Volk durch öffentliche Wiedergaben erhalten haben, Schutz genießt.

Da das Schutzrecht des § 81 nicht für eine der schöpferischen Leistung des Urhebers verwandte wissenschaftliche Tätigkeit gewährt wird, sondern lediglich die faktische Herausgabe des Werkes belohnen soll, erscheint es im Gegensatz zu § 80 nicht angemessen, es in seinem Umfang dem Urheberrecht völlig anzugleichen. Der Entwurf beschränkt das Schutzrecht daher auf die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Vervielfältigungsstücke zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes zu benutzen. Dem Herausgeber stehen danach keine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse am Werk zu und auch das Verwertungs-

recht nur mit einer Einschränkung: Öffentliche Wiedergaben, zu denen keine Vervielfältigungsstücke benutzt werden, sollen nicht der Zustimmung des Herausgebers bedürfen. Volkslieder oder Volkstänze dürfen also z. B. dort, wo sie sich durch Überlieferung ohne schriftliche Fixierung erhalten haben, auch nach ihrer Aufzeichnung und Herausgabe ohne Rücksicht auf das Recht aus § 81 weiter frei aufgeführt werden. *Absatz 1 Satz 3* verweist für den Umfang des Schutzrechts im übrigen auf die betreffenden Bestimmungen des Ersten Teils des Entwurfs und erklärt insbesondere die dort vorgesehenen Schranken des Urheberrechts für sinngemäß anwendbar.

Wie bereits erwähnt, sollen nur Ausgaben solcher Werke geschützt sein, für die kein Urheberrechtsschutz besteht, gleichgültig, ob der Schutz abgelaufen ist oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals bestanden hat. Dabei soll jedoch, wie *Absatz 1 Satz 2* ausdrücklich klarstellt, stets Voraussetzung sein, daß der Urheber des herausgegebenen Werkes länger als 50 Jahre tot ist. Für die Herausgabe des Werkes eines zeitgenössischen ausländischen Urhebers, das mangels gegenseitiger internationaler Abkommen in Deutschland nicht geschützt ist, ist der Schutz aus § 81 nicht gerechtfertigt.

Absatz 2 sieht für das Schutzrecht uneingeschränkte Übertragbarkeit vor, da es ein reines Verwertungsrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Einschlag ist.

Nach *Absatz 3* soll das Schutzrecht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des geltenden Rechts und der für das Recht an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80) vorgesehenen Frist nach 10 Jahren erlöschen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutz der Lichtbilder

Zu § 82

Wie bereits zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 ausgeführt, unterscheidet der Entwurf aus Gründen der Systematik zwischen Lichtbildwerken, d. h. solchen Lichtbildern, die Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit sind und demzufolge die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Werkbegriffs (§ 2 Abs. 2) erfüllen, und sonstigen Erzeugnissen der Photographie, den einfachen Lichtbildern. Die Lichtbildwerke sind, wie alle Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unmittelbar auf Grund der Vorschriften des Ersten Teils des Entwurfs geschützt, mit der einzigen Besonderheit, daß für sie entsprechend dem geltenden Recht eine verkürzte Schutzfrist von 25 Jahren nach Erscheinen bzw. nach der Herstellung vorgesehen ist (§ 71). Nach § 82 soll dieser Schutz in vollem Umfang auch für Lichtbildwerke gelten.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Schutz der Lichtbilder nicht um den Schutz einer schöpferischen Leistung, sondern einer rein technischen Leistung handelt, die nicht einmal besondere Fähigkeiten voraussetzt, ist die Gleichstellung mit dem Urheberrechtsschutz an sich ungewöhnlich und mit der Aus-

gestaltung der anderen Leistungsschutzrechte nicht voll vereinbar. Sie ist jedoch durch das geltende Recht, das ebenfalls allen Lichtbildern vollen Urheberrechtlichen Schutz gewährt, auch soweit sie nicht das Ergebnis schöpferischer Tätigkeit sind, vorgezeichnet und aus praktischen Gründen unvermeidbar. Würde man den Schutz für Lichtbildwerke und Lichtbilder unterschiedlich gestalten, so würden sich für die dann erforderliche Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern, wie von allen Sachverständigen bestätigt wird, unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf hält daher im Ergebnis an der Regelung des geltenden Rechts fest, zumal sie bisher — soweit ersichtlich — zu keinen Mißständen geführt hat und eine gewisse Angleichung des Lichtbildschutzes an die übrigen Leistungsschutzrechte durch die für Lichtbildwerke und Lichtbilder gleichermaßen geltende kurze Schutzfrist von 25 Jahren erreicht wird.

DRITTER ABSCHNITT

Schutz des ausübenden Künstlers

Das geltende Recht regelt den Schutz des ausübenden Künstlers in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 11 LUG. Danach wird die Übertragung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, d. h. Schallplatten, Tonbänder und dergleichen, als Bearbeitung angesehen, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird. Als Bearbeiter gilt der „Vortragende“, worunter auch der Aufführende, also jeder ausübende Künstler zu verstehen ist. Diese Regelung widerspricht, wie bereits zu §§ 3 und 16 hervorgehoben, dem beherrschenden Grundsatz des Urheberrechts, daß nur die schöpferische, nicht aber die lediglich nachschaffende Leistung urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Die Aufnahme der Darbietung eines ausübenden Künstlers auf Tonträger stellt keine Bearbeitung, sondern eine Vervielfältigung des Werkes dar. Die Regelung des geltenden Rechts erscheint somit für den Schutz des ausübenden Künstlers ungeeignet, zumal sie auch infolge ihrer verfehlten systematischen Einordnung zu zahlreichen Zweifelsfragen über den Kreis der Berechtigten und über die Reichweite des Schutzes geführt hat. Der Entwurf übernimmt daher nicht die in § 2 Abs. 2 LUG vorgesehene Regelung, sondern gewährt dem ausübenden Künstler ein besonderes Leistungsschutzrecht.

Es ist die Auffassung vertreten worden, dieses Schutzrecht sei überflüssig, da sich der ausübende Künstler bereits durch eine entsprechende Ausgestaltung seines Arbeitsvertrages ausreichend gegen eine unberechtigte Ausnutzung seiner Leistung schützen könne. Dabei wird jedoch verkannt, daß der ausübende Künstler auf Grund des Arbeitsvertrages immer nur Ansprüche gegen seinen Vertragspartner, nicht gegen einen Dritten geltend machen kann, der unbefugt seine Darbietung verwertet, indem er z. B. ein Konzert, bei dem der Künstler mitwirkt, aufnimmt und Vervielfältigungen dieser Aufnahme verbreitet. Um sich gegen derartige Verletzungen schützen zu können, bedarf der Künstler

eines besonderen Leistungsschutzrechts, das als absolutes Recht gegen jeden wirkt. Insoweit genügt zur Wahrung der Interessen des ausübenden Künstlers auch nicht das von der Rechtsprechung anerkannte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zwar wird sich der ausübende Künstler auf Grund dieses Rechts im allgemeinen einer ungenehmigten Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger widersetzen können; jedoch schützt ihn das Persönlichkeitsrecht nicht gegen eine Verwertung seiner Darbietung, wenn dadurch nur seine Vermögensinteressen berührt werden, wie es z. B. bei der Vervielfältigung eines von ihm bespielten Tonträgers oder bei der Verwendung eines solchen Tonträgers zu einer öffentlichen Wiedergabe in der Regel der Fall sein wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auch deshalb für die mit der Gewährung eines Leistungsschutzrechts verfolgten Ziele unzureichend, weil es seiner Natur nach nicht übertragbar ist und deshalb dem ausübenden Künstler nicht die Möglichkeit verschaffen kann, durch Abtretung seiner Rechte seine Darbietung wirtschaftlich zu nutzen.

Auch im Hinblick auf die internationale Entwicklung empfiehlt es sich, dem ausübenden Künstler ein besonderes Schutzrecht an seiner Leistung zu gewähren. Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, das in Rom am 26. Oktober 1961 von 18 Staaten, darunter auch der Bundesrepublik, unterzeichnet worden ist, sieht im Grundsatz ein absolutes Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen vor. Die Bundesrepublik hat bei den langjährigen vorbereitenden Verhandlungen stets den Abschluß eines solchen Abkommens befürwortet. Eine baldige Ratifizierung des Abkommens durch die Bundesrepublik wäre daher zu begrüßen; sie setzt voraus, daß das neue Urheberrechtsgesetz entsprechende Schutzrechte gewährt. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß den ausübenden Künstlern bereits nach geltendem deutschen Recht absolute Schutzrechte zustehen, mögen diese auch systematisch anders gestaltet sein als das im Entwurf vorgesehene Leistungsschutzrecht. Den ausübenden Künstlern diese Befugnisse ersatzlos zu nehmen, dürfte nicht zu rechtfertigen sein.

Abweichend vom geltenden Recht (§ 2 Abs. 2 LUG), das nach der ihm vom Bundesgerichtshof in vier Grundsatzentscheidungen vom 31. Mai 1960 (BGHZ 33 S. 1, 20, 38 und 48, Anlagen 7 bis 10) gegebenen Auslegung dem ausübenden Künstler ein umfassendes ausschließliches Recht an allen Arten der Nutzung seiner Leistung gewährt, unterscheidet der Entwurf hinsichtlich des Umfangs des Leistungsschutzrechts zwischen der unmittelbaren Verwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Aufnahme auf Bild- oder Tonträger oder Funksendung und der mittelbaren Verwertung durch Benutzung der Bild- oder Tonträger oder der Funksendung zu öffentlichen Wiedergaben der Darbietung. Nur in den Fällen der unmittelbaren Verwertung soll der ausübende Künstler ähnlich wie der Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. nur insoweit soll er jede unerlaubte Verwertung seiner Darbietung verbieten

können. Dagegen sieht der Entwurf für den Fall der öffentlichen Wiedergabe der auf Bild- oder Tonträger fixierten oder durch Funk gesendeten Darbietung lediglich einen Vergütungsanspruch vor. Diese Regelung erscheint notwendig, um eine Beeinträchtigung der Interessen der Urheber zu verhindern. Die Urheber erhalten aus der öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke mittels Bild- oder Tonträger und der öffentlichen Wiedergabe von Funk-sendungen ihrer Werke oft beträchtliche Einnahmen. Sie sind daher an einer weitgehenden Verwendung der Bild- oder Tonträger interessiert. Anders liegt es bei den ausübenden Künstlern. Diese fühlen sich durch die zunehmende Verwendung „mechanischer Musik“ in ihrer Existenz bedroht und haben zu erkennen gegeben, daß sie ihre Verbotsrechte benutzen könnten, um die Verwendung der mechanischen Musik einzuschränken. Dadurch würden aber die Urheber in der Auswertung ihrer Werke empfindlich behindert. Im übrigen erscheint es bedenklich, die Entscheidung über das äußerst schwierige und vielschichtige Problem der „Mechanisierung“ der Kunst in die Hände der ausübenden Künstler, also einer Interessentengruppe selbst zu legen.

Dagegen dürfte die weitere aus Urheberkreisen ausgesprochene Befürchtung, daß schon die Gewährung eines Vergütungsanspruchs an die ausübenden Künstler die Rechte der Urheber beeinträchtigen könnte, nicht begründet sein. Bei Vorträgen oder Aufführungen eines Werkes durch persönliche Darbietung muß der Veranstalter schon jetzt neben der Vergütung an die Urheber auch ein Entgelt an die ausübenden Künstler zahlen. Es dürfte für den Veranstalter kein Anlaß bestehen, die an die Urheber zu zahlende Vergütung bei öffentlichen Wiedergaben ihrer Werke mittels Bild- oder Tonträger deshalb geringer zu bemessen, weil in Zukunft auch die auf diesen Bild- oder Tonträgern aufgenommenen Künstler ein Entgelt erhalten, das im übrigen niedriger sein wird als bei ihrer persönlichen Mitwirkung.

Ebenso wie hinsichtlich des Umfangs der Rechte des ausübenden Künstlers (teilweise Abschwächung zu einem Vergütungsanspruch) sieht der Entwurf auch hinsichtlich der Schutzfrist eine Einschränkung der dem ausübenden Künstler formal nach geltendem Recht zustehenden Befugnisse vor. Während sich nach § 2 Abs. 2 LUG aus der für das „fiktive Bearbeiterurheberrecht“ des ausübenden Künstlers vorgesehenen entsprechenden Anwendung urheberrechtlicher Grundsätze eine Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des ausübenden Künstlers ergibt, soll die Schutzfrist nach dem Entwurf (§ 92) wie bei den sonstigen Leistungsschutzrechten nur 25 Jahre betragen.

Die Einschränkungen der Befugnisse des ausübenden Künstlers gegenüber dem geltenden Recht sind eine Folge der neuen richtigeren systematischen Einfügung des Rechts des ausübenden Künstlers in die Gruppe der Leistungsschutzrechte, die es ermöglicht, Umfang und Dauer des Rechts unabhängig von der Ausgestaltung des Urheberrechts nach eigenen, der besonderen Interessenlage entsprechenden

Grundsätzen zu entwickeln. Ein unbilliger oder gar unzulässiger, dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrter Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ kann darin nicht gesehen werden.

Zu § 83 — Ausübender Künstler

Nach der in dieser Vorschrift enthaltenen Begriffsbestimmung versteht der Entwurf unter einem „ausübenden Künstler“ nur denjenigen, der ein Werk im Sinne des § 2 vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines solchen Werkes künstlerisch mitwirkt, also den Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer und jeden anderen Werkinterpreten. Nicht vorausgesetzt wird, daß das Werk Urheberrechtsschutz genießt; der ausübende Künstler soll auch dann geschützt sein, wenn das Urheberrecht an dem vorgetragenen Werk infolge Ablaufs der Schutzfrist schon erloschen ist oder wenn es sich um das Werk eines Ausländers handelt, das im Inland nicht geschützt ist. Von einer Erweiterung des Schutzes auf Darbietungen, die nicht Vorträge oder Aufführungen eines Werkes darstellen, wie in der Regel Zirkus- und Varietévorführungen, sieht der Entwurf ab. Wenn auch ein Schutzbedürfnis für solche Darbietungen in gewissem Umfang nicht schlechthin zu verneinen sein dürfte, so fehlt es doch für eine gesetzliche Regelung zur Zeit an der notwendigen Klärung und Abgrenzung dieses Problems.

Die Fassung des Entwurfs stellt klar, daß nicht nur die unmittelbar das Werk Vortragenden oder Aufführenden, wie die Sänger, Musiker, Schauspieler oder Tänzer, als ausübende Künstler im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, sondern auch die sonst bei dem Vortrag oder der Aufführung künstlerisch Mitwirkenden, also insbesondere der Dirigent und der Regisseur. Da Voraussetzung für den Schutz stets eine künstlerische Mitwirkung ist, wird das technische Personal nicht erfaßt.

Handelt es sich um Ensembledarbietungen eines Werkes wie Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen, so sollen alle Mitwirkenden gleichermaßen als ausübende Künstler geschützt sein, also nicht lediglich der Dirigent, der Regisseur und die Solisten, sondern auch jedes einzelne Orchester- oder Chormitglied. Dies entspricht der bereits für das geltende Recht zu § 2 Abs. 2 LUG vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung (vgl. Entscheidung vom 31. Mai 1960, BGHZ 33 S. 48, Anlage 10 [IV]). Der Entwurf sieht jedoch in den §§ 90 und 93 Abs. 2 gewisse Einschränkungen für die Geltendmachung der Rechte der Ensemblemitglieder vor.

Zu § 84 — Bildschirm- und Lautsprecherübertragung

Die Bestimmung soll es dem ausübenden Künstler ermöglichen, eine heimliche Erweiterung des Teilnehmerkreises von Veranstaltungen durch Bildschirm- und Lautsprecherübertragungen seiner Darbietung in Räume außerhalb der Veranstaltung zu verbieten oder nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung zu gestatten. Die Regelung entspricht der für den Urheber in § 19 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmung.

Der Anregung, dem ausübenden Künstler ein Verbotungsrecht auch für Lautsprecherübertragungen zuzubilligen, die in dem Veranstaltungsraum selbst durchgeführt werden, kommt der Entwurf nicht nach. In diesen Fällen dient die Einschaltung des Lautsprechers lediglich der Verbesserung der Akustik, nicht einer Erweiterung des Hörerkreises.

Zu § 85 — Vervielfältigung

Abweichend von § 2 Abs. 2 LUG, der dem ausübenden Künstler nur Rechte an der von ihm bespielten mechanischen Vorrichtung, nicht aber das ausschließliche Recht zur Aufnahme seines Vortrags auf solche Vorrichtungen gewährt, soll nach Satz 1 bereits die Aufnahme der Darbietung des ausübenden Künstlers nur mit seiner Einwilligung zulässig sein. Der Bundesgerichtshof hat dieses Recht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 1960 (BGHZ 33 S. 20, Anlage 8 [II]) bereits für das geltende Recht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Künstlers und den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen des Verbots sittenwidriger Vermögensschädigung und unlauteren Wettbewerbs abgeleitet. Wie die Aufnahme auf Bild- oder Tonträger vorgenommen wird, ob unmittelbar oder mittelbar unter Empfang einer Rundfunksendung der Darbietung, macht für den Schutz des ausübenden Künstlers nach Satz 1 keinen Unterschied.

Darüber hinaus gewährt Satz 2 dem ausübenden Künstler das Recht zur Vervielfältigung der Bild- oder Tonträger, auf die seine Darbietung aufgenommen ist. Gegen das Vervielfältigungsrecht ist eingewandt worden, der ausübende Künstler könne mit demjenigen, dem er die Aufnahme seiner Darbietung auf Bild- oder Tonträger gestatte, also z. B. dem Schallplattenhersteller oder dem Rundfunkunternehmen, vertragliche Vereinbarungen über die Zulässigkeit und die Bedingungen der Herstellung von Vervielfältigungsstücken seiner Darbietung treffen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die mit Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellten Bild- oder Tonaufnahmen in unberufene Hände gelangen und von Personen vervielfältigt werden können, mit denen der ausübende Künstler nicht in Vertragsbeziehungen steht. Für diese Fälle muß der ausübende Künstler ein gegen jedermann durchsetzbares Verbotungsrecht haben. Dieses Recht reicht aber zur Wahrung seiner Belange auch aus, eines besonderen Verbreitungsrechts bedarf es darüber hinaus nicht.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, eine Ausnahmebestimmung einzufügen, nach der Vervielfältigungen ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers zulässig sein sollen, wenn und soweit der ausübende Künstler die Aufnahme seiner Darbietung auf Bild- oder Tonträger gerade zum Zweck der Vervielfältigung der Bild- oder Tonträger gestattet hat, wie es insbesondere bei dem für einen Schallplattenhersteller oder ein Rundfunkunternehmen tätigen Künstler regelmäßig der Fall ist. Für eine solche Ausnahme ist jedoch ein ernstliches Bedürfnis nicht anzuerkennen, da sich in derartigen Fällen der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Vervielfältigungsrecht zu-

gleich mit dem Aufnahmerecht vertraglich einräumen lassen kann. Durch § 88 ist sichergestellt, daß der ausübende Künstler die Möglichkeit, die Vervielfältigung zu gestatten, selbst dann stets behält, wenn er seine Rechte einem Dritten, z. B. einer Verwertungsgesellschaft, im voraus übertragen hat. Soweit der ausübende Künstler in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis tätig ist, bestimmt sich nach der in § 89 vorgesehenen Regelung der Umfang des Vervielfältigungsrechts des Arbeitgebers oder Dienstherrn nach dem Wesen des Betriebs- oder Dienstverhältnisses, wenn keine besonderen Vereinbarungen über die Einräumung des Vervielfältigungsrechts getroffen worden sind. Eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechts erscheint um so weniger geboten, als dieses Recht seit Einfügung des § 2 Abs. 2 in das LUG im Jahre 1910 uneingeschränkt und unstreitig bestanden hat und sich bisher aus der Notwendigkeit der vertraglichen Einräumung dieses Rechts für Schallplattenindustrie und Rundfunk offenbar keine wesentlichen Schwierigkeiten ergeben haben.

Zu § 86 — Funksendung

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß Darbietungen des ausübenden Künstlers nur mit seiner Einwilligung durch Funk gesendet werden dürfen, entspricht dem geltenden Recht. Zwar ergibt sich aus § 2 Abs. 2 LUG ein Senderecht des ausübenden Künstlers nur hinsichtlich seiner auf Tonträger aufgenommenen Darbietungen (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1936, RGZ 153 S. 1); die herrschende Meinung leitet jedoch darüber hinaus aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers seine Befugnis ab, auch die unmittelbare Sendung (Live-Sendung) seiner Darbietung zu verbieten. Es entspricht der natürlichen Rechtsauffassung, dem ausübenden Künstler die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob seine Darbietung nur einem überschaubaren, durch persönliche Anwesenheit mit ihm verbundenen Teilnehmerkreis oder einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

Absatz 2 schränkt das ausschließliche Senderecht des ausübenden Künstlers aus den bereits in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegten Gründen für den Fall ein, daß ein erschiebener Bild- oder Tonträger, auf den die Darbietung des Künstlers aufgenommen ist (z. B. eine im Handel erhältliche Schallplatte) zur Funksendung benutzt wird. Der ausübende Künstler hat hier kein schutzwürdiges Interesse daran, die Funksendung zu verbieten, weil in diesem Fall seine Darbietung durch die Funksendung keiner wesentlich größeren oder andersartigen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, als es schon durch Vervielfältigung und Verbreitung des Bild- oder Tonträgers geschehen ist. Die Zuerkennung eines Verbotsrechts hinsichtlich der Benutzung von Industrieschallplatten zu Sendezwecken würde andererseits zu einer Gefährdung der Interessen der Urheber führen können.

Allerdings erscheint es nicht gerechtfertigt, die Benutzung der Bild- oder Tonträger zu Sendezwecken kostenlos zu gestatten. Der ausübende Künstler soll

daher insoweit einen Anspruch auf angemessene Vergütung erhalten, an der er, soweit es sich um Tonträger handelt, nach § 96 den Hersteller des Tonträgers angemessen zu beteiligen hat.

Die Ausnahmegvorschrift des Absatzes 2 ist auf die Verwendung erschiebener, d. h. mit Zustimmung des ausübenden Künstlers der Öffentlichkeit angebotener oder in Verkehr gebrachter Bild- oder Tonträger (vgl. § 6 Abs. 2) beschränkt. Soweit andere Bild- oder Tonträger, insbesondere die von den Sendeunternehmen selbst hergestellten, lediglich zur Erleichterung des Sendebetriebs bestimmten Bild- oder Tonträger benutzt werden, soll das Einwilligungsgrecht des ausübenden Künstlers nach Absatz 1 unberührt bleiben. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dem ausübenden Künstler auch hinsichtlich dieser nicht zur Verbreitung bestimmten Festlegungen seiner Darbietung die weitere Kontrolle über ihre Verwendung zu entziehen. Er muß beispielsweise die Benutzung solcher Bild- oder Tonträger durch andere Sendeunternehmen oder ihre Weiterverwendung nach seiner Entlassung aus dem Dienst des Sendeunternehmens verhindern können. Der Schutz dieser Interessen kann auf vertraglicher Grundlage allein nicht wirksam gesichert werden, weil durch Vertrag keine Verbotsrechte gegenüber Dritten begründet werden können. Andererseits ist es dem Sendeunternehmen zuzumuten, sich zugleich mit der ohnehin erforderlichen Einwilligung des ausübenden Künstlers zur Aufnahme seiner Darbietung auf Bild- oder Tonträger auch das Recht der Benutzung der Bild- und Tonträger zur Funksendung in dem erforderlichen Umfang einzuräumen zu lassen. Für festangestellte ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen bestimmt sich der Umfang der Nutzungsbefugnis, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, nach der in § 89 vorgesehenen Regelung nach dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen der Erstsendung und der sog. Anschluß- oder Weitersendung, d. h. der Übernahme und gleichzeitigen Ausstrahlung einer Funksendung durch ein anderes Sendeunternehmen. Beide Sendarten werden in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung des Senderechts des Urhebers (§ 20) vom dem Begriff „Funksendung“ erfaßt. Für Weitersendungen gelten somit die gleichen Grundsätze, wie für die Erstsendung der Darbietung. Handelt es sich bei der Erstsendung um eine Live-Sendung, so unterliegt auch die Weitersendung dem ausschließlichen Recht des ausübenden Künstlers nach Absatz 1, d. h. die Weitersendung soll entsprechend dem auch der Regelung in § 84 zugrundeliegenden Gedanken, daß dem ausübenden Künstler die Bestimmung über den unmittelbaren Wirkungsbereich seiner Darbietung stets in vollem Umfang vorzubehalten ist, nur mit seiner Einwilligung zulässig sein. Handelt es sich bei der Erstsendung jedoch um eine nach Absatz 2 ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers zulässige Sendung mittels erschiebener Bild- oder Tonträger, so soll auch die Weitersendung nicht der Einwilligung des ausübenden Künstlers bedürfen, allerdings wie die Erstsendung vergütungspflichtig sein. Dies kommt in der Formulierung des Absatzes 2 dadurch zum Ausdruck, daß nicht auf die — bei der Weitersendung nur mittelbare — Benutzung der Bild- oder Tonträger zur Funksendung, sondern auf die Sendung (Erst- oder Weitersendung) der auf ihnen aufgenommenen Darbietung abgestellt wird.

Zu § 87 — Öffentliche Wiedergabe

Für das geltende Recht hat der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen vom 31. Mai 1960 (BGHZ 33 S. 1 und 38, Anlagen 7 [CI] und 9 [II]) aus dem „fiktiven Bearbeiterurheberrecht“ nach § 2 Abs. 2 LUG das Recht des ausübenden Künstlers abgeleitet, auch die öffentliche Wiedergabe seiner Darbietung mittels Tonträger und die öffentliche Hörbarmachung von Funksendungen seiner Darbietung zu verbieten. Danach ist die öffentliche Wiedergabe von Schallplatten und Rundfunkmusik, beispielsweise in Gaststätten, nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers zulässig.

Der Entwurf sieht, hiervon abweichend, aus den gleichen Gründen wie bei der Funksendung mittels Bild- oder Tonträger (§ 86 Abs. 2) für diese weiteren Fälle der Zweitverwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers lediglich einen Vergütungsanspruch vor. Die ausübenden Künstler sollen zwar ein angemessenes Entgelt auch für die mittelbare Verwertung ihrer Leistung erhalten, diese jedoch nicht verbieten können, weil die Gefahr besteht, daß sie ein solches Verbotsrecht dazu benutzen könnten, die Verwendung „mechanischer Musik“ zum Nachteil der Urheber einzuschränken oder ganz zu untersagen. Für die ausübenden Künstler bedeutet diese Regelung keine wesentliche Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht, denn der Bundesgerichtshof hat in der Begründung zu der ersten der beiden erwähnten Entscheidungen vom 31. Mai 1960 (Anlage 7 [CI 3 b]) bereits angedeutet, daß sich die ausübenden Künstler dem Vorwurf eines Rechtsmißbrauchs aussetzen könnten, falls sie die nach geltendem Recht erforderliche Einwilligung in die Benutzung der von ihnen bespielten Tonträger selbst dann versagen würden, wenn ihnen ein angemessenes Entgelt angeboten wird. Das Ziel auch der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist es also letztlich nur sicherzustellen, daß die ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung für die Ausnutzung ihrer Leistung erhalten.

Handelt es sich um die öffentliche Wiedergabe von Darbietungen mittels Tonträger, so hat der ausübende Künstler den Hersteller des Tonträgers wie im Falle des § 86 Abs. 2 an der ihm zustehenden Vergütung angemessen zu beteiligen (§ 96).

Zur praktischen Verwirklichung der Vergütungsansprüche aus § 87 haben sich die ausübenden Künstler bereits zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen, an denen zum Teil auch die Schallplattenindustrie beteiligt ist. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Vergütungsansprüche mit den entsprechenden Rechten der Urheber wird angestrebt. Voraussichtlich wird die GEMA für alle Beteiligten das Inkasso übernehmen, so daß der einzelne Musikveranstalter oder sonstige Verwerter durch

eine einzige Zahlung sämtliche an einer Schallplatten- oder Rundfunkwiedergabe bestehenden Rechte und Ansprüche abgelten kann.

Zu § 88 — Abtretung

Die Bestimmung stellt zunächst klar, daß die dem ausübenden Künstler nach den §§ 84 bis 87 zustehenden Einwilligungrechte und Vergütungsansprüche an Dritte, d. h. insbesondere auch an Verwertungsgesellschaften, abgetreten werden können. Für die Vergütungsansprüche, die reine Vermögensrechte sind, soll dieser Grundsatz uneingeschränkt gelten. Eine besondere Lage besteht jedoch hinsichtlich der Einwilligungrechte wegen ihres persönlichkeitsrechtlichen Einschlags. Die Vollabtretung würde hier zu einer bedenklichen Einschränkung der Verfügungsmacht des ausübenden Künstlers über seine Arbeitskraft führen. Hat beispielsweise der ausübende Künstler sein Recht nach § 85 Satz 1, die Aufnahme seiner Darbietung auf Bild- oder Tonträger zu gestatten, oder sein Einwilligungrecht zu Funksendungen seiner Darbietung nach § 86 Abs. 1 für alle seine Darbietungen im voraus auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen, so könnte er bei unbeschränkter Wirksamkeit einer solchen Abtretung niemals mehr ohne Zustimmung der Verwertungsgesellschaft für eine Schallplattenfirma oder ein Sendeunternehmen tätig werden. Diese Bindung erscheint unzumutbar. Der Entwurf sieht daher im Interesse des ausübenden Künstlers, aber auch im Interesse seiner Vertragspartner vor, daß der ausübende Künstler stets, auch wenn er seine Einwilligungrechte nach den §§ 84, 85 und 86 Abs. 1 voll abgetreten hat, die Befugnis behält, Einwilligungen auch selbst zu erteilen. Der Anregung, einen völligen Ausschluß der Abtretbarkeit der Einwilligungrechte vorzusehen, folgt der Entwurf nicht. Dem ausübenden Künstler soll die Möglichkeit, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte einer Verwertungsgesellschaft zu bedienen, nicht grundsätzlich genommen werden.

Die Regelung des Entwurfs schränkt lediglich die dingliche Wirkung einer Abtretung der Einwilligungrechte ein. Die Wirksamkeit schuldrechtlicher sog. Exklusivverträge, durch die sich der ausübende Künstler verpflichtet, nur für bestimmte Schallplattenfirmen oder Rundfunkunternehmen tätig zu werden, bleibt unberührt.

Zu § 89 — Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Auch der ausübende Künstler, der seine Darbietung in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erbringt, erwirbt nach der Regelung des Entwurfs die sich aus den §§ 84 bis 87 ergebenden Rechte. Der Entwurf unterscheidet ebenso wie bei den Urhebern (vgl. § 43) auch bei den ausübenden Künstlern insoweit nicht zwischen Freischaffenden und Arbeitnehmern. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Anstellungsverträge der ausübenden Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen, z. B. die Verträge der bei Schallplattenfirmen, Rundfunkanstalten oder Konzert- und Theaterunternehmen fest angestellten

Künstler, häufig keine ausdrücklichen Vereinbarungen darüber enthalten, in welchem Umfange der Arbeitgeber oder Dienstherr die Darbietung benutzen und gegebenenfalls anderen ihre Benutzung gestatten darf; denn die langfristigen, zuweilen unkündbar auf Lebenszeit laufenden Verträge sind meist zu einer Zeit abgeschlossen worden, als der Umfang der Rechte der ausübenden Künstler noch umstritten und ihre künftige gesetzliche Ausgestaltung nicht abzusehen war. Es liegt auf der Hand, daß sich in diesen Fällen aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auch ohne besondere Vereinbarung die Befugnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn ergeben muß, die Darbietung des ausübenden Künstlers entsprechend dem unmittelbaren Vertragszweck zu verwenden: Eine Rundfunkanstalt muß beispielsweise zur Sendung der Darbietungen seiner angestellten Musiker befugt sein, eine Schallplattenfirma zur Aufnahme der Darbietung auf Tonträger und zur Vervielfältigung der Tonträger. In Sonderfällen kann sich darüber hinaus, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 31. Mai 1960 (BGHZ 33 S. 20, Anlage 8 [VI]) ausgesprochen hat, aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Verpflichtung des ausübenden Künstlers ergeben, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auch eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Verwertung seiner Darbietung zu dulden. In der erwähnten Entscheidung, die allgemeine Zustimmung gefunden hat, handelte es sich um die Duldung der Aufnahme und der Rundfunksendung einer Operaufführung durch die bei einer Städtischen Oper fest angestellten Musiker. Mit der in § 89 vorgesehenen Bestimmung soll dieser Gedanke, daß sich bei fest angestellten ausübenden Künstlern der Umfang der Nutzungsbefugnisse des Arbeitgebers oder Dienstherrn nach dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu bestimmen hat, wenn Vereinbarungen darüber fehlen, gesetzlich festgelegt werden.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz, daß sich aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, nur ein Verfügungsrecht des Arbeitgebers oder Dienstherrn über die Leistung des ausübenden Künstlers ergeben kann. Dritten gegenüber, denen der Arbeitgeber oder Dienstherr die Benutzung der Darbietung nicht gestattet hat oder nicht gestatten durfte, bleiben die Rechte auch des angestellten ausübenden Künstlers vollen Umfangs bestehen. Denn nach der Regelung des Entwurfs, die lediglich eine Auslegungsregel für den Übergang der Rechte auf den Arbeitgeber oder Dienstherrn darstellt, wird, wie eingangs schon hervorgehoben, das Entstehen der Rechte in der Person des ausübenden Künstlers nicht berührt.

Dem Vorschlag, die Rechte der bei einem Unternehmen fest angestellten ausübenden Künstler von vornherein uneingeschränkt dem Inhaber des Unternehmens zuzusprechen, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Regelung würde eine unbillige Benachteiligung der ausübenden Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen bedeuten und erscheint auch zur Wahrung der Interessen der Arbeitgeber oder Dienstherrn nicht notwendig, selbst für den Fall, daß die ausübenden Künstler ihre Rechte im voraus

einer Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Denn für diesen Fall ergibt sich aus § 88, daß dem ausübenden Künstler stets die Befugnis verbleibt, die zur vertragsmäßigen Nutzung ihrer Leistung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erforderlichen Einwilligungen selbst zu erteilen.

Zu § 90 — Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für Ensembledarbietungen. Wirkt bei einer Darbietung eine große Zahl ausübender Künstler mit, wie es bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen der Fall ist, so muß sich der einzelne im Interesse der Gesamtheit gewisse Beschränkungen seines Leistungsschutzrechtes gefallen lassen. Es wäre unangemessen, wenn ein einzelner ausübender Künstler z. B. die Aufnahme oder die Funksendung eines Konzertes verbieten und auf diese Weise seine Kollegen um eine vielleicht erwünschte zusätzliche Einnahme aus ihrer Leistung bringen könnte. Auch die Rechtssicherheit und die Erleichterung des Rechtsverkehrs erfordern in diesen Fällen eine einheitliche Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte aller Mitwirkenden durch wenige Repräsentanten des Ensembles.

Absatz 1 sieht daher vor, daß in den Fällen der §§ 84, 85 und 86 Abs. 1, also zur Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung, Vervielfältigung oder Funksendung einer Ensembledarbietung, neben der Einwilligung der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs, deren selbständige Rechte unberührt bleiben, die Einwilligung bestimmter Vertreter der mitwirkenden Künstlergruppen, wie Chor, Orchester, Ballett oder Bühnensemble, genügen soll. Haben diese ihr Einverständnis zur Übertragung, Vervielfältigung oder Funksendung erteilt, so ist ein etwaiger Widerspruch einzelner Ensemblemitglieder unbeachtlich. Als Vertreter der Künstlergruppen sind nach dem Entwurf in erster Linie die gewählten Vorstände anzusehen. Besteht ausnahmsweise kein Vorstand, etwa weil sich die Beteiligten nicht auf gemeinsame Vertreter einigen konnten, so soll an dessen Stelle der Leiter der Gruppe treten, z. B. der Chordirektor, der Dirigent oder der Ballettmeister. Will also beispielsweise ein Rundfunkunternehmen eine Operaufführung im Fernsehen übertragen, so bedarf es nach § 90 hierfür neben der Einwilligung der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs nur der Einwilligung des Chor- und Orchestervorstandes sowie der Vertreter des Bühnensembles und gegebenenfalls des Balletts.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Zusammenfassung der sonstigen Rechte der bei Ensembledarbietungen mitwirkenden ausübenden Künstler, d. h. der Vergütungsansprüche und der etwaigen, sich aus der Verletzung von Einwilligungsrechten ergebenden Unterlassungs-, Vernichtungs- oder Schadenersatzansprüche (vgl. §§ 107, 108). Zur Geltendmachung dieser Ansprüche soll für die Gesamtheit der betreffenden Künstlergruppen wiederum deren Vorstand bzw. Leiter allein ermächtigt sein. Um eine Wahrnehmung der Ansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß die Ermächtigung auf eine Verwertungsgesellschaft

übertragen werden kann. Die Ansprüche der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs werden von dieser Regelung nicht berührt. Sie sollen ebenso wie die Einwilligungsrechte nach Absatz 1 selbständig neben den zusammengefaßten Gruppenrechten geltend gemacht werden können.

Zu § 91 — Schutz des Veranstalters

Bei Darbietungen, die von einem Unternehmen (Bühnenunternehmen, Konzertunternehmen oder dergl.) veranstaltet werden, sind die wirtschaftlichen Interessen des Inhabers des Unternehmens zu berücksichtigen. Dieser muß dagegen geschützt werden, daß die von ihm mit Mühe und Kosten durchgeführten Darbietungen von anderen ohne seine Erlaubnis durch Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung in Räume außerhalb der Veranstaltung, durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und deren Vervielfältigung oder durch Funksendung ausgenutzt werden.

In der Regel wird der Unternehmer eine solche Ausnutzung bereits auf Grund seines Hausrechts verhindern können. Es ist aber möglich, daß die Handlungen ohne sein Wissen vorgenommen werden. § 91 sieht daher vor, daß es bei Darbietungen, die von einem Unternehmen veranstaltet werden, in den Fällen der §§ 84, 85 und 86 Abs. 1 neben der Einwilligung des ausübenden Künstlers auch der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens bedarf.

Zu § 92 — Dauer der Rechte

Der Bestimmung einer Schutzfrist für die Rechte des ausübenden Künstlers und des Veranstalters (§ 91) bedarf er nur für den Fall, daß die Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und dadurch einer wiederholten Verwertung zugänglich gemacht wird. Die Schutzfrist soll nach dem Entwurf in diesem Falle in Übereinstimmung mit der für den Lichtbildschutz und die Rechte der Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen vorgesehenen Regelung 25 Jahre betragen, und zwar grundsätzlich 25 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers, hilfsweise 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Diese Schutzdauer dürfte ausreichen, um dem ausübenden Künstler eine angemessene wirtschaftliche Auswertung seiner Darbietung zu sichern.

Für den Schutz des ausübenden Künstlers gegen Entstellung seiner Darbietung ist die Schutzfrist in § 93 Abs. 3 besonders geregelt.

Zu § 93 — Schutz gegen Entstellung

Ebenso wie dem Urheber in Bezug auf sein Werk ein „droit moral“ zusteht, soll auch dem ausübenden Künstler ein solches Recht für seine künstlerische Leistung eingeräumt werden. In Anlehnung an die Vorschrift des § 14, die dem Urheber einen Schutz gegen Entstellung seines Werkes gibt, bestimmt **Absatz 1**, daß der ausübende Künstler das Recht hat, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die ge-

eignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Ein weitergehender Schutz der ideellen Interessen des ausübenden Künstlers erscheint nicht erforderlich. Insbesondere ist kein Recht auf Namensnennung vorgesehen, denn der ausübende Künstler wird regelmäßig in der Lage sein, sich das Recht auf Namensnennung vertraglich auszubedingen.

Das vorgesehene Schutzrecht ist ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers. Ebenso wie beim Urheberrecht (vgl. Vorbemerkung zu §§ 12 bis 14) besteht jedoch auch beim Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers eine so enge Beziehung zwischen dem droit moral und den vermögensrechtlichen Befugnissen, daß es trotz Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und selbst für den Fall einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Persönlichkeitssschutzes richtiger erscheint, das droit moral des ausübenden Künstlers im Urheberrechtsgesetz gesondert zu regeln. Hierdurch wird zugleich ermöglicht, den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich z. B. bei Ensembleaufführungen aus der Konkurrenz der Rechte einer Vielzahl von Mitwirkenden ergeben. Der Entwurf sieht in Absatz 2 für diese Fälle vor, daß die einzelnen ausübenden Künstler bei der Ausübung ihrer Rechte aus § 93 angemessene Rücksicht aufeinander zu nehmen haben. Dadurch soll auf eine gerechte Interessenabwägung hingewirkt werden, falls einer der Mitwirkenden die Verwertung der Aufführung wegen Entstellung seiner Leistung untersagen will, andere dagegen an dieser Verwertung gerade interessiert sind, um aus ihr zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Da es sich um einen Schutz ideeller Interessen des Künstlers handelt, ist es nicht gerechtfertigt, die Dauer dieses Schutzes auf 25 Jahre zu beschränken; der ausübende Künstler muß vielmehr während seines ganzen Lebens gegen die Entstellung seiner Leistung geschützt sein. Absatz 3 Satz 1 bestimmt daher, daß der Schutz gegen Entstellungen grundsätzlich erst mit dem Tode des ausübenden Künstlers erlischt. Die Schutzfrist soll jedoch nach Absatz 3 Satz 2 stets mindestens 25 Jahre betragen, auch wenn der ausübende Künstler früher verstirbt. Damit berücksichtigt der Entwurf in angemessenem Umfang das Interesse der nahen Angehörigen, Entstellungen der Darbietung des Künstlers, falls diese auf Bild- oder Tonträger aufgenommen ist, auch nach dessen Tode verhindern zu können.

Zu § 94 — Beschränkung der Rechte

Die Bestimmung erklärt die Vorschriften über die Schranken des Urheberrechts im Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Entwurfs (§§ 45 bis 63) für sinngemäß anwendbar. Die ausübenden Künstler sollen in ihren Rechten nicht besser gestellt sein als die Urheber, sondern den gleichen Einschränkungen im Interesse der Allgemeinheit unterliegen wie diese.

Der Anregung hinsichtlich der Rechte der ausübenden Künstler entsprechend den Vorschriften der

§§ 64 bis 66 gesetzliche Nutzungsrechte zugunsten der Tonträgerhersteller und der Sendetelegraphenbetriebe vorzusehen, folgt der Entwurf nicht. Eine derartige Regelung läge weder im Interesse der Allgemeinheit noch im Interesse der Tonträgerhersteller und Sendetelegraphenbetriebe und würde dem mit den gesetzlichen Nutzungsrechten an den Werken der Urheber verfolgten Ziel widersprechen. Sinn dieser Nutzungsrechte ist es, der Allgemeinheit urheberrechtlich geschützte Werke in möglichst vielfältiger Form, insbesondere in zahlreichen miteinander wetteifernden Interpretationen verschiedener ausübender Künstler, nahezubringen. Würde man auch die Darbietung des ausübenden Künstlers dem gesetzlichen Nutzungsrecht unterwerfen, so würde dies den Wettbewerb in der künstlerischen Qualität der Werkinterpretation gerade unterbinden.

Vierter Abschnitt

Schutz des Herstellers von Tonträgern

Der Schutz des Herstellers von Tonträgern beruht zur Zeit auf zwei Grundlagen: Der Hersteller von Tonträgern läßt sich in der Regel von den ausübenden Künstlern, deren Darbietungen er auf Tonträger aufnimmt, ihre Rechte aus § 2 Abs. 2 LUG abtreten. Dadurch erwirbt er das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Außerdem genießt der Tonträgerhersteller den Schutz, den § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen die sittenwidrige Ausbeutung einer Leistung durch Mitbewerber bietet.

Der bestehende Schutz sichert die wirtschaftlichen Interessen des Herstellers von Tonträgern nicht in ausreichendem Maße. Die ausübenden Künstler haben sich weitgehend zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen, die ihre Rechte an Tonträgern wahrnehmen sollen. Dadurch kann dem Tonträgerhersteller der Erwerb dieser Rechte erschwert werden. Außerdem wirken bei der Herstellung eines Tonträgers nicht immer ausübende Künstler mit, z. B. dann nicht, wenn Tierstimmen oder andere Naturgeräusche, die keine Werke sind, auf Tonträger übertragen werden. In diesen Fällen kann sich der Tonträgerhersteller gegen eine unerlaubte Nachbildung oder Verwendung der Tonträger durch keine von den ausübenden Künstlern abgeleiteten Rechte schützen. Auch der Schutz auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird wegen der besonderen rein wettbewerblichen Voraussetzungen in § 1 UWG nicht immer durchgreifen, zumal insoweit häufig Beweisschwierigkeiten bestehen werden.

Der Entwurf sieht daher ein eigenes Leistungsschutzrecht des Herstellers von Tonträgern vor. Zwar erbringt dieser keine künstlerische Leistung wie der ausübende Künstler. Der Schutz erscheint jedoch mit Rücksicht auf die hochwertige technische Leistung und die großen wirtschaftlichen Aufwendungen, die die Herstellung eines zum Vertrieb geeigneten Tonträgers erfordert, gerechtfertigt.

Auch das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 sieht ein eigenes Schutzrecht des Tonträgerherstellers vor. Der Leistungsschutz des Tonträgerherstellers beschränkt sich, anders als der Schutz des ausübenden Künstlers, nach dem Entwurf nicht auf die Aufnahme von Darbietungen eines Werkes auf Tonträger. Da es sich hier um den Schutz einer technischen, nicht einer künstlerischen Leistung handelt, kann es auf den Werkcharakter des aufgenommenen Objekts nicht entscheidend ankommen.

Es ist angeregt worden, das Leistungsschutzrecht nur denjenigen zu geben, die gewerbsmäßig Tonträger herstellen. Die Leistung des nichtgewerblichen Herstellers ist jedoch nicht grundsätzlich geringer zu bewerten als die des gewerblichen. Eine unterschiedliche Behandlung wäre daher nicht gerechtfertigt.

Zu § 95 — Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

Absatz 1 Satz 1 umschreibt den Umfang des Schutzrechts des Tonträgerherstellers, das nach dem Entwurf auf das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten, beschränkt sein soll. Hinsichtlich der Benutzung des Tonträgers zur Funksendung und öffentlichen Wahrnehmarmachung ist ein eigenes Recht des Tonträgerherstellers nicht vorgesehen, doch soll er insoweit einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der dem ausübenden Künstler nach § 86 Abs. 2 und § 87 zustehenden Vergütung erhalten (vgl. § 96).

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß im Falle einer gewerblichen Herstellung des Tonträgers der Inhaber des Unternehmens als Tonträgerhersteller anzusehen ist. Im Hinblick darauf, daß es bei der Herstellung eines Tonträgers weniger auf die persönliche Leistung als auf die Bereitstellung der erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Mittel ankommt, erscheint es geboten, hier von dem sonst geltenden Grundsatz, daß Inhaber des Schutzrechts wird, wer die geschützte Leistung persönlich erbringt, abzuweichen.

Das Schutzrecht des Tonträgerherstellers soll für das technische Können und die wirtschaftlichen Aufwendungen gewährt werden, die für die erstmalige Aufnahme einer Werkdarbietung oder einer sonstigen Tonfolge auf einen Tonträger erforderlich sind, nicht für die Herstellung eines Tonträgers durch Kopieren einer bereits vorhandenen Aufnahme. Da der vom Entwurf in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch verwendete Begriff der Herstellung eines Tonträgers auch die Herstellung der Kopie umfaßt, stellt *Absatz 1 Satz 3* klar, daß das Schutzrecht des § 95 nicht durch bloße Vervielfältigung eines vorhandenen Tonträgers erworben werden kann, also z. B. nicht durch Überspielung einer Schallplatte auf Tonband oder durch Mitschneiden einer durch Rundfunk gesendeten Tonaufnahme.

Die Schutzfrist soll nach *Absatz 2* 25 Jahre betragen. Die Berechnung der Schutzfrist, die für erschienenene Tonträger auf den Zeitpunkt des Erschei-

nens, für nichterschienene auf den Zeitpunkt der Herstellung abstellt, entspricht der für den Lichtbildschutz und den Schutz des ausübenden Künstlers vorgesehenen Regelung.

In *Absatz 3* werden, wie bei allen verwandten Schutzrechten, die Bestimmungen über die Schranken des Urheberrechts für sinngemäß anwendbar erklärt.

Absatz 4 stellt klar, daß das Schutzrecht nach § 95 einen sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften etwa ergebenden Schutz des Tonträgerherstellers nicht ausschließt. Gedacht ist hierbei insbesondere an den Schutz nach § 1 UWG. Die Aufrechterhaltung dieses Schutzes erscheint insbesondere aus zwei Gründen erforderlich:

Es ist möglich, daß ein Tonträger eines ausländischen Herstellers nach den Bestimmungen über den Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes in der Bundesrepublik keinen Schutz genießt. Gehört in diesem Fall der Hersteller einem Lande des Pariser Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums an, so besteht nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft für jedes Verbandsland die Verpflichtung, ihm einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern. Wenn z. B. der Tonträger dieses Herstellers in der Bundesrepublik von einem anderen Hersteller unerlaubterweise vervielfältigt wird, könnte das nach § 1 UWG unzulässig sein. Dieser Schutz darf den ausländischen Staatsangehörigen nicht entzogen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der dem Tonträgerhersteller nach geltendem Recht aus § 1 UWG zustehende Schutz unbefristet ist. Würde § 95 als *lex specialis* die Anwendung dieser Bestimmung ausschließen, so könnte sich in Zukunft der Tonträgerhersteller auch nach Ablauf seines Leistungsschutzrechtes nicht mehr auf § 1 UWG berufen; denn nach herrschender Ansicht ist in den Fällen, in denen ein Sonderschutz gewährt wird, nach Erlöschen dieses Sonderschutzrechtes für einen Schutz aus § 1 UWG kein Raum mehr. Eine Schlechterstellung des Tonträgerherstellers gegenüber dem geltenden Recht ist aber insoweit nicht beabsichtigt.

Zu § 96 — Anspruch auf Beteiligung

Aus den gleichen Gründen, aus denen der Entwurf dem ausübenden Künstler keine ausschließlichen Rechte an der Zweitverwertung seiner Darbietung durch Funksendung oder öffentliche Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger zubilligt (vgl. zu § 86 Abs. 2 und § 87), kommt auch ein ausschließliches Recht des Tonträgerherstellers an der Benutzung seines Tonträgers zu öffentlichen Wiedergaben nicht in Betracht. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, dem Tonträgerhersteller eine angemessene Vergütung für diese zusätzliche Auswertung seiner Leistung zuzubilligen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß dem Tonträgerhersteller ein eigener Vergütungsanspruch neben dem des ausübenden Künstlers gewährt würde. Eine solche Mehrheit von Ansprüchen, die zu einer zusätzlichen Belastung der Sendegesellschaften und der Veranstalter öffentlicher Wiedergaben mittels Tonträger führen würde,

erscheint jedoch nicht wünschenswert. Es soll daher im Falle der Verwendung eines Tonträgers zur Funksendung oder öffentlichen Wiedergabe dem ausübenden Künstler und dem Hersteller des Tonträgers nur eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen sein. Bei der Abwägung, wem der Anspruch zuerkannt werden soll, ist dem ausübenden Künstler für seine künstlerische Leistung der Vorzug vor dem Hersteller des Tonträgers zu geben, der nur eine — wenn auch hochqualifizierte — technische Leistung erbringt. Der Entwurf gewährt daher im Außenverhältnis allein dem ausübenden Künstler den Vergütungsanspruch, sieht jedoch in § 96 einen Anspruch des Tonträgerherstellers auf eine angemessene interne Beteiligung an der Vergütung vor. In der Praxis hat der Streit, wer den Vergütungsanspruch und wer den Beteiligungsanspruch erhalten soll, weitgehend an Bedeutung verloren, nachdem sich ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zu einer gemeinsamen Verwertung ihrer Rechte zusammengeschlossen haben.

Entsprechend der Regelung in § 86 Abs. 2 ist der Beteiligungsanspruch des Tonträgerherstellers auf erschienene, d. h. der Öffentlichkeit angebotene oder in Verkehr gebrachte Tonträger beschränkt.

Für die Höhe der Beteiligung des Tonträgerherstellers an der Vergütung des ausübenden Künstlers legt der Entwurf keinen bestimmten Anteilssatz fest. Er beschränkt sich darauf, auszusprechen, daß die Beteiligung angemessen sein muß. Über die Angemessenheit haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden. Der Anregung, die Entscheidung der in § 14 des Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes vorgesehenen Schiedsstelle zu übertragen, folgt der Entwurf nicht. Die Schiedsstelle soll bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Verwertern, nicht aber bei Auseinandersetzungen der einzelnen Berechtigten untereinander zur Entscheidung berufen sein.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schutz des Sendeunternehmens

Zu § 97

In Übereinstimmung mit dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 und dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 sieht der Entwurf auch für die Sendeunternehmen einen selbständigen Schutz gegen die unbefugte Ausnutzung ihrer Sendungen vor. Ebenso wie die Aufnahme einer Aufführung auf einen Tonträger erfordert auch die Veranstaltung einer Sendung einen kostspieligen technischen und wirtschaftlichen Aufwand. Diese Leistung der Sendegesellschaft soll sich ein Dritter nicht mühelos zunutze machen können, indem er die Sendung zur Weitersendung übernimmt, auf Bild- oder Ton-

träger überträgt oder öffentlich wiedergibt. Es erscheint allerdings nicht gerechtfertigt, den Sendeunternehmen in gleich umfassender Weise ausschließliche Rechte an ihren Sendungen zu gewähren, wie den Urhebern an ihren Werken. Vielmehr ist auch hier der Schutz auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Im einzelnen ergibt sich der Schutzzumfang aus Absatz 1.

Nach Absatz 1 Nr. 1 soll dem Sendeunternehmen ohne Einschränkung lediglich das Recht der Weitersendung seiner Funksendung zustehen.

Absatz 1 Nr. 2 gewährt ferner ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht, beschränkt dieses aber auf Vervielfältigungen zu Erwerbszwecken. Soweit nicht unmittelbar in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingegriffen wird wie im Falle der Weitersendung, hat das Sendeunternehmen ein schutzwürdiges Interesse nur daran, eine Erwerbszwecken dienende Ausnutzung seiner Leistung zu verhindern bzw. von seiner Erlaubnis abhängig zu machen. Das Vervielfältigungsrecht soll sich auf jede Art der Vervielfältigung der Funksendung beziehen, d. h. sowohl auf die Übertragung der Sendung auf Bild- oder Tonträger und deren Vervielfältigung wie auch auf die photographische Aufnahme einzelner Bilder einer Fernsehsendung. Dies letztere ausdrücklich klarzustellen, erscheint erforderlich, da neuerdings Fälle bekanntgeworden sind, in denen von aktuellen Fernsehsendungen Lichtbilder zur gewerblichen Verwertung in Zeitungen und dergl. hergestellt wurden. Dem Sendeunternehmen soll auch diese neue Art der Verwertung seiner Leistung vorbehalten sein.

Im übrigen soll dem Sendeunternehmen nach Absatz 1 Nr. 3 lediglich ein eng umgrenztes Recht zur öffentlichen Wiedergabe seiner Fernsehsendungen zustehen. Aus der Formulierung folgt, daß sich das Recht nur auf Wiedergaben der Fernsehsendungen in sog. Fernsehstuben oder in Lichtspieltheatern bezieht, in denen von den Zuschauern ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird. Fernseh wiedergaben in Gaststätten, die ohne Eintrittsgeld zugänglich sind, sollen dem Recht aus § 97 nicht unterworfen sein und somit keiner Erlaubnis durch das Sendeunternehmen bedürfen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern vorgesehenen Regelungen (vgl. §§ 92, 94 und 95 Abs. 2 und 3).

DRITTER TEIL

Besondere Bestimmungen für Filme

Der Dritte Teil des Entwurfs sieht in seinem Ersten Abschnitt gewisse Sonderbestimmungen für Filmwerke vor. Diese Bestimmungen werden im Zweiten Abschnitt größtenteils auf Lauffbilder für entsprechend anwendbar erklärt, d. h. auf solche Filme,

deren Bildfolgen, wie etwa im Falle eines reinen Dokumentarfilms oder einer sog. Fernsehaufzeichnung, keine schöpferische Leistung darstellen.

Unter Filmen versteht der Entwurf die Bildfolgen, nicht die Filmstreifen oder Magnetbänder (Bildträger oder Bild- und Tonträger), auf denen die Bildfolgen aufgezeichnet sind. Die Vorschriften des Dritten Teils gelten somit grundsätzlich nicht nur für fixierte Filme, sondern ebenso für Fernsehfilme, die ohne vorherige Aufzeichnung live gesendet werden. Lediglich das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers ist an die Voraussetzung der Aufnahme des Filmes (Filmwerkes oder Laufbildes) auf Bildträger oder Bild- und Tonträger gebunden (vgl. §§ 104 und 105).

ERSTER ABSCHNITT

Filmwerke

Das geltende Recht enthält keine ins einzelne gehende besondere Regelung für Filmwerke. Durch die Novelle von 1910 wurde lediglich einerseits klaggestellt, daß die Verfilmung eines Sprachwerkes eine Bearbeitung ist und daher der Zustimmung des Verfassers dieses Werkes bedarf (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 LUG), andererseits ein besonderes Urheberrecht am Filmwerk anerkannt (§ 15 a KUG). Die bestehende Regelung ist unvollkommen. Sie ist durch Rechtsprechung und Schrifttum in Anwendung allgemeiner Grundsätze des Urheberrechts ergänzt worden, doch können diese allgemeinen Grundsätze den Besonderheiten des Filmwerkes nicht ausreichend Rechnung tragen. Ein Filmwerk unterscheidet sich von anderen Werkarten vor allem durch den großen Kreis der an seiner Herstellung beteiligten Personen. In der Regel erbringen viele dieser Personen schöpferische Beiträge und erwerben dadurch Urheberrechte am Filmwerk. Als solche Urheber des Filmwerkes kommen neben dem Regisseur namentlich der Kameramann und der Cutter in Betracht, der die einzelnen aufgenommenen Szenen des Films schneidet und zusammenfügt, sowie möglicherweise auch einzelne Filmdarsteller, sofern sie ausnahmsweise schöpferisch zur Gestaltung des Filmwerkes beitragen. Neben den Urhebern des Filmwerkes treten als weitere Berechtigte am Filmwerk noch hinzu die Urheber der zu seiner Herstellung benutzten Werke, wie z. B. der Autor eines dem Filmwerk als Vorlage dienenden Romans, sowie die leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstler.

Durch diese Vielzahl der Personen, die Rechte am Filmwerk geltend machen könnten, wird die einheitliche Auswertung des Filmwerkes erschwert. Andererseits erfordern die Interessen des Filmherstellers gerade eine möglichst ungehinderte Verwertbarkeit, da Filmwerke in der Regel unter großem Kostenaufwand zum Zweck der gewerblichen Verwertung hergestellt werden. Das Kostenrisiko ist für den Filmhersteller nur tragbar, wenn er sicher ist, daß die Verwertung nicht durch Verbotsrechte der Mitwirkenden beeinträchtigt werden kann.

Der Entwurf sieht daher besondere Bestimmungen für Filmwerke vor, durch die dem Filmhersteller der

Erwerb der Rechte am Filmwerk und die Verfügung über diese Rechte erleichtert werden soll. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen den Rechten der Urheber der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten selbständigen Werke, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik (§ 98), dem Urheberrecht am Filmwerk selbst, das die bei den Dreharbeiten erbrachten schöpferischen Beiträge des Regisseurs, Kameramannes, Cutters usw. umfaßt (§ 99), und den Leistungsschutzrechten der Lichtbildner und ausübenden Künstler (§§ 101, 102).

Zu § 98 — Recht zur Verfilmung

Der Filmhersteller, der von einem Urheber das Recht erwirbt, sein Werk zu verfilmen, will nicht nur das Werk — unverändert oder bearbeitet — zur Herstellung eines Filmwerkes benutzen, sondern auch das unter Benutzung des Werkes hergestellte Filmwerk anschließend verwerten können. Er muß daher das Recht haben, das Filmwerk zu vervielfältigen, die Filmkopien zu verbreiten und das Filmwerk entsprechend seiner Zweckbestimmung öffentlich vorzuführen oder durch Funk zu senden. Außerdem benötigt der Filmhersteller für die Verwertung im Ausland, die bei der internationalen Verbreitung von Filmwerken die Regel ist, auch das Recht, das Filmwerk in fremde Sprachen zu übersetzen oder es sonst den ausländischen Verhältnissen anzupassen.

Der Filmhersteller läßt sich diese zur Auswertung des Filmwerkes erforderlichen Rechte heute regelmäßig vom Urheber vertraglich einräumen. In Anerkennung dieser auch den Urhebern bekannten Praxis sieht der Entwurf zur Vereinfachung des Rechtsverkehrs und zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Inhalt derartiger Verträge in Absatz 1 eine entsprechende Auslegungsvorschrift für den Abschluß von Verfilmungsverträgen vor. Danach erwirbt der Filmhersteller durch einen solchen Vertrag im Zweifel neben dem eigentlichen Verfilmungsrecht (Nummer 1) stets das ausschließliche Recht, das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten (Nummer 2), ferner — je nach der Zweckbestimmung des Filmwerkes — das ausschließliche Vorführungsrecht oder das ausschließliche Sende-recht (Nummern 3 und 4). Das ausschließliche Recht zur Verwertung von Übersetzungen und anderen Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes (Nummer 5) soll der Filmhersteller im Zweifel allerdings nur unter Beschränkung auf filmische Bearbeitungen erwerben, d. h. der Filmhersteller soll das Filmwerk beispielsweise nicht in einer Bühnenfassung verwerten dürfen. Das Recht, Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes herzustellen, ist neben dem Recht zur Verwertung der Bearbeitungen oder Umgestaltungen nicht besonders erwähnt, weil die Herstellung von Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes nach § 23 der Einwilligung des Urhebers nicht bedarf.

Von der Auslegungsregel des Absatzes 1 wird das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funk-sendungen des Filmwerkes (z. B. Fernsehwiedergaben in Gaststätten) nicht erfaßt, da der Filmhersteller dieses Recht zur bestimmungsmäßigen Auswertung

des Filmwerkes nicht benötigt. Dieses Recht verbleibt somit im Zweifel dem Urheber, der es einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen kann.

Im Hinblick darauf, daß die Filmkomponisten auch ihre Vorführungsrechte und Senderechte regelmäßig nicht auf den Filmhersteller übertragen, sondern durch ihre Verwertungsgesellschaft, die GEMA, gesondert wahrnehmen lassen, ist angeregt worden, für Werke der Musik die Anwendung der Auslegungsregeln in Absatz 1 Nr. 3 und 4 auszuschließen. Diesem Wunsch hat der Entwurf nicht entsprochen. Abgesehen davon, daß eine derartige Sonderregelung zugunsten einer einzelnen Gruppe von Urhebern nur schwer zu rechtfertigen sein dürfte, erscheint sie auch nicht erforderlich. Die Fälle, in denen die Filmkomponisten ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen haben, werden von der Regelung ohnehin nicht erfaßt, weil hier die Rechtslage nicht zweifelhaft ist. Soweit aber die Filmkomponisten ihre Rechte ausnahmsweise noch selbst innehaben, sind die Auslegungsvorschriften auch für Werke der Musik angebracht.

Der Urheber räumt üblicherweise das Verfilmungsrecht an seinem Werk nur für ein bestimmtes Filmwerk ein; eine Wiederverfilmung soll der Filmhersteller nicht vornehmen dürfen. Absatz 2 Satz 1 bestimmt daher, daß die nach Absatz 1 dem Filmhersteller zustehenden Befugnisse im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes berechtigen. Diese lediglich die positive Seite des Nutzungsrechts des Filmherstellers betreffende Auslegungsregel ändert nichts daran, daß dieser auf Grund des ihm nach Absatz 1 Nr. 1 zustehenden ausschließlichen Verfilmungsrechts jedem anderen einschließlich des Urhebers verbieten kann, das Werk anderweit filmisch zu verwerten. Die Möglichkeit, eine Zweitverfilmung des Werkes durch andere zu verhindern, muß dem Filmhersteller grundsätzlich verbleiben, da durch diese, auch wenn sie sich in der Ausführung wesentlich von der Erstverfilmung unterscheiden, die Auswertung des ersten Filmwerkes empfindlich beeinträchtigt werden kann. Allerdings erscheint ein zeitlich unbeschränkter Schutz vor einer Zweitverfilmung nicht erforderlich, da die Auswertung eines Filmes in der Regel innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit abgeschlossen ist. In der Praxis wird es daher mehr und mehr üblich, das ausschließliche Verfilmungsrecht des Filmherstellers zeitlich zu begrenzen und dem Urheber die erneute filmische Verwertung seines Werkes zu gestatten, wenn hierdurch eine Konkurrenz für das ursprüngliche Filmwerk nicht mehr zu befürchten ist. Dieser Entwicklung trägt der Entwurf durch die Auslegungsregel in Absatz 2 Satz 2 Rechnung, nach der der Urheber im Zweifel nach Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des Filmwerkes zur anderweitigen filmischen Verwertung seines Werkes berechtigt sein soll. Die Befugnis des Filmherstellers, das von ihm hergestellte Filmwerk weiter zu verwerten, sofern dies ausnahmsweise nach zehn Jahren noch möglich sein sollte, wird dadurch nicht berührt. Aus der Anknüpfung der Frist an den Zeitpunkt der Herstellung des Filmwerkes ergibt sich für den Ur-

heber keine Unbilligkeit. Er hat zwar auf diesen Zeitpunkt keinen Einfluß, da der Filmhersteller eine Verpflichtung zur Ausübung des Verfilmungsrechts in der Regel nicht übernimmt. Verzögert jedoch der Filmhersteller über Gebühr die Herstellung des Filmwerkes, so kann der Urheber das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 41 wegen Nichtausübung zurückrufen. Der in § 100 vorgesehene Ausschluß des Rückrufsrechts bezieht sich nicht auf das Verfilmungsrecht, sondern lediglich auf die Rechte zur Auswertung des fertiggestellten Filmwerkes (vgl. Begründung zu § 100).

Absatz 3 stellt klar, daß für den Fall der Einräumung eines Verfilmungsrechts an einer nach § 80 oder § 81 geschützten Ausgabe eines freien Werkes die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 99 — Rechte am Filmwerk

Die Bestimmung behandelt die am Filmwerk selbst bestehenden Urheberrechte. Die Frage, wer Urheber eines Filmwerkes ist, gehört zu den umstrittensten Fragen des Filmrechts. Das geltende Recht läßt die Frage offen. Im Schrifttum wird das Urheberrecht ganz oder zum Teil dem Filmhersteller, dem Drehbuchverfasser, dem Regisseur, den führenden Darstellern oder sonstigen an der Gestaltung des Filmwerkes maßgeblich beteiligten Personen zugesprochen.

Der Entwurf unterscheidet, wie schon in der Einleitung zu diesem Abschnitt erwähnt, zwischen dem Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, dem Urheberrecht am Filmwerk selbst und den Leistungsschutzrechten der Lichtbildner und der ausübenden Künstler, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitgewirkt haben. Unter den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken (vgl. Absatz 3 und § 98) versteht der Entwurf sowohl die Werke, die vor der Herstellung des Filmwerkes als selbständige Werke vorhanden waren und als Vorlage für die Herstellung dienten (wie Roman, Bühnenstück oder Schlager), als auch diejenigen Werke, die zwar bereits unmittelbar mit der Zweckbestimmung für das Filmwerk geschaffen wurden, aber dennoch von diesem unterscheidbar und gesondert verwertbar sind (wie Drehbuch und Filmmusik). Die Urheber dieser Werke scheiden als Urheber des Filmwerkes aus, weil das Filmwerk etwas anderes und mehr ist, als nur die Darstellung der für das Filmwerk benutzten Werke. Desgleichen scheiden die ausübenden Künstler als Urheber des Filmwerkes aus, denen nach der Regelung des Entwurfs kein Urheberrecht, sondern nur ein Leistungsschutzrecht zusteht.

Damit ist der Personenkreis, der als Urheber des Filmwerkes in Betracht kommt, gegenüber dem geltenden Recht schon näher eingegrenzt. Für das Urheberrecht am Filmwerk kommen nur die Personen in Frage, die bei der Herstellung des eigentlichen Filmwerkes, also bei den Dreharbeiten, tätig geworden sind. Geht man von dem Grundsatz des § 7 aus, daß Urheber eines Werkes dessen Schöpfer ist, so sind von diesen Personen alle diejenigen als Urheber des Filmwerkes anzusehen, deren Beitrag

eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dies können je nach Lage des Einzelfalles sein: der Regisseur, der Kameramann, der Cutter und andere Mitwirkende, möglicherweise auch der Filmhersteller selbst, wenn er die Gestaltung des Filmwerkes schöpferisch mitbestimmt.

Es ist offensichtlich, daß bei dieser Betrachtungsweise die Feststellung der Urheber des Filmwerkes auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, in manchen Fällen sogar unmöglich sein kann. Die schöpferischen Beiträge der Filmurheber finden in der Regel ihre Festlegung nur auf dem Filmstreifen selbst. Dieser läßt jedoch nicht erkennen, von wem sie herrühren, und häufig werden die einzelnen Mitwirkenden selbst nicht wissen, was sie an schöpferischen Leistungen beigetragen haben. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei Anwendung des § 7 auf Filmwerke entstehen, und um zugleich dem Interesse des Filmherstellers an einer möglichst ungehinderten Auswertung des Filmes entgegenzukommen, war daher in § 93 des Referentenentwurfs von 1954 vorgeschlagen worden, dem Filmhersteller kraft gesetzlicher Fiktion originär das alleinige Urheberrecht am Filmwerk zuzuerkennen. Die Erörterung dieses Vorschlags hat jedoch gezeigt, daß gegen eine solche Regelung grundsätzliche Bedenken bestehen, die durch die unzweifelhaften praktischen Vorteile nicht aufgewogen werden könnten: Würde in einem Fall der Grundsatz des § 7, daß das Urheberrecht der Schöpfer des Werkes erwirbt, aus praktischen Erwägungen durchbrochen, so würde damit ein Präzedenzfall geschaffen, dessen Auswirkungen nicht abzusehen wären. Das Filmwerk ist nicht das einzige Werk, das durch eine Vielzahl schwer bestimmbarer Urheber gekennzeichnet ist. Eine ähnliche Lage kann bei Hörspielen, Schulbüchern und anderen Gruppenwerken bestehen. Der Ministerialentwurf von 1959 ließ daher den Vorschlag, das Urheberrecht am Filmwerk dem Hersteller zuzuerkennen, fallen und verzichtete auf jede Sonderregelung der Urheberschaft am Filmwerk. Er sah insbesondere auch davon ab, zugunsten bestimmter Personen wie etwa des Regisseurs Vermutungen hinsichtlich der Urheberschaft am Filmwerk aufzustellen, aus der Erwägung heraus, daß es angesichts der Vielfältigkeit des filmischen Schaffens an Regelfallbeständen fehle, die eine solche Vermutung rechtfertigen könnten. Diese Lösung, die es im wesentlichen bei dem geltenden Rechtszustand beläßt, hat überwiegend Zustimmung gefunden, vor allem deshalb, weil bisher die Frage der Filmurheberschaft trotz der bestehenden Rechtsunsicherheit in der Praxis zu keinen Streitfällen Anlaß gegeben hat; der Filmhersteller läßt sich nämlich stets vorsorglich die Rechte aller als Filmurheber in Betracht kommenden Personen im voraus vertraglich übertragen. Der vorliegende Entwurf folgt aus diesen Gründen der Regelung des Ministerialentwurfs und beläßt es für Filmwerke bei dem allgemeinen Grundsatz des § 7, nach welchem jeweils die Personen Urheber des Filmwerkes sind, die bei seiner Herstellung einen schöpferischen Beitrag geleistet haben.

Auch in Zukunft wird sich der Filmhersteller somit die Nutzungsrechte am Filmwerk von allen als Film-

urheber in Betracht kommenden Personen vertraglich einräumen lassen müssen. Um es ihm jedoch zu erleichtern, die für die Auswertung des Filmwerkes erforderlichen Rechte lückenlos zu erwerben, sieht der Entwurf in Anlehnung an die Regelung des § 98 in § 99 Absatz 1 eine Auslegungsregel vor, nach der der Filmhersteller im Zweifel diese Rechte von allen bei der Herstellung des Filmes vertraglich Mitwirkenden eingeräumt erhält. Anders als in § 98 erstreckt sich diese Auslegungsvorschrift auf alle bekannten Arten der Nutzung des Filmwerkes, da bei den unmittelbar im Filmwerk aufgehenden schöpferischen Beiträgen eine solche umfassende Rechteinräumung die Regel bilden dürfte. Nicht erfaßt wird jedoch das Recht zu einer selbständigen Verwertung des Beitrags außerhalb des Filmwerkes. Der Filmhersteller darf also z. B. im Zweifel nicht einen schöpferischen Einfall des Regisseurs für einen anderen Film verwenden.

Die Auslegungsregel des Absatzes 1 sichert den Filmhersteller nicht für den Fall, daß der bei der Herstellung des Filmwerkes Mitwirkende seine Rechte bereits im voraus auf einen Dritten, beispielsweise einer Verwertungsgesellschaft, übertragen hat. Es ist deshalb gefordert worden, anstelle der Auslegungsregel den Übergang der Rechte auf den Filmhersteller kraft Gesetzes zwingend vorzuschreiben. Ein solcher gesetzlicher Rechtsübergang würde sich jedoch im Ergebnis kaum von einem fiktiven originären Urheberrecht des Filmherstellers unterscheiden und begegnet daher den gleichen Bedenken wie dieses. Ein Bedürfnis, den Filmhersteller vor der Rechtsunsicherheit zu schützen, die sich aus der Möglichkeit unkontrollierbarer Vorausabtretungen ergibt, ist jedoch anzuerkennen. Der Entwurf sieht daher in Absatz 2 eine der Regelung in § 88 entsprechende Bestimmung vor, nach der der Filmurheber auch im Falle einer Vorausabtretung gegenüber dem Filmhersteller die Verfügungsmacht über seine Rechte behält. Wie im Falle des § 88 dient diese Bestimmung zugleich der Wahrung der persönlichen Handlungsfreiheit der Filmschaffenden, die anderenfalls bei einer Vorausabtretung ihrer Rechte an eine Verwertungsgesellschaft nicht mehr ohne deren Zustimmung für einen Filmhersteller tätig werden könnten.

Absatz 3 stellt klar, daß die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken von der Regelung des § 99 nicht berührt werden, selbst wenn, wie es z. B. beim Drehbuchautor oder Filmkomponisten der Fall sein kann, der Urheber des benutzten Werkes zugleich auch unmittelbar bei den Dreharbeiten mitwirkt.

Zu § 100 — Einschränkung der Rechte

Die Bestimmung soll dem Filmhersteller im Hinblick auf die hohen Herstellungskosten die Verfügung über die Rechte am Filmwerk erleichtern. Satz 1 schließt zu diesem Zweck die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils des Entwurfs über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte sowie über die Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und

wegen gewandelter Überzeugung für alle am Filmwerk bestehenden Nutzungsrechte aus, gleichgültig, ob diese von den Urhebern des Filmwerkes (§ 99) oder von den Urhebern der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke (§ 98) eingeräumt worden sind. Unberührt bleibt die Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen lediglich auf das Verfilmungsrecht nach § 98 Abs. 1 Nr. 1. Solange der Film nicht hergestellt, das Verfilmungsrecht also nicht ausgeübt ist, bedarf der Filmhersteller keines besonderen Schutzes, da er noch keine wesentlichen Aufwendungen gemacht hat.

Satz 2 schließt für den Fall, daß der Film unerwartet hohe Einnahmen erbringt, für die Urheber des Filmwerkes etwaige Beteiligungsansprüche nach § 36 aus. Wegen der meist bestehenden Unklarheit, welche Personen zu den Filmurhebern zu rechnen sind, würde die Anwendbarkeit des § 36 zu einer nicht tragbaren Rechtsunsicherheit führen. Der Forderung der Filmwirtschaft, § 36 auch für Urheber der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke auszuschließen, folgt der Entwurf nicht. Hier besteht keine Ungewißheit über den Personenkreis der Urheber und es ist kein Grund ersichtlich, der sonst den Ausschluß des § 36 rechtfertigen könnte. Hat der Filmhersteller z. B. für ein geringes Entgelt das Verfilmungsrecht an einem Roman eines noch unbekanntem Autors erworben, und wird der nach dem Roman gedrehte Film ein Welterfolg, der Millionenbeträge einbringt, so würde es dem Rechtsempfinden widersprechen, den Romanautor an dem unerwarteten Erfolg nicht mitzubeteiligen. Selbstverständlich gilt auch für die Anwendung des § 36 im filmischen Bereich, daß der Beteiligungsanspruch nur seltene krasse Mißverhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung ausgleichen soll. Eine unzumutbare Belastung wird der Filmwirtschaft aus der Anwendung des § 36 somit nicht erwachsen.

Zu § 101 — Rechte an Lichtbildern

Ein Film setzt sich technisch aus zahlreichen einzelnen in kurzer Zeitfolge nacheinander aufgenommenen Lichtbildern zusammen. An diesen Lichtbildern entstehen nach § 82 jeweils selbständige Leistungsschutzrechte in der Person des Lichtbildners, d. h. beim Film in der Person des Kameramannes. Zur Auswertung des Filmwerkes benötigt der Filmhersteller auch diese Rechte. Da es sich lediglich um Leistungsschutzrechte handelt, die zudem für den Kameramanngewissermaßen als Zufallsprodukte seiner auf die Herstellung des Films gerichteten Tätigkeit keine selbständige Bedeutung haben, sieht der Entwurf den unmittelbaren Übergang dieser Rechte auf den Filmhersteller vor, allerdings nur, soweit es sich um die filmische Verwertung der Lichtbilder handelt. Das Recht zu einer selbständigen Verwertung der einzelnen Filmbilder, etwa als Illustrationen zu dem Roman, nach dem der Film gedreht wurde, soll dem Kameramanngewissermaßen verbleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu § 102 — Ausübende Künstler

Die Bestimmung schränkt die Rechte der ausübenden Künstler ein, die bei der Herstellung eines

Filmwerkes mitwirken oder deren Darbietungen z. B. durch Einblenden vorhandener Schallplatten oder Filmaufnahmen erlaubterweise zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden. Das Filmwerk soll ohne Einwilligung der ausübenden Künstler auf Bildträger oder Bild- und Tonträger aufgenommen (§ 85 Satz 1), vervielfältigt (§ 85 Satz 2) und Hve gesendet oder weitergesendet werden dürfen (§ 86 Abs. 1). Für die Verwertung des Filmstreifens zur Funksendung und für die öffentliche Wiedergabe der Funksendung sollen die ausübenden Künstler Vergütungsansprüche nach § 86 Abs. 2 und § 87 nicht geltend machen können. Darüber hinaus sollen den ausübenden Künstlern auch hinsichtlich der öffentlichen Vorführung eines Filmwerkes keine Rechte zustehen. Dies braucht allerdings in § 102 nicht besonders erwähnt zu werden, da es sich bereits aus der Ausgestaltung des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers im Zweiten Teil des Entwurfs ergibt: Für Vorführungen seiner Darbietung wird dem ausübenden Künstler nach den §§ 83 bis 94 allgemein weder ein Einwilligungsrecht noch ein Vergütungsanspruch gewährt.

Die vorgesehenen Beschränkungen der Rechte der bei der Herstellung eines Filmwerkes beteiligten ausübenden Künstler erscheinen im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die ausübenden Künstler für ihre Mitwirkung in der Regel eine angemessene Vergütung erhalten, durch die bereits nach heutiger Praxis alle ihre etwaigen Rechte am Filmwerk abgegolten werden. Hinzu kommt, daß die in der Gesamtschöpfung des Filmwerkes aufgegangenen Leistungen der mitwirkenden ausübenden Künstler in der Regel nicht wiederholbar sind, durch die Verwertung des Filmwerkes den ausübenden Künstlern somit für ihr persönliches Auftreten auf der Bühne oder im Konzertsaal keine Konkurrenz entsteht, die sie in ihrem weiteren Schaffen beeinträchtigen könnte. Der Entwurf sieht allerdings abweichend von der geltenden Vertragspraxis nicht einen Übergang der Rechte auf den Filmhersteller vor, sondern bestimmt, daß die Rechte überhaupt nicht entstehen sollen. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Rechtslage und bedeutet keinen Nachteil für den Filmhersteller, da dieser zur Wahrung seiner eigenen Rechtsstellung neben den von den Urhebern erworbenen Nutzungsrechten am Filmwerk und dem ihm nach § 104 gewährten Leistungsschutzrecht die Rechte der ausübenden Künstler als abgeleitete Rechte nicht benötigt.

Da die Einschränkungen der Rechte der ausübenden Künstler — wie alle besonderen Bestimmungen für Filmwerke — ihren Grund haben, daß der Filmhersteller im Hinblick auf die hohen Herstellungskosten in der Auswertung des Filmwerkes so wenig wie möglich beschränkt sein soll, erscheinen sie nur gerechtfertigt, soweit die Auswertung des Filmwerkes selbst in Frage steht. Für den Fall, daß die Darbietung eines ausübenden Künstlers aus dem Filmwerk herausgelöst und beispielsweise durch Aufnahme auf Schallplatten oder durch Sendung im Hörfunk gesondert verwertet wird, sollen seine Rechte voll erhalten bleiben. Dies wird durch die einschränkende Worte „in Ansehung des Filmwerkes“ klargestellt.

Zu § 103 — Schutz gegen Entstellung

Wie alle Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte genießen auch die bei der Herstellung eines Filmwerkes beteiligten Urheber und Schutzrechtsinhaber Schutz gegen eine Entstellung ihrer schöpferischen oder künstlerischen Leistung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 14 und 93. Wegen der großen Zahl dieser Personen erscheint es jedoch geboten, die Ausübung der Rechte aus den §§ 14 und 93 gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Gerade bei Filmwerken wird sich häufig die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen ergeben, etwa auf Grund der freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft oder zur Anpassung des Filmwerkes an ausländische Verhältnisse. Der Filmhersteller muß hier einen gewissen Spielraum einhalten, um dem Filmwerk eine möglichst weite Verbreitung zu sichern, ohne die eine Einspielung der zu seiner Herstellung aufgewandten Kosten oft nicht möglich sein wird.

Der Entwurf schränkt daher den Schutz gegen Entstellungen in zweifacher Hinsicht ein. Die bei der Herstellung des Filmwerkes beteiligten Urheber und Schutzrechtsinhaber sollen in Ansehung des Filmwerkes Rechte aus den §§ 14 und 93 nur im Falle einer *gröblichen* Entstellung oder anderen Beeinträchtigung ihrer Werke oder Leistungen geltend machen können, und sie sollen verpflichtet sein, bei der Ausübung der Rechte aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen. Die letztgenannte Einschränkung entspricht der in § 93 Abs. 2 für Ensembledarbietungen ausübender Künstler vorgesehenen Regelung.

Zu § 104 — Schutz des Filmherstellers

Nach dem Entwurf wird dem Filmhersteller ein eigenes Urheberrecht am Filmwerk nur noch in Ausnahmefällen zustehen, da er meist an der Herstellung des Filmwerkes nicht schöpferisch beteiligt sein wird. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Herstellung eines Filmes regelmäßig eine erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Leistung darstellt, die nicht geringer zu bewerten ist, als etwa die Leistung eines Tonträgerherstellers oder eines Sendeunternehmens. Der Hersteller eines Tonfilmes hat zwar bereits nach § 95 als Tonträgerhersteller ein Schutzrecht an dem Tonstreifen des Filmes. Außerdem steht ihm auf Grund des § 101 der Lichtbildschutz an den einzelnen Filmbildern zu. Diese Rechte reichen jedoch für einen wirksamen Schutz seiner im Filmstreifen verkörperten Gesamtleistung nicht aus und es erscheint auch systematisch richtiger, der Einheit des Filmwerkes entsprechend ein einheitliches Leistungsschutzrecht zu gewähren.

Das Leistungsschutzrecht bezieht sich nach Absatz 1 entsprechend dem Recht des Tonträgerherstellers lediglich auf dem Filmstreifen, d. h. den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen worden ist, nicht auf das Filmwerk als solches. An einem live gesendeten Fernsehfilmwerk erwirbt das Sendeunternehmen somit kein Recht als Filmhersteller nach § 104, sondern lediglich das Leistungsschutzrecht für Funksendungen nach § 97.

Das Recht des Filmherstellers soll nach Absatz 1 Satz 1 das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Filmstreifens sowie das ausschließliche Recht umfassen, den Filmstreifen zu öffentlichen Vorführungen und zur Funksendung zu benutzen (Verwertungsrecht). Darüber hinaus sieht Absatz 1 Satz 2 einen dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildeten Schutz gegen Entstellungen und Kürzungen des Filmstreifens vor, der es dem Filmhersteller ermöglichen soll, gegen solche Entstellungen oder Kürzungen selbständig vorzugehen.

Ab Absatz 2 stellt klar, daß das Recht des Filmherstellers insgesamt, einschließlich der Befugnis nach Absatz 1 Satz 2, übertragbar ist.

Ab Absatz 3 bemißt die Schutzfrist entsprechend der Regelung bei den sonstigen Leistungsschutzrechten. Absatz 4 erklärt wie bei allen Leistungsschutzrechten die Vorschriften des Ersten Teils des Entwurfs über die Schranken des Urheberrechts für sinngemäß anwendbar.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufbilder

Zu § 105

Abgesehen von § 99, der die Rechte der Filmurheber betrifft, haben die für Filmwerke geltenden Vorschriften des Ersten Abschnitts ihre Grundlage nicht speziell in der Werkeigenschaft eines Filmes, sondern in den durch die Vielzahl der Mitwirkenden und die hohen Herstellungskosten bedingten Besonderheiten des filmischen Schaffens, die gleichermaßen für die Herstellung eines Filmes ohne schöpferische Gestaltung der Bildfolge, z. B. eines reinen Dokumentarfilmes, der Fernsehübertragung einer Opernaufführung mit feststehender Kamera oder dergl., gelten. Der Entwurf erklärt daher die Bestimmungen des Ersten Abschnitts auf solche nichtschöpferischen Bildfolgen oder Bild- und Tonfolgen, die als Laufbilder bezeichnet werden, für entsprechend anwendbar, d. h. die Auslegungsvorschrift für Verfilmungsverträge (§ 98), die Erleichterungen hinsichtlich der Verfügungsmöglichkeiten über Nutzungsrechte am Filmwerk (§ 100), die Bestimmung über den Erwerb der Rechte an Lichtbildern (§ 101), die Einschränkungen des *droit moral* (§ 103) und das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers (§ 104) sollen auch für Laufbilder gelten. Diese Regelung dient zugleich der Rechtssicherheit, denn bei der Herstellung eines Filmes wird nicht immer klar voraussehen sein, ob der Film Werkqualität erreichen oder mangels schöpferischer Gestaltung der Bildfolge lediglich ein Laufbild bleiben wird.

In einem Fall sieht der Entwurf jedoch eine Ausnahme von der Gleichstellung der Laufbilder mit den Filmwerken vor: Die Bestimmung des § 102 über die Einschränkung der Rechte der ausübenden Künstler soll auf Laufbilder keine Anwendung finden. Die Ausnahme hat folgende Gründe:

Anders als bei einem Filmwerk, bei dem alle Beiträge zu einer schöpferischen Einheit verschmolzen werden und die Leistung des ausübenden Künstlers gegenüber dieser Gesamtleistung zurücktritt, steht

bei Laufbildern häufig die Darbietung des ausübenden Künstlers im Vordergrund. Ein typischer Fall eines Laufbildes ist die einfache filmische Aufzeichnung oder Live-Sendung einer Werkdarbietung ausübender Künstler, etwa einer Opernaufführung, der Aufführung eines Bühnenstückes oder auch der Solodarbietung einzelner Sänger, Tänzer oder Musiker. Hier wird durch die „Verfilmung“ der Darbietung des ausübenden Künstlers nichts Eigenständiges geschaffen; die Aufzeichnung oder Funksendung dient vielmehr lediglich dazu, den Kreis der unmittelbaren Teilnehmer an der Darbietung des ausübenden Künstlers durch technische Mittel zu erweitern. Im Gegensatz zum Filmwerk kann somit die Verwertung des Laufbildes den Künstler in seinem Schaffen unmittelbar beeinträchtigen, da sie seine persönliche Darbietung ersetzt und entbehrlich macht. Es besteht insoweit kein Unterschied zwischen der als Laufbild fixierten oder im Fernsehen gesendeten und der auf Tonträger aufgenommenen oder im Hörfunk gesendeten Darbietung des ausübenden Künstlers. Den an der Herstellung eines Laufbildes beteiligten ausübenden Künstlern müssen daher die Rechte aus den §§ 83 bis 87 ohne Einschränkung verbleiben.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Der Vierte Teil des Entwurfs umfaßt Bestimmungen, die sowohl für das Urheberrecht wie für die verwandten Schutzrechte anwendbar sind. Der Erste Abschnitt regelt das Verbot der Benutzung rechtswidriger Vervielfältigungen und Sendungen. Der Zweite Abschnitt enthält zivilrechtliche und strafrechtliche Vorschriften für den Fall der Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts. Der Dritte Abschnitt regelt die Zwangsvollstreckung in ein durch dieses Gesetz gewährtes Recht.

ERSTER ABSCHNITT

Verwertungsverbot

Zu § 106

Die Bestimmung, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht enthalten ist, stellt in *Absatz 1* klar, daß derjenige, der auf Grund einer Erlaubnis des Urhebers oder auf Grund der Bestimmungen in §§ 45 bis 66 berechtigt ist, ein Werk zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, hierzu keine rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke benutzen darf. Die Verwertung solcher Vervielfältigungsstücke, die nach § 108 Abs. 1 dem Vernichtungsanspruch des Urhebers unterliegen, soll der Urheber stets und ausnahmslos verbieten können. Ebenso soll auch der ausübende Künstler die Verwertung eines Tonträgers untersagen können, der unter Verstoß gegen § 85 ohne seine Einwilligung hergestellt ist.

Entsprechendes gilt nach *Absatz 2* für rechtswidrig veranstaltete Funksendungen.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsverletzungen

1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

Zu § 107 — Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

§ 107 regelt die Rechtsfolgen der widerrechtlichen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts, worunter hier in gleicher Weise wie in § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur absolute Rechte, nicht schuldrechtliche Ansprüche, wie z. B. Vergütungsansprüche, zu verstehen sind. § 107 gibt im wesentlichen den geltenden Rechtszustand wieder (§§ 36, 37 LUG, § 31 KUG, § 1004 BGB).

Die in *Absatz 1 Satz 1* neben dem Schadenersatzanspruch erwähnten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung werden in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich geregelt, jedoch von der Rechtsprechung seit langem in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB gewährt. Es ist angeregt worden, auch die vorbeugende Unterlassungsklage im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Die Zulassung einer solchen Klage dürfte jedoch wie bisher der Rechtsprechung überlassen bleiben können, die diese Klagemöglichkeit auch bei allen anderen Unterlassungsansprüchen ohne besondere gesetzliche Regelung gewährt. Ebensowenig erscheint eine Bestimmung über den Anspruch auf Auskunftserteilung erforderlich; die Verpflichtung zur Auskunft ergibt sich nach der Rechtsprechung bereits aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Art und Umfang des Schadenersatzanspruchs richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 249 ff. BGB). Im übrigen sind die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB) ergänzend heranzuziehen.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß der Verletzte an Stelle von Schadenersatz von dem Verletzer die Herausgabe des Gewinns verlangen kann, den dieser durch die Verletzung des Rechts erzielt hat. Ein solcher Anspruch ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen, aber von der Rechtsprechung anerkannt.

Absatz 2 Satz 1 bringt im Hinblick auf den persönlichkeitsrechtlichen Einschlag der Rechte der Urheber, der Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 80), der Lichtbildner (§ 82) und der ausübenden Künstler (§ 83) eine Erweiterung des geltenden Rechts. Danach können die genannten Personen, wenn ihnen Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung ihrer Rechte zustehen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Diese Rechtsfolge ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht vorgesehen; nach § 40 LUG und § 35 KUG kann der Ersatz eines immateriellen Schadens nur im Strafverfahren in Form einer Buße verlangt werden. Durch die Rechtsprechung ist jedoch bereits über die durch die geltenden Gesetze gezogenen

Schranken hinaus (vgl. §§ 253, 847 BGB) bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten eine Geldentschädigung für den immateriellen Schaden zugebilligt worden (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BGHZ 26 S. 349 und 30 S. 7).

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB, jedoch soll der Anspruch abweichend von der dort vorgesehenen Regelung wegen der Vererblichkeit des ihm zugrunde liegenden Urheberpersönlichkeitsrechts auf die Erben übergehen können.

Absatz 3 stellt klar, daß der Verletzte neben den erwähnten Rechtsbehelfen auch Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB) geltend machen kann.

Zu § 108 — Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

§ 108 regelt den Vernichtungsanspruch und die weiteren Maßnahmen, die im Falle einer Verletzung des Urheberrechts eine Fortdauer oder Ausweitung der Beeinträchtigung verhüten sollen. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 42 LUG, § 37 KUG), sieht jedoch einige Abweichungen vor.

Nach *Absatz 1* sollen insbesondere Originale nicht mehr dem Vernichtungsanspruch unterliegen, ebensowenig Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste, die lediglich unrechtmäßig zu einer öffentlichen Vorführung benutzt worden sind. Andererseits wird der Vernichtungsanspruch erweitert auf Vervielfältigungsstücke, die lediglich zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmt sind.

Absatz 2 stellt bei den zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen wie Platten, Formen usw. an Stelle der Vernichtung die Unbrauchbarmachung in den Vordergrund, da diese im allgemeinen dem Urheber ausreichenden Schutz bietet.

Absatz 3 bestimmt abweichend vom geltenden Recht (§ 42 Abs. 4 Satz 2 LUG, § 37 Abs. 4 Satz 2 KUG), daß in den Fällen, in denen mildere Maßnahmen als Vernichtung oder Unbrauchbarmachung zur Beseitigung der Beeinträchtigung ausreichen, dies nicht erst im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen ist, sondern der Verletzte von vornherein nur die Durchführung der milderen Maßnahmen verlangen kann.

Absatz 4 entspricht sächlich der in § 42 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 LUG und § 37 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 KUG enthaltenen Regelung.

Für die Anwendung des § 108 ist es nicht erforderlich, daß der Verletzer schuldhaft gehandelt hat, ein rechtswidriges Handeln genügt. Ferner braucht die rechtswidrige Herstellung der Vervielfältigungsstücke oder Vervielfältigungsvorrichtungen nicht bereits vollendet zu sein. Dies ergibt sich eindeutig aus der Fassung des Entwurfs, so daß eine dahin gehende besondere Bestimmung wie im geltenden Recht (§ 42 Abs. 3 LUG, § 37 Abs. 3 KUG) entbehrlich erscheint.

Von der Übernahme der verwickelten und praktisch kaum zur Anwendung gelangten Bestimmungen des

KUG, die sich auf nur teilweise rechtswidrige Sammelwerke oder sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlungen beziehen (§§ 39, 45 KUG), ist im Entwurf abgesehen. Die Interessen der Beteiligten sind in derartigen Fällen regelmäßig so gelagert, daß sich eine Einigung unschwer herbeiführen lassen wird. Ist dies aber nicht der Fall, so werden sich zumeist an dem fehlerhaft hergestellten Werk ohne wesentliche Schädigung seines Wertes Änderungen vornehmen lassen, die den Interessen des Verletzten Rechnung tragen.

Die Vorschriften des § 108 gelten auch bei der Verletzung verwandter Schutzrechte.

Der Anregung, den Inhalt des Vernichtungsanspruchs und seine Vollstreckung im einzelnen zu regeln, ist der Entwurf nicht nachgekommen. Auch das geltende Recht enthält hierüber keine Regelung, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben haben.

Zu § 109 — Anspruch auf Überlassung

Absatz 1 entspricht den Vorschriften in § 43 LUG und § 38 KUG. Den Überlassungsanspruch — wie angeregt — für den Fall auszuschließen, daß dem Verletzer hinsichtlich der Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen Bearbeiter- oder Leistungsschutzrechte zustehen, erscheint nicht erforderlich. Durch die Überlassung als solche wird nicht in die Rechte des Verletzers eingegriffen. Dies würde nur durch eine etwaige spätere Verwertung der Vervielfältigungsstücke durch den Verletzten geschehen, sofern sie ohne die erforderliche Einwilligung des Verletzers vorgenommen wird. Diesem bleibt es unbenommen, sich in einem solchen Falle gegen die Verletzung seines Rechts zu wehren.

Absatz 2 stellt klar, daß auch dem Überlassungsanspruch nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterliegen, die sich im Eigentum der an der Rechtsverletzung Beteiligten oder ihrer Erben befinden.

Zu § 110 — Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 110 lehnt sich an die Vorschriften in § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb an, nach denen der Inhaber eines Unternehmens für Rechtsverletzungen seiner Arbeitnehmer oder Beauftragten einzustehen hat, auch wenn er selbst an der Rechtsverletzung nicht beteiligt ist. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz wird für den Inhaber des Unternehmens durch die Bestimmung jedoch nicht begründet, insoweit bietet § 831 BGB dem Urheber bereits ausreichend Sicherheit. Die Regelung erscheint notwendig, um dem Urheber bei Verletzungen seiner Rechte innerhalb eines Unternehmens die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und ähnliche Maßnahmen zu erleichtern.

Zu § 111 — Ausnahmen

Nach *Absatz 1 Satz 1* sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung

ausnahmsweise durch Entschädigung des Verletzten in Geld abgewendet werden können, wenn den Verpflichteten kein Verschulden an der Rechtsverletzung trifft. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsverletzung selbst unverschuldet war oder der Inhaber eines Unternehmens nach § 110 für eine schuldhaftige Rechtsverletzung eines Arbeitnehmers oder Beauftragten ohne eigenes Verschulden einzustehen hat. Als Voraussetzung für die Möglichkeit der Geldentschädigung ist vorgesehen, daß dem Verpflichteten durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zugemutet werden kann. Als Entschädigung soll der Betrag zu zahlen sein, der im Falle einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen gewesen wäre (*Absatz 1 Satz 2*). Bei der vorgesehenen Regelung ist besonders an den Fall gedacht, daß sich ein Filmhersteller versehentlich ein zur Auswertung des Filmwerkes erforderliches Nutzungsrecht nicht hat einräumen lassen. Bei der großen Zahl der Personen, die Rechte am Filmwerk geltend machen können, und der oft bestehenden Unsicherheit über den Kreis dieser Personen kann dies in der Praxis vorkommen, ohne daß den Filmhersteller ein Verschulden trifft. Stellt sich das Versäumnis erst heraus, nachdem das Filmwerk unter großem Kostenaufwand fertiggestellt ist, so würde der betreffende Rechtsinhaber ohne die vorgeschlagene Sonderregelung die Auswertung des Filmwerkes untersagen und die Vernichtung des Filmstreifens verlangen können. Mit Rücksicht auf den im Filmwerk verkörperten hohen wirtschaftlichen Wert würde eine solche Rechtsfolge häufig zu der Bedeutung der unverschuldeten Rechtsverletzung ganz außer Verhältnis stehen. Die Rechtsprechung hat schon nach geltendem Recht in solchen Fällen den Grundsatz des § 251 Abs. 2 BGB entsprechend angewandt, wonach der Schadenersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen kann, wenn die Herstellung des früheren Zustands nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist (vgl. KG Ufita Bd. 11 S. 287 [289]).

Für die Anwendbarkeit des § 111 soll es ausreichen, daß den Verpflichteten selbst kein Verschulden trifft. Das Verschulden seiner Angestellten und Beauftragten braucht er sich nicht entgegenhalten zu lassen, doch kann ein eigenes Verschulden darin liegen, daß er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Angestellten oder Beauftragten nicht die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Der Anregung, die Haftung über diese Regelung hinaus auch bei eigenem Verschulden auszuschließen, sofern es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, ist der Entwurf nicht gefolgt. Dies würde eine nicht mehr zu rechtfertigende Beschränkung der Ansprüche aus den §§ 107 bis 109 bedeuten.

Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgeschlagene Regelung erscheint nicht ausreichend für die Fälle, in denen die unverschuldete Verletzungshandlung nicht zugleich die letzte Verwertung darstellt. Wenn z. B. ein Filmhersteller unverschuldet ein Recht nicht erworben hat und dies nach Herstellung des Filmwerkes bekannt wird, so wäre er trotz dieser Rege-

lung an der Auswertung des Filmwerkes gehindert, weil die Auswertung eine weitere, nunmehr schuldhaftige Urheberrechtsverletzung darstellen würde. Absatz 1 Satz 3 bestimmt daher, daß die Einwilligung des Verletzten mit der Zahlung der Entschädigung als erteilt gilt, soweit sie für die Verwertung im üblichen Umfang erforderlich ist. Durch diese Fiktion wird insoweit die weitere Verwertung rechtmäßig.

Absatz 2 schränkt in bestimmten weiteren Fällen die Ansprüche auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung ein. Dies gilt insbesondere nach Nummer 1 für Bauwerke, die auch nach geltendem Recht (§ 37 Abs. 5 KUG) nicht dem Anspruch auf Vernichtung unterliegen. In Nummer 2 wird, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 LUG, § 37 Abs. 1 Satz 3 KUG), vorgeschrieben, daß bei nur teilweiser Widerrechtlichkeit die Maßnahmen nach §§ 108 und 109 auf die widerrechtlichen Teile beschränkt bleiben sollen. Dies ist geboten, um bestehende Werte nach Möglichkeit zu erhalten. Dem bestehenden Rechtszustand entspricht es ferner, die vorbeugenden Maßnahmen der Vernichtung und Überlassung beim bloßen Fehlen der vorgeschriebenen Quellenangabe (§ 5 Abs. 2 Satz 2, §§ 63, 66) nicht Platz greifen zu lassen; doch kann in diesem Falle die nachträgliche Quellenangabe verlangt werden, soweit sie durchführbar ist (*Nummer 3*).

Zu § 112 — Verjährung

Nach geltendem Recht (§§ 50, 51 LUG, §§ 47, 48 KUG) beginnt die dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen abweichend von § 852 BGB nicht mit dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, sondern mit dem Zeitpunkt der Verletzungshandlung. Dadurch sollen die an der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke beteiligten Wirtschaftskreise vor einer übermäßig späten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bewahrt werden. Diese Regelung bedeutet jedoch eine nicht ausreichend gerechtfertigte Benachteiligung der Urheber und wird deshalb vom Entwurf nicht übernommen. Statt dessen ist nunmehr für die Verjährung auch der Schadenersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen eine dem § 852 BGB entsprechende Regelung vorgesehen. (*Absatz 1*). Absatz 2 entspricht § 52 LUG und § 50 KUG.

Zu § 113 — Bekanntmachung des Urteils

In Anlehnung an die Vorschriften in § 23 Abs. 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmt Absatz 1, daß bei Klagen auf Grund dieses Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden kann, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen. Die Urheber bedürfen der Anerkennung in der Öffentlichkeit. Sie haben ein schutzwürdiges Interesse daran, der Öffentlichkeit anzuzeigen, daß ihre Schöpfungen von anderen entstellt oder zu Unrecht

ausgenutzt wurden oder daß ein gegen sie erhobener Vorwurf des Plagiats unbegründet ist. Auch im Falle der Verletzung eines Leistungsschutzrechts kann ein berechtigtes Interesse an der Bekanntmachung des Urteils bestehen.

In der Abweichung von § 23 Abs. 4 UWG soll im Interesse der unterliegenden Partei das Urteil erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden dürfen; allerdings ist mit Rücksicht auf besonders gelagerte Fälle dem Gericht die Möglichkeit gegeben, der obliegenden Partei eine vorherige Bekanntmachung des Urteils zu gestatten.

In Absatz 2 ist die Frist zur Bekanntmachung auf sechs Monate festgelegt.

Absatz 3 soll die Bekanntmachung des Urteils auch einer armen Partei ermöglichen, die nicht in der Lage ist, die Bekanntmachungskosten zunächst selbst auszuliegen.

Zu § 114 — Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist in der großen Mehrzahl aller Fälle der ordentliche Rechtsweg gegeben. Es kann jedoch vorkommen, daß Fragen des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis streitig werden, wenn der Urheber oder Schutzrechtinhaber in Erfüllung arbeitsvertraglicher oder dienstlicher Pflichten Werke geschaffen oder Leistungen erbracht hat und Unklarheit darüber besteht, inwieweit der Arbeitgeber oder Dienstherr zur Nutzung der Werke oder Leistungen berechtigt ist. In einem solchen Fall wären die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit oder — bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen — der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Entscheidung zuständig. Aus der Ausgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als absoluter, gegen jedermann wirkender Rechte kann sich dann ergeben, daß ein Streit darüber, ob und inwieweit der Arbeitgeber oder Dienstherr an dem Werk oder der Leistung seines Arbeitnehmers oder Beamten Rechte erworben hat, nicht nur zwischen den Parteien des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern auch im Verhältnis des Arbeitnehmers oder Beamten zu einem Dritten Bedeutung gewinnt. Hat beispielsweise ein Bühnenunternehmen ohne besondere Einwilligung der bei ihm fest angestellten ausübenden Künstler die Rundfunkübertragung einer Bühnenaufführung gestattet (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 1960; BGHZ 33 S. 20, Anlage 9), so können die ausübenden Künstler mit der Behauptung, daß das Bühnenunternehmen nach dem Anstellungsvertrag nicht berechtigt gewesen sei, in dieser Form über ihre Leistung zu verfügen, sowohl ihren Arbeitgeber als auch das betreffende Rundfunkunternehmen wegen Verletzung ihres Leistungsschutzrechts in Anspruch nehmen. Über denselben Sachverhalt hätten dann im ersten Fall die Arbeitsgerichte, im zweiten Fall die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Würde man es für diese Fälle bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung belassen, so würden sich

daraus folgende Nachteile ergeben: Einmal muß damit gerechnet werden, daß die Zuständigkeit von drei Gerichtszweigen für das Gebiet des Urheberrechts zu abweichenden höchstrichterlichen Entscheidungen führen würde. Zum anderen ergibt sich aus dem oben angeführten Beispiel, daß dem Urheber oder Schutzrechtinhaber sowohl die Möglichkeit eröffnet wird, im einzelnen Streitfall zwischen der Zuständigkeit zweier verschiedener Gerichtszweige zu wählen als auch denselben Sachverhalt gleichzeitig durch zwei verschiedene Gerichte entscheiden zu lassen, je nachdem, welche Person er verklagt. Schließlich würde, wenn man die Zuständigkeit der Gerichte der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit beibehält, die in § 115 vorgesehene Konzentration der Rechtsprechung in Urheberrechtsstreitsachen bei wenigen ordentlichen Gerichten weitgehend gegenstandslos werden.

Um diese Nachteile zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, (Urheberrechtsstreitsachen) ausschließlich den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorzusehen (Satz 1). Jedoch soll die Zuständigkeit der Gerichte der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit für solche Urheberrechtsstreitsachen unberührt bleiben, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben (Satz 2). In solchen Fällen sind keine Rechtsfragen zu entscheiden, die Inhalt oder Umfang urheberrechtlicher Befugnisse betreffen.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung entspricht § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

Zu § 115 — Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

Ähnlich wie im Patentrecht (vgl. § 51 des Patentrechtsgesetzes) und im Warenzeichenrecht (vgl. § 32 des Warenzeichengesetzes) hat sich auch im Urheberrecht das Bedürfnis gezeigt, die Rechtsprechung zusammenzufassen. Das Urheberrecht ist ein Gebiet, mit dem nicht jeder Richter in ausreichendem Maße vertraut sein kann. Eine einwandfreie Rechtsprechung auf diesem Gebiet setzt Erfahrungen voraus, die das erkennende Gericht nur gewinnen kann, wenn es ständig mit Rechtsstreitigkeiten dieser Art befaßt ist. In Anlehnung an § 32 des Warenzeichengesetzes sieht daher Absatz 1 für die Landesregierungen die Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

Damit auch die mit Urheberrechtsstreitsachen befaßten Amtsgerichte besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Urheberrechts gewinnen können, sieht Absatz 2 eine Ermächtigung der Landesregierungen vor, auch die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Urheberrechtsstreitsachen zusammenzufassen. Die Regelung erlaubt es den Landesregierungen, die amtsgerichtlichen Urheberrechtsstreitsachen entweder für den gesamten Bereich des Landgerichts für Urheberrechtsstreitsachen (Absatz 1) oder nur

jeweils für einzelne Landgerichtsbezirke zu konzentrieren. Die neue Bestimmung kommt den Vorschlägen entgegen, eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für alle Urheberrechtsstreitsachen zu begründen oder in Urheberrechtsstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert stets die Berufung zuzulassen.

Absatz 3 gestattet es den Landesregierungen, die vorbezeichneten Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

Die Absätze 4 und 5 sind den Bestimmungen in § 32 Abs. 3 und 4 des Warenzeichengesetzes nachgebildet.

Der Anregung, eine Bestimmung entsprechend § 53 des Patentgesetzes einzufügen, nach der das Gericht anordnen kann, daß die Prozeßkosten für eine Partei, deren wirtschaftliche Lage durch die Belastung mit den vollen Kosten gefährdet würde, nach einem Teil des wirklichen Streitwerts zu bemessen sind, wird im Entwurf nicht entsprochen. Für Urheberrechtsstreitsachen erscheint eine solche Regelung nicht notwendig. In der Regel haben die Urheberrechtsstreitsachen keinen so ungewöhnlich hohen Streitwert wie die Patentprozesse. Bedürftige Urheber und Leistungsschutzberechtigte können das Armenrecht in Anspruch nehmen. In Patentstreitsachen, die in der Regel von Firmen betrieben werden, werden dagegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts vielfach nicht vorliegen; auch können geschäftliche Rücksichten die klagende Firma von der Inanspruchnahme des Armenrechts abhalten.

Der Entwurf sieht auch davon ab, die Zuständigkeit der Spezialgerichte, wie vorgeschlagen worden ist, auf verlagsrechtliche Prozesse und Prozesse über den Titel eines Werkes sowie auf Streitigkeiten über die Verletzung des Namensrechts durch literarische Werke und durch Filme auszudehnen. Für verlagsrechtliche Prozesse erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung, da hiesbei auch immer zugleich Ansprüche aus einem der im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden dürften, für die § 115 ohnehin anwendbar ist. Für Titelprozesse ist die Anwendung des § 115 nur dann gerechtfertigt, wenn Urheberrechtsschutz für den Titel in Anspruch genommen wird; für diesen Fall gilt § 115 bereits nach der Regelung des Entwurfs. Wird aber die Klage auf das Wettbewerbsrecht gestützt, so ist es nicht gerechtfertigt, die besondere Zuständigkeit nach § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu beseitigen. Die Zuständigkeit auf Prozesse über Namensrechtsverletzungen im Zusammenhang mit literarischen Werken und Filmen auszudehnen, erscheint unzweckmäßig, weil kein Zusammenhang mit dem Urheberrecht besteht und sich diese Ansprüche im übrigen schwer abgrenzen ließen.

2. Strafrechtliche Vorschriften

Die Strafbestimmungen des Entwurfs lehnen sich im wesentlichen an die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Recht an (§§ 38 bis 48, 50 bis 53 LUG;

§§ 32 bis 45, 47 bis 50 KUG). Während jedoch bisher nur eine Geldstrafe vorgesehen war, soll in Zukunft auch auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden können.

Der Entwurf übernimmt einige weniger bedeutende oder zu unbestimmte Straftatbestände des geltenden Rechts nicht. So ist insbesondere von der Strafvorschrift in § 44 LUG und § 40 KUG für die Fälle unterlassener Quellenangabe (vgl. § 63) abgesehen worden. Schon bisher ist für solche Unterlassungen nur eine geringfügige Geldstrafe (bis zu 150 DM) vorgesehen. Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche reichen hier zum Schutze des Urhebers aus. Die Belastung des Gesetzes mit nicht unbedingt erforderlichen Strafvorschriften sollte vermieden werden. Hinzu kommt, daß der Entwurf jetzt die Bezeichnung der Quelle nicht nur für bestimmte Fälle der Vielfältigung vorschreibt, sondern auch für alle gesetzlich zugelassenen öffentlichen Wiedergaben fremder Werke die Angabe der Quelle verlangt, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In soweit fehlt es aber an der für eine Strafvorschrift erforderlichen Bestimmtheit des Straftatbestandes.

Auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht im allgemeinen erscheint ein strafrechtlicher Schutz entbehrlich. Die dabei für den Verkehr in Betracht kommenden Ermessensfragen eignen sich zum größten Teil nicht für eine strafrechtliche Regelung. Nur die in § 117 geregelten zwei Tatbestände, die die unzulässige Bezeichnung von Originalen und Vielfältigungsstücken von Werken der bildenden Künste zum Gegenstand haben und über den Schutz des Urhebers hinaus auch Interessen der Allgemeinheit wahren sollen, sind scharf genug umrissen, um den Gegenstand besonderer Strafvorschriften zu bilden. Im übrigen erscheinen die dem Urheber gewährten bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die seine ideellen Interessen mitberücksichtigen, zur Wahrung seiner persönlichen Interessen am Werk ausreichend. Aus diesem Grund ist auch die Strafvorschrift in § 38 Abs. 2 LUG und § 32 Abs. 2 KUG nicht in den Entwurf übernommen, nach der mit Geldstrafe bestraft wird, wer an dem Werk, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers unerlaubte Änderungen vorgenommen hat. Dasselbe gilt für die Bestimmung in § 39 LUG, nach der mit Geldstrafe bestraft wird, wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor er vom Berechtigten öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne dessen Einwilligung öffentlich mitteilt. Auch dies ist eine aus dem *droit moral* des Urhebers erwachsende Bestimmung, die entbehrlich erscheint, weil der bürgerlich-rechtliche Schutz ausreicht.

Der Entwurf bringt insoweit eine Erweiterung des geltenden Rechts, als er auch für zahlreiche verwandte Schutzrechte Strafvorschriften vorsieht (§ 118).

Schließlich sind die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Buße (§ 40 LUG, § 35 KUG) in den Entwurf nicht übernommen, an deren Stelle der in § 107 Abs. 2 gewährte bürgerlich-rechtliche Anspruch auf Ersatz auch des immateriellen Schadens getreten ist. Ferner sieht der Entwurf für die geltend-

machung des Anspruchs auf Vernichtung und sonstige Maßnahmen im Strafverfahren eine vom geltenden Recht abweichende Regelung vor (vgl. § 120).

Zu § 116 — Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

§ 116 gewährt wie das geltende Recht (§ 38 LUG, § 32 KUG) strafrechtlichen Schutz gegen Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers und in ausschließliche Nutzungsrechte, die dieser Dritten eingeräumt hat. Die im geltenden Recht für die Verletzung von Verwertungsrechten allein angedrohte Geldstrafe erscheint jedoch für schwerwiegende Fälle wie gewerbs- oder gewohnheitsmäßige, oder im Rückfall begangene Verletzungen nicht ausreichend. Der Entwurf bestimmt daher, daß nicht nur auf Geldstrafe, sondern auch auf Gefängnis bis zu 1 Jahr erkannt werden kann.

Der Entwurf stellt klar, daß auch die vorsätzliche Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes in bearbeiteter oder umgestalteter Form ohne die nach § 23 Abs. 1 erforderliche Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes strafbar ist. Nicht erfaßt wird von der Strafbestimmung die in § 23 Abs. 2 behandelte Herstellung einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Vermischung. Das in den §§ 15, 18 neu aufgeführte Ausstellungsrecht ist ebenfalls in die Strafbestimmung nicht einbezogen worden. Das Ausstellungsrecht, wie es der Entwurf vorsieht, ist in der Hauptsache persönlichkeitsrechtlicher Natur. Aus den in der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt dargelegten Gründen erscheint eine Strafandrohung wegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts nur in den Fällen des § 117 angezeigt.

Es ist angeregt worden, die Strafbarkeit der unerlaubten Verwertung von Teilen eines Werkes ausdrücklich hervorzuheben. Werkteile genießen jedoch, sofern sie persönliche geistige Schöpfungen sind, ohnehin vollen Werkschutz. Trifft hingegen diese Voraussetzung nicht zu, ist ein besonderes Schutzbedürfnis nicht anzuerkennen.

Zu § 117 — Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Die Bestimmung wiederholt im wesentlichen den Inhalt der §§ 34, 33 Abs. 1 Nr. 1 KUG, stellt aber nicht wie das geltende Recht nur das Anbringen der Urheberbezeichnung auf dem Original oder den Vervielfältigungsstücken und Bearbeitungen des Werkes unter Strafe, sondern auch das Verbreiten der unzulässig bezeichneten Werkstücke. Dies erscheint geboten, weil durch das Verbreiten in das Urheberpersönlichkeitsrecht und in die Interessen der Allgemeinheit in ebenso empfindlicher Weise eingegriffen wird wie durch das Anbringen der Urheberbezeichnung.

Zu § 118 — Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

§ 118 enthält strafrechtliche Vorschriften für den Fall der unerlaubten Verwertung verwandter Schutzrechte, die der Regelung in § 116 entsprechen.

Zu § 119 — Strafantrag

Im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§ 45 LUG, § 41 KUG) sieht § 119 vor, daß die Strafverfolgung nach diesem Gesetz von einem Antrag des Verletzten abhängt.

Die Vorschriften des geltenden Rechts über eine besondere Verjährungsfrist für die Strafverfolgung (§§ 50, 51, 53 LUG; §§ 47 bis 49 KUG) sind nicht aufrechterhalten worden. Die Abweichungen von den allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 67 des Strafgesetzbuchs sind durch kein praktisches Bedürfnis gerechtfertigt.

Zu § 120 — Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

Im geltenden Recht ist vorgesehen, daß auf Antrag des Verletzten auf die Maßnahmen der Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung auch im Strafverfahren erkannt werden kann, und zwar als echte strafrechtliche Unrechtsfolgen (§ 46 LUG und § 42 KUG). Dem bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung sind auf diese Weise entsprechende Strafmaßnahmen zur Seite gestellt, die jedoch im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Nebenstrafen, wie etwa der Einziehung nach § 40 des Strafgesetzbuchs, wegen ihrer Bindung an den Antrag des Verletzten nicht selbständig im öffentlichen Interesse durchgesetzt werden können. Diese Verquickung von zivil- und strafrechtlichen Grundsätzen entspricht der Sache nach dem in den §§ 403 ff. der Strafprozeßordnung geregelten sog. Adhäsionsverfahren, ohne daß jedoch die Bestimmungen über dieses Verfahren anwendbar sind, die eine eingehende Regelung der bei der Verfolgung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren notwendig auftretenden Konkurrenzprobleme enthalten. So bleibt die Frage, welchen Einfluß etwa der Verzicht auf den bürgerlich-rechtlichen Vernichtungsanspruch, die Rechtshängigkeit dieses Anspruchs oder die rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf die Durchführung des strafrechtlichen Vernichtungsverfahrens haben soll, ungeklärt. Daß für das geltende Recht aus diesen Unklarheiten Schwierigkeiten nicht entstanden oder jedenfalls nicht bekannt geworden sind, ist wohl allein darauf zurückzuführen, daß der strafrechtliche Vernichtungsanspruch praktische Bedeutung niemals erlangt hat. Um aber für die Zukunft eine klare Rechtslage zu schaffen, verzichtet der Entwurf auf diesen unvollkommenen, vom Standpunkt des Strafrechts aus ungewöhnlichen und überflüssigen Strafanspruch und verweist in Satz 1 den Verletzten für die Geltendmachung der Vernichtung und der sonstigen Maßnahmen im Strafprozeß auf das in den §§ 403 ff. StPO geregelte Adhäsionsverfahren, mit welchem dem Verletzten wegen der klaren Abgrenzung zum Zivilverfahren im Ergebnis weit besser gedient sein dürfte.

Die Bestimmung in § 403 Abs. 1 StPO, nach der im Verfahren vor dem Amtsgericht das Adhäsionsverfahren nur zulässig ist, soweit der Anspruch zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, würde allerdings den Anwendungsbereich der neuen

Regelung zu weitgehend einschränken, weil die urheberrechtlichen Ansprüche auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Überlassung oft die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte überschreiten werden. Insoweit sieht der Entwurf daher eine Sonderregelung vor.

Die Regelung des strafrechtlichen Vernichtungsanspruchs im geltenden Recht verdrängt als Spezialvorschrift § 40 StGB, der für Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung benutzt oder bestimmt sind, allgemein ohne Antrag des Verletzten die Einziehung vorsieht. Nach der Neufassung des Satzes 1 wäre ein Rückgriff auf diese Bestimmung möglich. Die Anwendung würde jedoch den vom Entwurf im Ergebnis beibehaltenen Grundsatz durchbrechen, daß die Entscheidung über das Schicksal der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen allein dem Verletzten vorbehalten bleiben soll. Satz 2 schließt deshalb die Anwendbarkeit des § 40 StGB ausdrücklich aus.

Eines besonderen Hinweises darauf, daß § 120 auch auf den Erben des Verletzten Anwendung findet, bedarf es nicht, weil sich dies bereits aus § 30 ergibt.

Die Neufassung des § 120 hat zur Folge, daß auf die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr im selbständigen Verfahren erkannt werden kann, wie es im geltenden Recht (§ 47 Abs. 2 LUG, § 43 Abs. 2 KUG) vorgesehen war. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das selbständige Verfahren sind auf das Adhäsionsverfahren nicht anwendbar. Läßt sich im Falle einer Urheberrechtsverletzung ein Strafverfahren nicht durchführen, etwa weil der Täter schuldlos handelte, so kann der Verletzte die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen nunmehr allein im Zivilrechtswege betreiben.

Zu § 121 — Bekanntmachung des Urteils

Die Bestimmung sieht aus den gleichen Gründen wie im bürgerlich-rechtlichen Verfahren (vgl. zu § 113) auch für das Strafverfahren die Möglichkeit vor, eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils anzuordnen.

Absatz 1 Satz 1 ist, soweit sich nicht aus der Natur des Strafverfahrens Besonderheiten ergeben, der entsprechenden Bestimmung in § 113 Abs. 1 angepaßt. Ein besonderer Hinweis darauf, daß die Verurteilung erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden darf, war nicht erforderlich, da dies für das Strafverfahren bereits aus dem Fehlen einer vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt. *Satz 2* soll dem Verletzten den zur Durchführung der Bekanntmachung notwendigen Erwerb einer Urteilsausfertigung erleichtern; die Bestimmung entspricht § 200 Abs. 3 StGB. *Satz 3* entspricht § 113 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 2 folgt der Regelung in § 23 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Absatz 3 entspricht § 113 Abs. 2 Satz 1.

DRITTER ABSCHNITT

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

Zu § 122

Die geltenden Urheberrechtsgesetze (§ 10 LUG, § 14 KUG) lassen die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und, soweit es sich um Werke der Literatur oder der Musik handelt, in das Original seines Werkes (Originalhandschrift) gegen den Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung zu; gegen den Erben des Urhebers kann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, wenn der Erbe einwilligt oder wenn das Werk bereits erschienen ist. Der Entwurf enthält entsprechende Schutzbestimmungen zugunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 123 bis 129). Im übrigen soll sich nach § 122 die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Bestimmungen, d. h. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, richten. Danach kann das Urheberrecht als solches nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, weil es nicht übertragbar ist (vgl. § 857 Abs. 3 ZPO). Auch die aus dem droit moral erwachsenden einzelnen Rechte des Urhebers sind der Zwangsvollstreckung entzogen, weil sie als höchstpersönliche Rechte nicht abgetreten werden können.

Ferner ergibt sich aus der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen, daß die Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte, die der Urheber Dritten eingeräumt hat, grundsätzlich zulässig ist. Die Nutzungsrechte können unbeschränkt gepfändet werden. Ihre Verwertung ist allerdings dadurch beschränkt, daß ihre Übertragung auf den pfändenden Gläubiger oder Dritte nach § 34 an die Zustimmung des Urhebers gebunden ist, soweit die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen ist (vgl. § 100). Ohne Einschränkung unterliegen der Zwangsvollstreckung Originale, die der Urheber oder sein Rechtsnachfolger an Dritte veräußert hat.

Da sich die Sondervorschriften der §§ 123 bis 129 nur auf Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen beziehen, ist auch die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst und seine Rechtsnachfolger nach den allgemeinen Vorschriften unbeschränkt zulässig, soweit ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts oder auf Herausgabe eines Originals vollstreckt werden soll.

Von der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte ist die Zwangsvollstreckung zu unterscheiden, die in Geldforderungen vorgenommen wird, die dem Urheber aus der Verwertung seines Werkes entstanden sind. Die Zwangsvollstreckung in die bezeichneten Forderungsrechte, beispielsweise in den Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts, soll wie nach geltendem Recht keiner Beschränkung unterliegen. Das gleiche gilt für die Zwangsvollstreckung in Vervielfältigungsstücke von Werken aller Art.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

Zu § 123 — Urheberrecht

Entsprechend dem geltenden Recht (§ 10 Satz 1 LUG, § 14 Abs. 1 KUG) ist gegen den Urheber die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung zulässig. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthält § 123 Satz 1 die weitere Einschränkung, daß die Zwangsvollstreckung nur insoweit zulässig ist, als der Urheber Nutzungsrechte einräumen kann. Im Hinblick auf § 31 Abs. 4 ist die Vollstreckung daher auf die zur Zeit bekannten Nutzungsarten begrenzt.

Die Bestimmung in Satz 2, daß die Einwilligung des Urhebers zur Zwangsvollstreckung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann, entspricht § 10 Satz 1 LUG und § 14 Abs. 1 KUG.

Zu § 124 — Originale von Werken

Ebenfalls in Anlehnung an § 10 Satz 1 LUG bestimmt Absatz 1, daß die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber auch in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig ist und daß die Einwilligung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann. Der Entwurf enthält insoweit eine Erweiterung des geltenden Rechts, als Absatz 1 nicht nur die Originale von Werken der Literatur und Tonkunst betrifft, sondern auch die Originale sonstiger Werke, sofern es sich nicht um Bauwerke oder bereits veröffentlichte Werke handelt (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Einschränkung der Zwangsvollstreckung in Originale nicht veröffentlichter Werke der bildenden Künste — mit Ausnahme der Werke der Baukunst — soll zugunsten des Urhebers verhindern, daß Werke, die noch nicht vollendet sind oder die er nicht veröffentlichen will, dem Zugriff der Gläubiger preisgegeben und öffentlich versteigert werden. Hat jedoch der Urheber das Original veräußert oder das Werk veröffentlicht, so entfällt dieses Schutzbedürfnis, weil sich der Urheber dadurch zu seinem Werk bekannt hat.

Eine geringe Abweichung vom geltenden Recht bringt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, der allgemein die Zwangsvollstreckung in das Original auch gegen den Willen des Urhebers für zulässig erklärt, soweit sie zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist. Hat z. B. der betreibende Gläubiger die Zwangsvollstreckung mit Einwilligung des Urhebers in das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes erwirkt, so muß er auch die Benutzung der dem Urheber gehörigen Handschrift erzwingen können, soweit dies notwendig ist, um das Werk zu vervielfältigen.

In Absatz 2 Satz 2 ist klargestellt, daß in den Fällen der Zwangsvollstreckung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden darf. Die gepfändeten Originale dürfen also veräußert werden.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers

Zu § 125 — Urheberrecht

§ 125 beschränkt gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht in entsprechender Weise wie die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst, jedoch mit dem Unterschied, daß es seiner Einwilligung zur Zwangsvollstreckung nicht bedarf, wenn das Werk erschienen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 10 Satz 2 LUG, § 14 Abs. 2 KUG).

Es ist angeregt worden, die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers darüber hinaus nur dann von seiner Einwilligung abhängig zu machen, wenn sie seine berechtigten Interessen verletzen würde. Der Entwurf folgt dieser Anregung nicht, weil die berechtigten Interessen des Rechtsnachfolgers keinen geeigneten Maßstab für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung abgeben. Diese Beschränkung rechtfertigt sich vielmehr allein aus dem vom Rechtsnachfolger wahrgenommenen persönlichkeitsrechtlichen Interesse des Urhebers, unfertige oder sonst nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Werke dieser nicht zugänglich zu machen. Ob jedoch ein Werk nach Auffassung des Urhebers zur Veröffentlichung geeignet ist, läßt sich nach dessen Tode kaum jemals eindeutig klären. Es ist daher im Interesse der Rechtssicherheit geboten, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers allein von leicht feststellbaren Tatsachen wie dem Erscheinen des Werkes abhängig zu machen.

§ 125 enthält insofern eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht, als er den Schutz gegen die Zwangsvollstreckung nicht nur den Erben des Urhebers, sondern auch seinen sonstigen Rechtsnachfolgern im Sinne des § 30 (Vermächtnisnehmer) zubilligt. Diese Erweiterung ist geboten, weil der Entwurf auch sonst zwischen den Erben und dem Vermächtnisnehmer nicht unterscheidet.

Zu § 126 — Originale von Werken

Absatz 1 macht die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers gleichfalls von seiner Einwilligung abhängig. Die Einwilligung soll jedoch nach Absatz 2 abgesehen von den in § 124 Abs. 2 genannten Fällen, dann nicht erforderlich sein, wenn es sich um Originale eines bereits erschienenen Werkes handelt. Dies entspricht für Werke der Literatur und der Musik dem geltenden Recht (§ 10 Satz 2 LUG). Die Tatsache, daß ein Original auch nach Erscheinen des Werkes für die Erben des Urhebers einen Erinnerungswert haben kann, rechtfertigt keine andere Regelung, da die verschuldeten Erben sich auch von anderen wertvollen Andenken an den Urheber trennen müssen.

Es ist vorgeschlagen worden, die Zwangsvollstreckung auch in das Original eines noch nicht erschie-

nenen, aber veröffentlichten Werkes sowie in das Original eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste ohne Einwilligung des Rechtsnachfolgers zuzulassen, sofern nicht der Rechtsnachfolger ein berechtigtes Interesse an dem Unterbleiben der Zwangsvollstreckung hat. Der Entwurf sieht von einer solchen Erweiterung der Ausnahmen in Absatz 2 ab, weil aus den zu § 125 genannten Gründen das berechnete Interesse des Rechtsnachfolgers keinen geeigneten Maßstab dafür bietet, ob die Zwangsvollstreckung ohne seine Einwilligung zulässig sein soll.

Zu § 127 — Testamentsvollstrecker

§ 127 gewährt für den Fall, daß ein Testamentsvollstrecker eingesetzt ist, diesem das Einwilligungsrecht nach den §§ 125 und 126.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner

Zu § 128

Nach § 128 sollen auch der Verfasser von wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80) und der Lichtbildner (§ 82) sowie deren Rechtsnachfolger in gleicher Weise wie der Urheber und seine Rechtsnachfolger gegen Zwangsvollstreckungen geschützt sein. Es handelt sich hierbei um Inhaber solcher verwandter Schutzrechte, für die auch diejenigen Bestimmungen des Ersten Teils zur Anwendung kommen, die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht erwachsen, welches Grundlage auch für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist.

5. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

Zu § 129

Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 3 KUG) ist die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen eingeschränkt, die ausschließlich zur Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste bestimmt sind. Diese Vorrichtungen stellen gleichsam ein Zubehör der Nutzungsrechte dar, zu deren Ausübung sie geschaffen wurden. Der bestimmungsmäßige Gebrauch solcher Vorrichtungen durch Personen, die nicht zur Ausübung der in Betracht kommenden Nutzungsrechte berechtigt sind, würde eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Die Verwertung solcher Vorrichtungen zur Befriedigung von Geldforderungen müßte sich daher auf eine Verwertung des Stoffes beschränken, aus dem sie bestehen. Das wäre eine unwirtschaftliche Maßnahme, da der Stoffwert gegenüber der Bedeutung, die den Vorrichtungen wegen der darin verkörperten Arbeit und für die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse zukommt, völlig in den Hintergrund tritt.

Der Entwurf erhält diese Regelung aufrecht, sieht jedoch in Absatz 1 eine Ausnahme für den Fall vor, daß der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist, etwa aufgrund eines eigenen, vom Urheber vertraglich erworbenen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. In diesem Fall werden die Vorrichtungen durch die Zwangsvollstreckung nicht ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen. Der Entwurf geht hingegen insofern über das geltende Recht hinaus, als er die Regelung nicht auf Vorrichtungen zur Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste beschränkt, sondern auch die Vorrichtungen zur Vervielfältigung sonstiger Werke erfaßt, wie beispielsweise den Stehsatz eines literarischen Werkes, die Schallplattenmatrizen eines Werkes der Tonkunst oder das Filmnegativ, weil hier die gleichen Erwägungen maßgebend sind wie für Werke der bildenden Künste.

Der Entwurf erstreckt die vorstehend geschilderte Regelung ferner auf Vorrichtungen, die ausschließlich zur Funksendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes (vgl. Absatz 1) oder zur Vorführung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerkes (Absatz 2) bestimmt sind.

Absatz 3 bringt entsprechende Einschränkungen der Zwangsvollstreckung für die nach § 80 geschützten wissenschaftlichen Ausgaben, die nach § 81 geschützten Ausgaben nachgelassener Werke, die nach § 82 geschützten Lichtbilder und die nach § 85 Satz 2, §§ 95, 97, 104 und 105 geschützten Bild- und Tonträger. Auch in diesen Fällen kann der Vollstreckungsgläubiger, wenn er die entsprechenden Verwertungsrechte nicht besitzt, die Vorrichtungen zur Vervielfältigung, Vorführung oder Funksendung nicht verwenden, ohne die betreffenden Schutzrechte zu verletzen. Sie haben für ihn gleichfalls nur den Stoffwert.

PUNFTER TEIL

Anwendungsbereich Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrecht

Zu § 130 — Deutsche Staatsangehörige

Absatz 1 hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß deutsche Staatsangehörige für ihre Werke auch dann Schutz genießen, wenn diese noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). Es kommt hierbei nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Trägers des Urheberrechts, also des Urhebers selbst, an; ob auch die Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) deutsche Staatsangehörige sind, ist ohne Belang.

Satz 2 bestimmt, daß es bei Werken von Miturhebern (§ 8) genügt, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist, was nach herrschender Meinung auch für das geltende Recht angenommen wird.

Absatz 2 sieht mit Rücksicht auf Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes vor, daß auch solche Urheber Schutz genießen, die zwar nicht deutsche Staatsangehörige, aber Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Der Anregung, den deutschen Staatsangehörigen über die nach diesem Gesetz begründeten Rechte hinaus den sich aus Staatsverträgen für ausländische Urheber in der Bundesrepublik etwa ergebenden weitergehenden Schutz zu gewähren, kommt der Entwurf nicht nach. Rechtstechnik und Systematik internationaler Verträge sind in der Regel andersartig als in der deutschen Gesetzgebung, so daß die unmittelbare Anwendung der Verträge zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Zu § 131 — Ausländische Staatsangehörige

§ 131 stimmt im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§ 55 LUG, § 51 Abs. 2 KUG) überein.

Nach Absatz 1 genießt ein ausländischer Urheber den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Original oder in einer Übersetzung zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat erscheinen lassen. Eine geringe Abweichung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß ein früheres Erscheinen des Werkes im Ausland den Schutz nicht ausschließt, wenn es nicht länger als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückliegt. Diese Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Absatz 2 stellt — ebenfalls abweichend vom geltenden Recht — den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken die Werke der bildenden Künste gleich, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind. Diese Bestimmung entspricht Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Absatz 3 bringt eine weitere Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Er knüpft an Artikel 6 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft an. Danach ist die Bundesrepublik berechtigt, gegenüber Angehörigen verbandsfremder Staaten, die Urheber deutscher Staatsangehörigkeit nicht hinreichend schützen, den Schutz einzuschränken, sofern der ausländische Urheber weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Vertragsland seinen Wohnsitz hat. Von dieser Befugnis könnte, wenn nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben wird, nur im Wege eines Gesetzes Gebrauch gemacht werden. Da es aber häufig darauf ankommen wird, die Vergeltungsmaßnahme schnell durchzuführen, um damit einen Druck auf den betreffenden ausländischen Staat ausüben zu können, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß der Bundesminister der Justiz die Vergeltungsmaßnahme im Wege einer Rechtsverordnung einführen kann. Damit ist die

Möglichkeit gegeben, sich dem jeweiligen Rechtszustand möglichst elastisch anzupassen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, daß die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke von ausländischen Urhebern nur den Schutz genießen, der sich aus bestehenden Staatsverträgen ergibt. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie die Berner Übereinkunft in Betracht sowie das am 24. Februar 1955 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952. Wenn es jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Landes, mit dem kein Staatsvertrag besteht, eines solchen Vertrages zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes nicht bedarf, sondern nur der Feststellung der materiellen Gegenseitigkeit, so wird es häufig im deutschen Interesse liegen, möglichst schnell die Gegenseitigkeit zugunsten dieses Landes herzustellen und damit für die deutschen Staatsangehörigen dort Schutz zu erwirken. Mit Rücksicht hierauf ist in Satz 2 vorgeschrieben, daß ausländische Urheber auch dann im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschützt sein sollen, wenn in dem Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

Nach Absatz 5 sollen ausländische Staatsangehörige die Ansprüche aus dem Folgerecht (§ 26) stets nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geltend machen können, auch wenn es sich um ein zuerst im Bundesgebiet erschienenen Werk handelt. Insoweit wird Absatz 1 eingeschränkt. Diese Regelung entspricht Artikel 14^{bis} Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Zu § 132 — Staatenlose

Nach dem Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen sollen Staatenlose und Flüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem vertragsschließenden Staat haben, für die Anwendung des Welturheberrechtsabkommens den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt werden. § 132 greift diesen Gedanken bezüglich der Staatenlosen auf und sieht die Einfügung einer entsprechenden Rechtsnorm in das deutsche Urheberrechtsgesetz vor, nach der — auch unabhängig von dem Welturheberrechtsabkommen — Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den deutschen Staatsangehörigen gleichstehen. Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen den Angehörigen des ausländischen Staates gleichstehen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zu § 133 — Ausländische Flüchtlinge

Nach Artikel 14 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), dem auch die Bundesrepublik angehört, genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Urheber-

berrechtsschutz, der dort den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiet jedes anderen vertragschließenden Landes genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine entsprechende Regelung enthält das in der Begründung zu § 132 erwähnte Zusatzprotokoll 1 zum Welbunheberrechtsabkommen. Wie in § 132 für die Staatenlosen soll auch der Urheberrechtsschutz für ausländische Flüchtlinge unabhängig von den internationalen Abkommen im Urheberrechtsgesetz geregelt werden. § 133 Satz 1 erklärt daher die Bestimmungen des § 132 für alle Ausländer, die im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften Flüchtlinge sind, für entsprechend anwendbar. Satz 2 stellt klar, daß § 133 den Urheberrechtsschutz für Flüchtlinge nicht abschließend regelt, sondern die allgemeinen Vorschriften in § 131 auch für Flüchtlinge gelten. Ein Flüchtling, der gemäß § 133 keinen Urheberrechtsschutz genießt, weil die Staatsangehörigen des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in der Bundesrepublik keinen urheberrechtlichen Schutz haben, kann z. B. einen solchen Schutz in Anspruch nehmen, wenn er sein Werk zuerst in der Bundesrepublik hat erscheinen lassen (vgl. § 131 Abs. 1).

2. Verwandte Schutzrechte

Bei der Regelung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes hinsichtlich der verwandten Schutzrechte können die für urheberrechtlich geschützte Werke geltenden Bestimmungen (§§ 130 bis 133) vielfach entsprechend angewendet werden. Lediglich für den Schutz von Ausgaben nachgelassener Werke nach § 81 ist keine Beschränkung der Anwendung des Gesetzes vorgesehen. Der Schutz nach § 81 wird dafür gewährt, daß das nachgelassene Werk dem deutschen Publikum zugänglich gemacht wird. Nach dem Zweck dieser Vorschrift kann es keinen Unterschied machen, ob die Veröffentlichung von einem Inländer oder von einem Ausländer vorgenommen worden ist.

Zu § 134 — Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

§ 134 erklärt die für die Werke geltenden Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes allgemein für entsprechend anwendbar auf den Schutz von wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80) und von Lichtbildern (§ 82); da diese verwandten Schutzrechte weitgehend dem Urheberrecht angehängen sind.

Zu § 135 — Schutz des ausübenden Künstlers

In Anlehnung an die für Urheber vorgesehene Regelung in § 130 bestimmt Absatz 1, daß die deutschen ausübenden Künstler den nach §§ 83 bis 94 gewährten Schutz für alle ihre Darbietungen genießen, gleichviel, wo diese stattfinden.

Für den Schutz ausländischer Künstler unterscheidet der Entwurf zwischen der unmittelbaren Nutzung der Darbietungen durch Lautsprecherübertragung, Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und Funk-sendung und der mittelbaren Nutzung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder durch Funk gesendeter Darbietungen. In den ersten Fällen wird der Schutz an die Voraussetzung geknüpft, daß die Darbietungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden (Absatz 2).

Gegen eine unerlaubte Verwendung von Bild- oder Tonträgern sollen ausländische ausübende Künstler dagegen nur geschützt sein, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, daß sie früher als 30 Tage vorher im Ausland erschienen sind (Absatz 3). Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken des § 131 Abs. 1, nach dem ausländische Urheber für ihre Werke nur dann Schutz genießen, wenn sie diese zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben erscheinen lassen.

Die durch Funk gesendeten Darbietungen ausländischer Künstler sollen gegen weitere Verwertung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger, Weiter-sendung oder öffentliche Wiedergabe der Funksendung nur geschützt sein, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist (Absatz 4).

Im übrigen sollen nach Absatz 5 die ausländischen ausübenden Künstler Schutz nach Inhalt der Staatsverträge genießen.

Zu § 136 — Schutz des Herstellers von Tonträgern

Entsprechend der für ausübende Künstler geltenden Regelung bestimmt § 136, daß deutsche Hersteller von Tonträgern den Schutz nach §§ 95 und 96 unbeschränkt genießen (Absatz 1), ausländische Tonträgerhersteller jedoch nur, wenn die Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuerst erschienen sind (Absatz 2). Im übrigen sollen ausländische Tonträgerhersteller den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge genießen (Absatz 3).

Zu § 137 — Schutz des Sendeunternehmens

Für den Schutz der Sendeunternehmen nach § 97 unterscheidet der Entwurf zwischen den Unternehmen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und den übrigen Unternehmen. Die ersten genießen den Schutz, gleichviel, wo sie ihre Sendungen ausstrahlen (Absatz 1). Die anderen haben den Schutz für die Sendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen (Absatz 2); im übrigen werden sie nach Inhalt der Staatsverträge geschützt (Absatz 3).

Zu § 138 — Schutz des Filmherstellers

Für den Schutz des Filmherstellers nach §§ 104 und 105 sollen die gleichen Grundsätze gelten wie für den Schutz des Tonträgerherstellers (§ 136).

ZWEITER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Zu § 139 — Werke

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß die neuen Vorschriften auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke Anwendung finden sollen, entspricht der Regelung der geltenden Urheberrechtsgesetze (§ 62 Satz 1 LUG, § 53 Abs. 1 Satz 1 KUG). Die Regelung, die nach Satz 2 auch für die verwandten Schutzrechte gilt, ist im Interesse der Rechtsvereinfachung geboten, weil andernfalls jahrzehntelang zwei Urheberrechtsordnungen nebeneinander bestehen würden. Soweit sich aus der vorgeschlagenen Regelung Unbilligkeiten ergeben können, sind in § 139 Abs. 2 und §§ 140 bis 146 Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für Werke, die nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht worden sind. Nach geltendem Recht genießen an einem solchen Werk die Erben des Urhebers noch für zehn Jahre nach der Veröffentlichung vollen Urheberrechtsschutz. Der Entwurf gewährt statt dessen demjenigen, der das Werk erscheinen läßt, ein zehnjähriges ausschließliches Verwertungsrecht am Werk (vgl. § 81). Für den Fall, daß das Werk vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, erscheint es angemessen, es bei der Regelung des geltenden Rechts, d. h. bei dem zehnjährigen Urheberrechtsschutz zugunsten der Erben des Urhebers zu belassen, da sich die Erben auf diesen Schutz eingestellt haben.

Zu § 140 — Übersetzungen

Nach § 62 Satz 2 LUG können Übersetzungen, sonstige Bearbeitungen und für den Schulgebrauch bestimmte Sammlungen, die vor Inkrafttreten des LUG am 1. Januar 1902 erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen sind, weiterhin von dem Bearbeiter vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden. § 140 erhält diese Regelung aufrecht, soweit es sich um Übersetzungen handelt. In den anderen Fällen erscheint die Leistung des Bearbeiters nicht so schutzwürdig, daß die Verwertung der Bearbeitung oder Sammlung für alle Zukunft ohne Rücksicht auf die Rechte der Urheber der benutzten Werke gestattet bleiben müßte.

Zu § 141 — Verträge

Absatz 1 sieht vor, daß das neue Gesetz grundsätzlich nicht für Verträge gilt, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen sind. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die Parteien beim Abschluß dieser Verträge noch von dem bisherigen Rechtszustand ausgegangen sind. Von diesem Grundsatz sind jedoch einige Ausnahmen zu machen:

Die Regelung des Rückrufsrechts wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) muß auch für die früher geschlossenen Verträge gelten, weil sie sich auf einen Tatbestand bezieht, der von dem Inhalt des zwi-

sehen dem Urheber und dem Verwerter geschlossenen Vertrages unabhängig ist.

Die §§ 43 und 89 sollen gleichfalls auch für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Verträge gelten, weil diese Bestimmungen u. a. auch dazu dienen sollen, Streitfragen zu klären, die sich aus der Auslegung der früher geschlossenen Verträge im Hinblick auf die durch das Gesetz neu geschaffenen Rechte ergeben könnten.

Die §§ 40 und 41 sind im Interesse der Urheber gleichfalls auf die früheren Verträge anzuwenden; zur Wahrung der wohl erworbenen Rechte der Nutzungsberechtigten ist vorgesehen, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

Für die Vorschrift in § 36 über die Beteiligung des Urhebers an unerwartet hohen Gewinnen des Verwerter seines Werkes gilt das gleiche wie für das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung. Da jedoch der Verwerter in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mit der Beteiligung zu rechnen brauchte, soll er nur verpflichtet sein, den Urheber an den späteren Gewinnen zu beteiligen. Soweit sich Ansprüche auf eine weitergehende Beteiligung aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, sollen diese unberührt bleiben.

Absatz 2 stellt klar, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen wirksam bleiben. Zweifel können sich insoweit namentlich bei Verfügungen über Nutzungsrechte an erst künftig bekannt werdenden Nutzungsarten ergeben, die nach der Rechtsprechung bisher zulässig sind, nach § 31 Abs. 4 jedoch in Zukunft ausgeschlossen sein sollen.

Zu § 142 — Tonträger

Absatz 1 erhält unter Berücksichtigung von Artikel 13 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft teilweise die Bestimmung in § 63 a Abs. 1 LUG aufrecht, nach der die vor dem 1. Mai 1909 auf Tonträger übertragenen Werke weiterhin frei auf Tonträger übertragen werden dürfen. Im Gegensatz zu § 63 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz LUG soll es jedoch nach dem Entwurf nicht mehr zulässig sein, die auf diese Weise hergestellten Tonträger auch frei zu öffentlichen Wiedergaben zu benutzen. Nachdem durch Streichung des § 22 a LUG die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Tonträgern allgemein dem Verbot des Urhebers unterliegt, würde die Aufrechterhaltung der Wiedergabefreiheit nach § 63 a LUG die einzelnen Veranstalter dazu zwingen, bei jedem Tonträger nachzuprüfen, ob das Werk bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise auf Tonträger aufgenommen worden ist. Dies würde eine zu große Unsicherheit für den Rechtsverkehr bedeuten.

Absatz 2 nimmt Tonfilme von der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung aus um klarzustellen, daß die dort bezeichneten Werke nicht frei zur Herstellung eines Tonfilmes benutzt werden dürfen.

Zu § 143 — Urheber

Der Entwurf weicht hinsichtlich der Regelung der Frage, wer als Urheber eines Werkes anzusehen ist, in mehreren Punkten vom geltenden Recht ab. So ist das Urheberrecht, das nach geltendem Recht juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Herausgebern oder Verlegern von Sammelwerken zusteht (§§ 3, 4 LUG, §§ 5, 6 KUG), in den Entwurf nicht übernommen. Für diese Fälle bestimmt *Satz 1*, daß derjenige, der nach den bisherigen Vorschriften als Urheber anzusehen ist, auch weiterhin als Urheber gilt. Ausgenommen ist von dieser Regelung nur das bisherige Urheberrecht am Lichtbild und das bisherige Bearbeiter-Urheberrecht des ausübenden Künstlers nach § 2 Abs. 2 LUG (vgl. dazu § 144).

Soweit bisher juristische Personen als Urheber angesehen wurden, passen für die Berechnung der Schutzfristen die neuen, nur auf die Lebenszeit des Urhebers abgestellten Vorschriften nicht. Es soll deshalb nach *Satz 2* insoweit bei der alten Schutzdauer verbleiben.

Zu § 144 — Inhaber verwandter Schutzrechte

§ 144 bestimmt entsprechend dem in § 139 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, daß sich der Lichtbildschutz und der Schutz mechanischer Vorrichtungen nach § 2 Abs. 2 LUG auch für vor Inkrafttreten des Gesetzes hergestellte Lichtbilder und Vorrichtungen nach den neuen Vorschriften richtet, d. h. an die Stelle des bisherigen Urheberrechtsschutzes treten nunmehr die insoweit vorgesehenen verwandten Schutzrechte. Eine Aufrechterhaltung des Urheberrechtsschutzes wäre mit dem streng durchgeführten Grundsatz des Entwurfs, daß nur die schöpferische Leistung Urheberrechtsschutz genießen kann, unvereinbar.

Zu § 145 — Vervielfältigung und Verbreitung

Die *Absätze 1 und 2* enthalten entsprechend dem geltenden Recht (§ 63 LUG, § 54 KUG) eine Übergangsregelung für den Fall, daß mit einer Vervielfältigung, die nach dem neuen Gesetz unzulässig ist, bisher aber erlaubt war, wie z. B. die Vervielfältigung von Liederbüchern und Anthologien nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LUG, vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnen worden ist. In diesem Falle soll die Vervielfältigung noch nach Inkrafttreten des Gesetzes vollendet werden dürfen und die Verbreitung der rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke frei zulässig sein. Die in § 63 Satz 2 LUG und § 54 Satz 1 KUG vorgesehene weitere Bestimmung, daß vorhandene Vorrichtungen zur Vervielfältigung (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen) noch 6 Monate bzw. 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes benutzt werden dürfen, behält der Entwurf nicht bei. Angesichts der Bedeutung und des Umfangs des neuen Urheberrechtsgesetzes wird es ohnehin notwendig sein, das Gesetz erst nach einer längeren Frist seit seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Es ist nicht erforderlich, die Weiterbenutzung der vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung darüber hinaus zuzulassen, soweit es sich nicht um die Vollendung

einer bereits begonnenen Vervielfältigung nach Absatz 1 handelt.

Als *Absatz 3* ist eine Übergangsbestimmung für die Fälle vorgesehen, in denen die bisher frei zulässige Vervielfältigung auch nach dem neuen Gesetz erlaubt, in Zukunft aber vergütungspflichtig ist. In diesen Fällen soll die begonnene Vervielfältigung ohne Zahlung einer Vergütung vollendet werden dürfen. Eine andere Regelung würde zu dem unangemessenen Ergebnis führen, daß beispielsweise für die Vollendung einer begonnenen Vervielfältigung von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) vom Inkrafttreten des Gesetzes an eine Vergütung bezahlt werden müßte, während die begonnene Vervielfältigung einer nach der Regelung des Entwurfs dem Verbot des Urhebers unterliegenden Anthologie nach Absatz 1 kostenfrei vollendet werden darf.

Zu § 146 — Übertragung von Rechten

Nach bisherigem Recht ist es möglich, die aus dem Urheberrecht fließenden Verwertungsrechte, z. B. das Vervielfältigungsrecht oder das Aufführungsrecht, auf einen Dritten zu übertragen. Der Entwurf läßt eine solche Übertragung nicht mehr zu, sondern sieht nur die Einräumung von Nutzungsrechten vor (§ 31). *Absatz 1 Satz 1* stellt klar, daß diese neue Regelung entsprechend dem in § 139 enthaltenen Grundsatz auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen über das Urheberrecht gelten soll in der Weise, daß nunmehr an die Stelle der erworbenen Verwertungsrechte die entsprechenden Nutzungsrechte treten.

Die Auslegungsregel in *Absatz 1 Satz 2* entspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß sich Verfügungen über das Urheberrecht im Zweifel nicht auf neue, zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Werknutzungsarten erstrecken. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Bestimmung nicht auf Rechte anwendbar ist, die, wie das Senderecht, durch das neue Urheberrechtsgesetz nicht begründet, sondern lediglich bestätigt werden. Nach *Absatz 2* soll die vorgesehene Regelung für verwandte Schutzrechte entsprechend gelten.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Zu § 147 — Urheberrolle

§ 147 regelt die Einrichtung der in § 69 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Urheberrolle. Er lehnt sich an die §§ 56 bis 58 LUG an, enthält jedoch einige Abweichungen vom geltenden Recht.

Nach § 56 Abs. 1 LUG wird die Urheberrolle beim Stadtrat in Leipzig geführt. Der Entwurf sieht statt dessen vor, das Patentamt mit dieser Aufgabe zu betrauen, in dem eine Urheberrechtsabteilung bereits besteht (*Absatz 1*). Über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Eintragungsantrags soll nach *Absatz 2* das Patentgericht entscheiden.

Die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LUG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 [RGBl. S. 211]; § 58 Abs. 2 Satz 2 LUG und dem Gesetz über Bekanntmachungen vom 17. Mai 1950 [BGBl. S. 183]).

Absatz 5 entspricht § 57 Abs. 1 Satz 1 LUG.

Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung für die bestehenden Eintragungen in der beim Stadtrat in Leipzig geführten Eintragungsrolle.

Zu § 148 — Änderung der Strafprozeßordnung

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Änderung der Strafprozeßordnung bringt keine Abweichung vom geltenden Recht. Nach § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO werden auch bisher alle Urheberrechtsverletzungen im Wege der Privatklage verfolgt. Die Bestimmung soll nur redaktionell vereinfacht und dem neuen Gesetz angepaßt werden.

Zu § 149 — Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen

Nach Artikel IV Nr. 4 des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 102), dem auch die Bundesrepublik angehört, ist kein vertragschließender Staat verpflichtet, einen längeren Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem vertragschließenden Staat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde; ist das Werk nicht veröffentlicht, so braucht kein längerer Schutz gewährt zu werden als der, der in dem vertragschließenden Staat, dem der Urheber angehört, für Werke der betreffenden Art festgesetzt ist. Die Frage, ob diese Einschränkung des Schutzes für ausländische Werke mit der Ratifikation des Welturheberrechtsabkommens durch die Bundesrepublik in deren Gebiet unmittelbar wirksam geworden ist, oder ob hierzu eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich ist, ist streitig. Um klarzustellen, daß die Einschränkung des Schutzes auch für die Bundesrepublik gilt, sieht § 149 eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen vor.

Zu § 150 — Aufgehobene Vorschriften

Durch § 150 werden die geltenden urheberrechtlichen Vorschriften aufgehoben, die durch das neue Urheberrechtsgesetz ersetzt werden oder sonst gegenstandslos geworden sind (Nummern 1 bis 7). Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie kann nicht gänzlich außer Kraft gesetzt werden, weil für die darin enthaltenen Vorschriften über den Bildnisschutz (vgl. §§ 22 bis 24, 33 Abs. 1 Nr. 2) keine entsprechende Regelung im neuen Urheberrechtsgesetz vorgesehen ist (vgl. Einleitung S. 35). Die Vorschriften sollen daher bis zu einer Neuregelung des Bildnisschutzes in Kraft bleiben (vgl. Nummer 5).

§ 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 gewährt heimatlosen Ausländern hinsichtlich ihrer Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht. Da alle heimatlosen Ausländer zugleich Flüchtlinge im Sinne des von der Bundesrepublik ratifizierten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 560) sind und damit nach Artikel 14 dieses Abkommens in der Bundesrepublik hinsichtlich des Schutzes dieser Rechte wie Inländer behandelt werden, kann Artikel 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet außer Kraft gesetzt werden (Nummer 8). Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil Meistbegünstigungsklauseln auf dem Gebiet des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes unüblich sind und sich aus ihnen leicht Unklarheiten über den Umfang des gewährten Schutzes ergeben können.

Zu § 151 — Geltung im Land Berlin

§ 151 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 152 — Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, wie bereits zu § 145 erwähnt, eine verhältnismäßig geräumige Frist vorzusehen sein, um es den beteiligten Kreisen zu ermöglichen, sich auf den neuen Rechtszustand einzustellen.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 1951

— I ZR 93/51 —

Tatbestand:

Chefarzt und Direktor des Tuberkulose-Krankenhauses der Beklagten war bis zu seinem am 31. Dezember 1938 erfolgten Tode Professor Dr. Sch., der neue Methoden zur Bekämpfung der Lungen-Tuberkulose auf lungenchirurgischem Gebiet eingeführt hat. Auf Veranlassung von Professor Dr. Sch. wurden insbesondere in Pneumolysefällen und bei Thorakoplastiken sog. Nachuntersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in einer seit 1937 eingeführten Kartothek auf Karteikartenformularen niedergelegt wurden.

Nach dem Tode von Professor Dr. Sch. wurde im Jahre 1939 der Kläger zum Chefarzt berufen. Er hat die vorgenannte Kartothek bis zu seinem Ende 1945 erfolgten Ausscheiden als Chefarzt weitergeführt und weiterentwickelt. Die Karteikarten enthielten in ihrer letzten Form eine kurze Krankengeschichte der Privat- oder Kassenpatienten, den Befund vor der Operation, die Operation selbst, deren Verlauf, und einen Auszug aus dem Bericht über die Nachuntersuchung des Patienten. Nachdem sie zunächst in der Ambulanz angelegt und geführt worden waren, wurde diese Aufgabe seit 1943 auf den einzelnen Stationen erledigt. Nach der Entlassung der Patienten kamen die Karteikarten zur Eintragung der Nachuntersuchungen in die Ambulanz des Krankenhauses.

Mit der Klage hat der Kläger Herausgabe der Kartothek . . . sowie die Feststellung begehrt, daß ihm allein die wissenschaftliche Auswertung der während dieser Zeit festgehaltenen Nachuntersuchungen zustehe. Hilfsweise hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm die herausverlangten Karteikarten zur wissenschaftlichen Auswertung im Original oder in Abschrift auf die Dauer von sechs Monaten in seiner Praxis in Heidelberg zur Verfügung zu stellen. Der Kläger ist der Auffas-

sung, daß er Eigentümer wie auch Inhaber des Urheberrechts an den Karteikarten sei.

Entscheidungsgründe:

Das von dem Kläger in Anspruch genommene Urheberrecht an den strittigen Karteiblättern kann Klaggrundlage weder für seinen auf zeitlich unbegrenzte Herausgabe gerichteten Hauptantrag noch für seinen Hilfsantrag auf vorübergehende Besitzüberlassung bilden.

Das Urheberrecht gewährt dem Werkschöpfer oder seinem Rechtsnachfolger kein Recht auf den Besitz der Werkstücke. Das Besitzrecht kann vielmehr nur aus dem Eigentum hergeleitet werden. Ist der Urheber eines Werkes nicht zugleich Besitzer des von ihm geschaffenen Werkstückes, so berechtigen ihn seine unheberrechtlichen Befugnisse nur, von dem Besitzer zu verlangen, daß dieser ihm das Werkstück zur Ausübung seiner unheberrechtlichen Befugnisse zugänglich macht, etwa um Abschriften oder Fotokopien anzufertigen. In den Entwürfen zu einem neuen Urheberrechtsgesetz ist vorgesehen, dieses Recht des Urhebers auf Zugang zu den von ihm geschaffenen Werkstücken ausdrücklich festzulegen (vgl. § 35 des Hoffmann'schen Entwurfes, § 24 des RJM-Entwurfes, § 23 Akademie-Entwurf). Dieses Recht des Urhebers folgt aber schon nach geltendem Recht aus seinem unveräußerlichen Persönlichkeitsrecht. Die Klage richtet sich aber nicht auf Zugang zu der Kartothek, der dem Kläger von der Beklagten nicht streitig gemacht wird, sondern auf zeitlich unbegrenzte oder begrenzte Besitzüberlassung. Da für das Besitzrecht das Urheberrecht nicht entscheidungserheblich ist, kann unentschieden bleiben, ob die Karteikarten Schriftwerke im Sinne von § 1 LitUG darstellen.

Anlage 2

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. November 1953

— I ZR 97/52 — (BGHZ 11, S. 135)

Leitsätze

1. Die in § 22 a LitUrhG vorgesehene Aufführungsfreiheit für mechanische Musik ist mit Art 13 Abs 1 und 2 der Rom-Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft vereinbar.

2. Die öffentliche Wiedergabe auf Schallplatten festgelegter Tonwerke wird, wenn sie durch einen Plattenspieler mit Lautsprecher stattfindet, nicht von dem Ausnahmetatbestand des § 22 a erfaßt. Sie bedarf also der Erlaubniserteilung durch den Urheber.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, dem auf Grund von Verträgen mit deutschen Textdichtern und Komponisten sowie mit ausländischen Aufführungsrechtsgesellschaften die Wahrnehmung der Urheberrechte an nahezu dem gesamten urheberrechtlich geschützten Musikbestand zusteht, soweit es sich nicht um dessen bühnenmäßige Aufführung handelt. Der Beklagte betreibt unter der Firma „Record Walter Kwiecinski“ ein Handelsgeschäft mit Musikinstrumenten und Schallplatten. Er ließ in der Zeitung „Niedersächsische Hotel- und Gaststättennachrichten“ am 23. Mai 1950 ein Inserat folgenden Wortlauts erscheinen:

„Sie haben doch einen Plattenspieler? Schallplatten aller Art, Spezialität moderne Tanzmusik

GEMA-FREI

Plattenspieler, Musiktruhen.

Fordern Sie Listen an von „Record“ über den Verlag dieser Zeitung.“

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der Beklagte durch dieses Inserat gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen und sich zugleich der Anstiftung zu einer Urheberrechtsverletzung schuldig gemacht habe. Sie hat beantragt, dem Beklagten zu untersagen, in öffentlichen Ankündigungen Schallplatten mit moderner Tanzmusik als „GEMA-frei“ zur öffentlichen Aufführung mittels Plattenspieler anzubieten.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Nach seiner Ansicht bedarf die öffentliche Aufführung rechtmäßig hergestellter Schallplatten mit geschützter Musik gemäß § 22 a LitUrhG auch dann keiner Erlaubnis des Urheberberechtigten, wenn die Wiedergabe durch moderne Plattenspieler mittels Lautsprecher erfolge. . . .

Entscheidungsgründe:

I. Das von der Klägerin beanstandete Inserat des Beklagten ist von dem Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dahin ausgelegt worden, daß es die Behauptung enthält, Schallplatten mit urheberrechtlich geschützter Tanzmusik dürften ohne Erlaubnis der Klägerin, der Treuhänderin der musikalischen Aufführungsrechte der Komponisten, öffentlich mittels moderner Plattenspielerapparate aufgeführt werden. Von dieser Auslegung gehen auch übereinstimmend die Parteien aus, wobei sie im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter „Plattenspielern“ zutreffend Wiedergabegeräte für Schallplatten verstehen, die sich zur Hörbarmachung der Töne eines Lautsprechers bedienen. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob diese in dem Inserat aufgestellte Behauptung des Beklagten zutrifft. Ist dies zu verneinen, so stellt sie, ohne daß es auf ein Verschulden des Beklagten ankäme, einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in die von der Klägerin verwalteten Urheberrechte dar. Da der Beklagte in dem Rechtsstreit den Standpunkt vertreten hat, zu der beanstandeten Behauptung berechtigt zu sein, ist die für ein Unterlassungsbegehren erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben.

II. Gemäß § 11 Abs 1 LitUrhG hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes. Das Urheberrecht an einem Werk der Tonkunst gewährt auch das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes (§ 11 Abs 2 LitUrhG). Diese Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers erstrecken sich auch auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, auf die das urheberrechtlich geschützte Werk übertragen worden ist (§ 12 Abs 2 Ziff 5 LitUrhG). Derartige Vorrichtungen stellt das Gesetz Bearbeitungen des Werkes gleich, wenn sie mittels eines persönlichen Vortrages hergestellt sind oder der technische Übertragungsvorgang als solcher eine künstlerische Leistung darstellt (§ 2 Abs 2 LitUrhG, vgl hierzu BGHZ 8, 88 ff). Gestattet der Urheber eines Tonkunstwerkes einem anderen, sein Werk zum Zweck der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen, so kann nach Erscheinen des Werkes jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, die gleiche Erlaubniserteilung gegen eine angemessene Vergütung verlangen (§ 22 LitUrhG). Hat der Urheber die Vervielfältigungserlaubnis freiwillig oder auf Grund der Zwangslizenz des § 22 LitUrhG erteilt, so sieht § 22a LitUrhG vor, daß die rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsexemplare ohne weitere Erlaubnis des

Werkschöpfers zur öffentlichen Aufführung benutzt werden dürfen.

V. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit allein davon ab, welche rechtliche Tragweite der in § 22 a LitUrhG vorgesehenen Erlaubnisfreiheit für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke mittels mechanischer Schallvorrichtungen zukommt.

a) Dieser Bestimmung ging in Deutschland folgende Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der mechanischen Musik voraus:

Zur Zeit des Inkrafttretens des ersten deutschen Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 war die mechanische Musik zwar bereits bekannt, aber infolge ihrer technischen Unvollkommenheit für die gewerbliche Auswertung urheberrechtlicher Befugnisse praktisch bedeutungslos. Dieses Gesetz enthielt dementsprechend keine besonderen Bestimmungen über den Schutz von Werken gegen eine mechanische Wiedergabe.

Auf Betreiben der Schweizer Spielwerkindustrie wurde sodann in Nr 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 von den vertragschließenden Ländern, zu denen Deutschland gehörte, vereinbart: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.“ Das Reichsgericht hat unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes von 1870 zugunsten der Urheber in feststehender Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß sich diese Bestimmung nur auf solche mechanischen Musikinstrumente beziehe, bei denen der Tonträger fest mit der mechanischen Vorrichtung verbunden sei, die ihn hörbar mache, während auswechselbare Tonträger von ihr nicht ergriffen würden, sondern wie Vervielfältigungsstücke des Werkes zu behandeln seien, deren Herstellung und Verwertung von der Erlaubnis des Werkschöpfers abhängig sei (RGZ 22, 174; 27, 60; RGSt 32, 41).

Dieser Rechtsprechung wurde durch § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 die Grundlage entzogen. Diese Gesetzesvorschrift stellte — abgesehen von der sog. Pianola-Klausel — mechanische Musikinstrumente mit auswechselbaren Bestandteilen den konstanten Spielwerken gleich und nahm die Übertragung von Werken der Tonkunst auf derartige mechanische Vorrichtungen von dem Urheberrechtsschutz aus. Soweit gemäß § 22 die mechanische Vervielfältigung erlaubt war, bedurfte nach § 26 auch die öffentliche Aufführung mit Hilfe derartiger Schallvorrichtungen keiner Erlaubnis des Werkschöpfers. Diese Durchbrechung des Urheberschutzes erfolgte zugunsten der damals in Deutschland aufblühenden Industrie für mechanische Musikinstrumente, die geltend

machte, daß sie ohne eine solche urheberrechtliche Sonderregelung für mechanische Musik der ausländischen Konkurrenz unterliegen müsse (Stenographische Berichte des Reichstags für 1900/1901, Band I Nr 97 Seite 386 [401], Begründung zum Entwurf der Novelle vom 22. Mai 1910, Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session Aktenstück Nr 341 Seite 1788 ff). Ausgenommen von dieser Vergünstigung wurden jedoch solche Instrumente, „durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.“ Zur Begründung dieser sog. Pianola-Klausel wurde ausgeführt: „Der Komponist solle gegen eine mechanische Wiedergabe geschützt werden, die mit der von Menschen selbst ausgeführten gleichwertig ist“ (Bericht der XI. Kommission des Reichstages, Stenographische Berichte des Reichstages für 1900/1901, Band II Aktenstück Nr 214 Seite 1293).

Diese Bestimmung des deutschen Urheberrechts mußte geändert werden, um Deutschland den Beitritt zu der in Berlin revidierten Fassung der Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zu ermöglichen; denn diese Fassung gewährte den Urhebern verbandseigener Werke der Tonkunst — unter Aufhebung der Bestimmung Nr. 3 des Schlußprotokolls — erstmalig die ausschließliche Befugnis zur Übertragung ihrer Werke auf mechanische Vorrichtungen sowie zur öffentlichen Aufführung mittels dieser Tonträger. Dies führte zu der deutschen Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1910, durch die außer dem hier in Betracht kommenden § 22 a die §§ 2 Abs 2, 12 Abs 2 Nr 5, 14 Abs 4, 20 Abs 3, die Neufassung von § 22 und die §§ 22 b bis c und 63 a dem Gesetz von 1901 eingefügt wurden.

b) Das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk auf Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente zu übertragen und mit ihrer Hilfe zur öffentlichen Aufführung zu bringen, folgt nunmehr aus seinem in § 11 LitUrhG festgelegten ausschließlichen Ausführungs- und Vervielfältigungsrecht. Im wesentlichen um die Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand und die Abhängigkeit des fiktiven Bearbeiterurheberrechtes, das § 2 Abs 2 an der auf einen Tonträger festgelegten Wiedergabe des Werkes vorsieht, von dem Urheberrecht des Werkschöpfers zu verdeutlichen, wurde in § 12 Abs 2 Ziff 5 ausdrücklich klargestellt, daß die Befugnisse, die Inhalt der in § 11 aufgeführten ausschließlichen Werknutzungsrechte des Urhebers sind, auch an mechanischen Vorrichtungen, auf die das Werk übertragen ist, nur mit Erlaubnis des Werkschöpfers ausgeübt werden dürfen. Wenn nun § 22 a bestimmt, daß derartige Tonträger, die auf Grund einer freiwilligen Erlaubnis des Urhebers oder der Zwangslizenz des § 22 hergestellt worden sind, ohne weitere Genehmigung zur öffentlichen Aufführung benutzt werden dürfen, so handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, durch die in die Ausschließlichkeit des Ausführungsrechtes des Werkschöpfers eingegriffen wird.

Es sei bemerkt, daß diese Ausnahmebestimmung, die in ähnlicher Weise nur das Schweizer Urheberrecht kennt (Art 21 des Schweizer Urheberrechts-

gesetzes von 1922) im Schrifttum des Inlands sowie des Auslands weitgehend auf Widerspruch gestoßen ist (Ostertag *Le droit d'Auteur* 1928, 1944, 1929, 10; 1930, 13 und 36; 1932, 58; 1934, 9; GRUR 1930, 285; Dienstag-Elster [Handbuch] S 179; Ulmer *Urheber- und Verlagsrecht* S 185). Sie wird als unbillige Einschränkung der Werknutzungsrechte des Urhebers empfunden, dem durch diese Regelung Aufführungstantiemen entgingen, die in der Regel durch die Vergütung für die mechanische Vervielfältigungserlaubnis nicht ausgeglichen würden. Die deutschen Entwürfe für eine Urheberrechtsreform gehen übereinstimmend davon aus, daß die durch § 22 a LitUrhG gewährte Aufführungsfreiheit nicht beizubehalten sei. Der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in Art 13 Abs 2 der Berner Übereinkunft ist auf der Brüsseler Konferenz dahin eingeschränkt worden, daß das Recht des Komponisten auf eine angemessene Vergütung gewahrt bleiben muß. Es besteht im Schrifttum Einmütigkeit, daß § 22 a mit dieser Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der Deutschland bislang nicht beigetreten ist, nicht zu vereinbaren ist.

VI. Das Reichsgericht ist in ständiger Rechtsprechung von dem Ausnahmeharakter des § 22 a LitUrhG ausgegangen und hat hieraus gefolgert, daß diese Gesetzesvorschrift wie alle Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eng auszulegen sei (RGZ 153, 1 ff [23]; 140, 239; 128, 102 ff). Dem schließt sich der Senat an. Eine enge Auslegung der durch § 22 a geschaffenen Befugnislücke in der umfassenden Urheberbefugnis des § 11 LitUrhG ist schon nach dem das ganze Urheberrecht beherrschenden Leitgedanken geboten, den Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird (RGZ 118, 285; 122, 68; 123, 312; 128, 113; 130, 206; 134, 201; 153, 22).

Auf diesem Grundsatz beruht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach selbst bei einer uneingeschränkten Übertragung des Urheberrechtes die Ausnutzung neuer Verwertungsmöglichkeiten, die die Parteien nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Übertragung nicht in Rechnung gestellt haben, dem Werkschöpfer vorbehalten bleiben (RGZ 118, 285 [Verfilmung]; RGZ 123, 312 [Rundfunksendung]). Aus dem gleichen Rechtsgedanken hat das Reichsgericht in seiner für die Schallplattenwiedergabe durch den Rundfunk grundlegenden Entscheidung vom 14. November 1936 (RGZ 153, 1 ff) den Umfang der durch § 22 a LitUrhG gewährten Aufführungsfreiheit nach den Verwertungsmöglichkeiten von Schallvorrichtungen beurteilt, wie sie bei Erlass der Novelle von 1910 gegeben oder doch nach dem damaligen Stand der Technik voraussehbar waren. Das Reichsgericht führt hierzu u.a. aus: „In welchem Umfang die Ausnahme bezweckt wurde, läßt sich bloß nach den technischen Möglichkeiten beurteilen, welche bei Erlass des Gesetzes von 1910 vorlagen. Diese bestanden damals nur in der regelmäßigen, einfachen, erstmaligen, auf dem Grammophon zum unmittelbaren Hören bestimmten Wiedergabe (Elster Arch. f. UrhR. Band 5 [1932] S 116 ff, GRUR

Band 40 [1935] S 210). Eine beträchtlich weitergehende Wiedergabeart und eine Erstreckung des Ausnahmehereichs auf sie lagen nicht in Zweck und Absicht des Gesetzes.“ Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus hat sich das Reichsgericht die Frage gestellt, ob die Rundfunksendung „in ihren tatsächlichen Wirkungen den Verhältnissen gleichzusetzen sei, die das Gesetz bei Schaffung des § 22 a vor Augen hatte und die daher nach dem Zweck der Vorschrift eine Beschränkung der unheberrechtlichen Befugnis rechtfertigen können.“ Das Reichsgericht hat diese Frage für die rundfunkmäßige Sendung von Schallplatten verneint und die Zustimmung sowohl des Komponisten sowie des Inhabers des Schutzrechtes an der Schallplatte (§ 2 Abs 2) für diese neue Verwertungsart des Urheberrechtsgutes als erforderlich erachtet.

Soweit das Reichsgericht dieses Ergebnis unter Anknüpfung an seinen in früheren Entscheidungen für die Rundfunksendung entwickelten erweiterten Verbreitungsbegriff (RGZ 113, 413; 123, 312; 136, 381) auch darauf stützt, daß die Wiedergabe eines Werkes durch den Rundfunk in den außerhalb des Kreises der „öffentlichen Aufführung“ liegenden Teilbereich der „Verbreitung“ falle, der durch § 22 a nicht freigegeben sei, vermag der Senat dieser Begründung nicht zu folgen. Der Senat geht vielmehr davon aus, daß der Verbreitungsbegriff sich nur auf die Verbreitung körperlicher Werkexemplare beschränkt und auf die unkörperliche Wiedergabe des Werkes nicht zu erstrecken ist. Der Senat folgt dagegen der weiteren, die Entscheidung tragenden Begründung des Reichsgerichts, wonach dem Begriff der „öffentlichen Aufführung“ in der Ausnahmenvorschrift des § 22 a nur die enge Bedeutung zukommt, die der Gesetzgeber im Jahre 1910 nach dem damaligen Entwicklungsstand der Technik im Auge haben konnte. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach davon ab, ob die Lautsprecherwiedergabe von Schallplatten mittels moderner Plattenspielerapparate in ihren Wirkungen den bei Schaffung des § 22 a bekannten Wiedergabemöglichkeiten mechanischer Musik gleichzusetzen ist.

Im Jahre 1910 geschah die Tonaufnahme der Schallplatte in der Weise, daß durch eine mit einer Membran festverbundene Nadel die mechanischen Bewegungen fortlaufend aufgezeichnet wurden, die die Nadel unter dem Impuls der Schallschwingungen ausführte. Die Wiedergabe stellte eine Umkehr dieses mechanischen Aufnahmevorganges dar. Durch die Drehung der Platte wurde eine in ihrer Tonspur entlanggeführte Nadel zu der Wiederholung der mechanischen Schwingungen gezwungen, die zur Bildung der Tonspur geführt hatten. Diese Schwingungen wurden — durch Hebelwirkung vergrößert — auf eine Membran übertragen, die den mechanisch-akustischen Wandler darstellte. Die akustischen Schwingungen wurden durch einen Schalltrichter verstärkt und damit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Die Umformung der auf der Schallplatte festgelegten Töne erfolgte somit durch ein ausschließlich mechanisch-akustisches Verfahren, wobei die Wirksamkeit der in sich geschlosse-